STADTGEMEINDE LIEZEN
8940 Liezen, Rathausplatz 1

Verhandlungsschrift

Gemeinderat

Datum: Mittwoch, 20. März 2024
Nummer: 01/2024
Ort: Sitzungssaal Rathaus
Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 21.41 Uhr

Vorsitzende: Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS

Anwesende:
Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS
1. Vizebürgermeister Albert Krug
2. Vizebürgermeister Egon Gojer
Finanzreferent Stefan Wasmer, MSc
StR Raimund Sulzbacher
GR^{in} Franziska Gassner
GR^{in} Renate Kapferer
GR^{in} Susanne Köck bis Top 44
GR Manuel KONRAD
GR Helmut Laschan
GR^{in} Sara Mairhofer ab Top 3 bis Top 53
GR Markus Majer
GR Mirko Oder
GR Wolfgang Preis
GR^{in} Mag.^{a} Barbara Recher
GR Werner Rinner
GR Georg Schweiger
GR^{in} Renate Selinger bis Top 55
GR Gregor Steiner
GR Adrian Zauner
GR August Singer
GR Thomas Wohlmuther

Entschuldigt:
GR^{in} Angelika Cainelli
GR^{in} Angelika Platzer
GR^{in} Sanja Dzidic
GR^{in} Jennifer Kolb

Protokollführer: Mag. Peter Neuhold

Weitere Anwesende: Stadtamtsdirektor i.R. Karl Hödl, Heinz Leutgeb, Michael Wolf, Stefan Bochsbichler, Martin Vasold, Michael Langegger, Gerlinde Peer, Sigrid Fröhlich-Hollinger, Savran Neslihan, Mathilde Werzer, Mag.^{a} Katharina Ernecker, Gerhard

Pliem, Hugo Hechl, Walter Beyer, Werner Singer, Helga Fasching, Mag. Werner Raggl

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS begrüßt die anwesenden Stadt- und GemeinderätInnen, den Stadtamtsdirektor, die MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde Liezen sowie die anwesenden ZuseherInnen recht herzlich.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung des Gemeinderates fristgerecht an alle Gemeinderatsmitglieder ergangen ist. Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Tagesordnungspunkte 46. (Auflagebeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 „Räumliches Leitbild L1 – Vorrangzonen Industrie und Gewerbe“) sowie 47. (Erlassung einer Bausperre zur Absicherung der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 für die beiden Vorrangzonen Industrie und Gewerbe) von der Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung abgesetzt werden.

Die Bürgermeisterin berichtet weiters, dass zur heutigen Gemeinderatssitzung vier Dringlichkeitsanträge vorliegen.

Der erste Dringlichkeitsantrag betrifft eine Vereinbarung mit der RML Infrastruktur GmbH hinsichtlich des Standortes des POP-Containers in Weißenbach.

In Weißenbach stehen zwei Standorte für POP-Container der RML Infrastruktur GmbH zur Auswahl.

Die Entscheidung muss so rasch wie möglich getroffen werden, da in Weißenbach im Jahr 2024 der Ausbau beginnt.

Standort Friedhof:

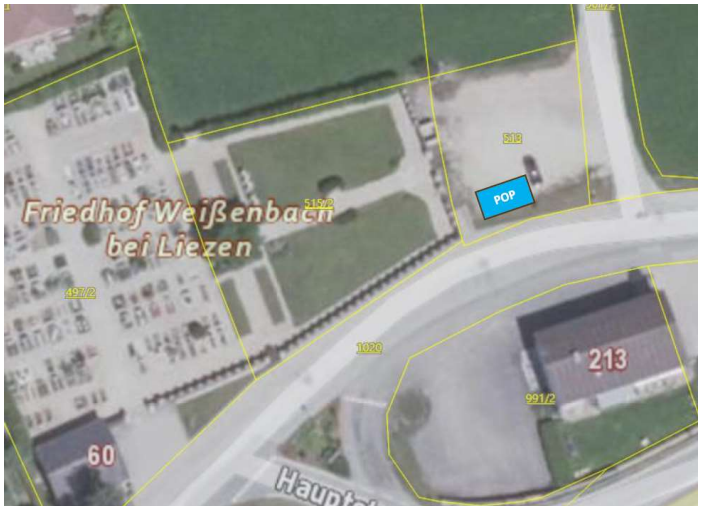

Der Standort östlich des Friedhofs ist aus technischer Sicht weniger sinnvoll, da in diesem Bereich auch die Hauptversorgungsleitung für die Wasserversorgung von Liezen vom Hochbehälter im Norden quert.

Rund um einen POP-Standort gehen sehr viele Kabelverbände in alle Richtungen weg, weswegen dieser Standort technisch die Wasserversorgung einschränkt, weil aufgrund der sensiblen Infrastruktur (Glasfaser) die Behebung von Rohrbrüchen in der Wasserversorgung in diesem Bereich komplizierter wird.

Standort Unterführung:

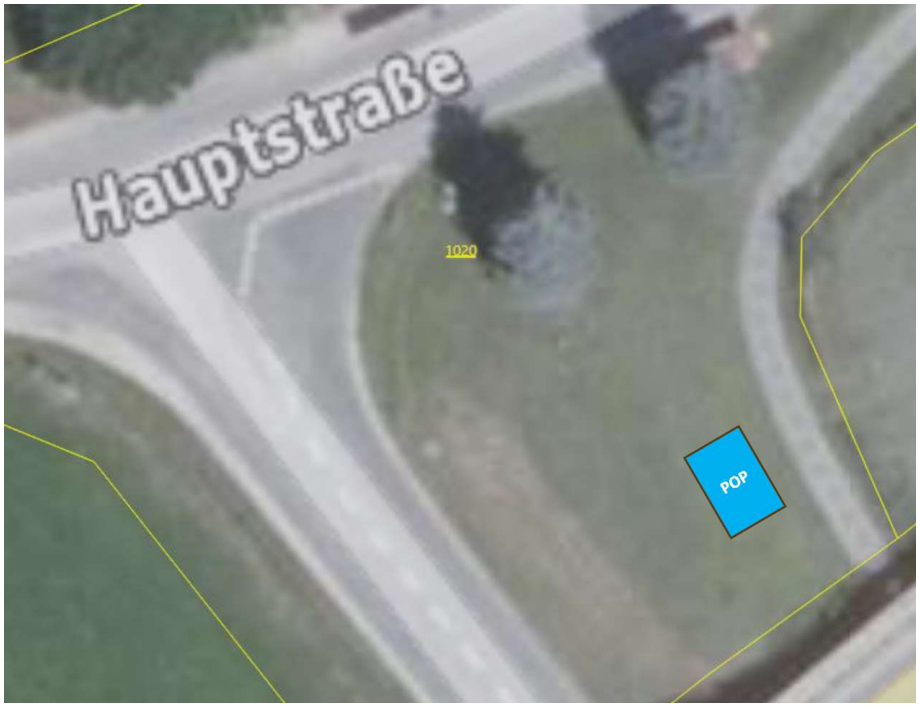

Der Standort neben dem neuen Trafo der Energie Steiermark ist aus technischer Sicht ideal.

Es ist keine Leitungsinfrastruktur der Stadtgemeinde Liezen maßgeblich beeinträchtigt.

Allgemein:

Wünsche zur äußeren Gestaltung werden von der RML Infrastruktur GmbH gerne angenommen. Eine Holzschalung kann jedoch nicht empfohlen werden, da die Erhaltung der Sonderwünsche der Stadtgemeinde Liezen obliegt.

Generell soll nicht aus den Augen gelassen werden, dass die gesamte errichtete Infrastruktur nach 40 Jahren in das Eigentum der Gemeinden übergeht.

Den POP Container kann man aus technischen Gründen auch nicht tiefer legen.

Die Höhe ist notwendig, da er begehbar sein muss.

Diese Thematik wurde im überfraktionellen Gespräch erörtert und alle Anwesenden haben sich für den Standort Unterführung neben dem Trafo ausgesprochen.

Im Gemeinderat wäre daher nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

Einräumung Leitungsrecht / Zustimmung Grundbenützung POP:

Die RML Infrastruktur GmbH, mit der Geschäftsanschrift, Wirtschaftspark A, 8940 Liezen, FN 568443x beabsichtigt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen die Errichtung von Glasfaserinfrastruktur, insbesondere die Errichtung eines Technikhauptstandortes (sog. Point of Presence oder POP) zur Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze gemäß beiliegender Planskizze (bzw. gemäß Planungsunterlagen sofern verfügbar). Für die Errichtung und den Betrieb dieses POP ist die Nutzung und die Führung von Leitungen und Einrichtungen auf nachstehend bezeichneten Grundstück(en)/Objekt(en) des öffentlichen Gutes in Verwaltung der Gemeinde, erforderlich.

Daten betroffener Grundstücke

Nummer Katastralgemeinde				
6	7	4	1	1

Name Katastralgemeinde
Weißenbach bei Liezen

Einlagezahl				
		5	8	0

Betroffen Grundstücksnummer(n)									
						1	0	2	0

Rechtsgrundlage
Die RML Infrastruktur GmbH ist als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach dem TKG in Anspruch zu nehmen.

Gültigkeitsdauer, Übertragung
Diese Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger der RML Infrastruktur GmbH oder der Grundeigentümer. Das Leitungsrecht erlischt durch Nichtausübung nicht. Die Grundeigentümer verpflichten sich, ihre Rechtsnachfolger vor Abschluss eines Verkaufs- oder sonstigen Rechtsgeschäfts über den Inhalt dieser Vereinbarung nachweislich zu informieren. Die RML Infrastruktur GmbH kann ihr Leitungsrecht und das Eigentum an Leitungen und Anlagen(teilen)

ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass dies Ansprüche der Grundeigentümer auslöst.

Zustimmungserklärung
Die unterzeichneten Grundeigentümer erklären ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zum Leitungsrecht der RML Infrastruktur GmbH im gesetzlichen Ausmaß gemäß TKG 2021, zur Errichtung und Erhaltung des Technikhauptstandortes und der hinführenden Kommunikationslinien mit Ausnahme von Antennentragemasten, zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör, zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen, insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen, sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, Gebäudeteilen, insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln, und sonstigen Baulichkeiten, zur Errichtung und zur Erhaltung von Kleinantennen einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen, Zugangs-, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, einer erforderlichen (Foto-)Dokumentation von all dem sowie zur Ausästung, insbesondere dem Beseitigen hinderlicher Pflanzungen und das Fällen einzelner Bäume, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

Dies gilt auch für Betrieb, Wartung, Kontrolle, Erneuerung und Erweiterung sowie dafür erforderliche Arbeiten, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt. Dieses Leitungsrecht gilt auch für die Mitbenutzung durch Dritte und bei Mitbenutzung von Infrastrukturen Dritter gem. TKG 2021. Die RML Infrastruktur GmbH ist Eigentümerin aller auf Grund dieses Leitungsrechts errichteten oder eingebrachten ober- und unterirdischen Leitungen sowie Anlagen(teilen), auch zu sowie in Gebäuden. Der Verwalter des öffentlichen Gutes hat die RML Infrastruktur GmbH bzw. Rechtsnachfolger vor eigenen Maßnahmen, durch die Leitungen oder Anlagen(teile) beeinträchtigt werden können, schriftlich zu informieren. Die RML Infrastruktur GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger wird nach erfolgter Information ihre Leitungen oder Anlagen(teile) auf eigene Kosten verlegen oder erforderliche und nachgewiesene Mehrkosten der Grundeigentümer übernehmen.

Gemäß § 54 Abs.3 Stmk Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung gestellt.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

46. POP Standort Weißenbach

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die folgenden drei Dringlichkeitsanträge, die sogenannte Vertragsraumordnung betreffen. Es wird festgehalten, dass durch Beschlüsse des Gemeinderates zur Vertragsraumordnung Änderungen des Flächenwidmungsplanes bzw. des Örtlichen Entwicklungskonzeptes nicht priorisiert werden. Eine solche Vereinbarung zur Vertragsraumordnung wird zwar erst dann schlagend, wenn es tatsächlich zu den entsprechenden Änderungen kommt. Ob dies erfolgt, liegt jedoch im alleinigen Ermessen des Gemeinderates.

Zusammengefasst bedeutet eine Beschlussfassung über diese Vereinbarungen nicht, dass zu einem späteren Zeitpunkt auch eine Flächenwidmungsplanänderung bzw. ÖEK-Änderung vom Gemeinderat beschlossen werden muss.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 11. nachstehenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadt Liezen schließt mit den jeweiligen antragsstellenden Grundstückseigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den jeweiligen antrag-stellenden Bauberechtigten - Vereinbarung über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision anregen, sowie für Bebauungspläne ab. Für die einzelnen Vereinbarungen sind jeweils gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Die Vorschreibung dieser Planungskonten erfolgt jeweils nach dem Inkrafttreten der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bzw. des beantragten Bebauungsplanes.“

Von Amtsdirektor Mag. Neuhold wurde am 13.03.2023 hierzu mitgeteilt, dass dieser Beschluss somit mit Datum der Beschlussfassung, also mit 13.12.2022, Gültigkeit habe. Eine Verordnung bzw. Kundmachung dieses Beschlusses an der Amtstafel sei nicht erforderlich.

Für die obige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 sowie für die obigen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.04 wäre daher durch den Gemeinderat der Stadt Liezen in seiner Sitzung am 20.03.2024 nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

VEREINBARUNG

gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 idgF kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächen-widmungsplanes Nr. 1.00 für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Verfahrensfall Nr. 1.03 sowie für die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.04 zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obigen Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung der obigen Änderungsverfahren, sondern erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss der gegenständlichen Änderungsverfahren kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

§ 1
Antragsteller/Vertragspartner

Die Ehegatten Walter Göschl, geboren am 22.03.1964, und Elke Göschl, geboren am 28.05. 1967, beide in 8940 Liezen, Steirergasse 315, im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt, haben bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen“ genannt, mit schriftlichem Antrag vom 26.07.2021 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 840/3, EZ 363 gelegen in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen, beantragt.

§ 2
Gegenstand

Das in § 1 angeführte Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen als „Freiland“ ausgewiesen und soll dieses nunmehr aufgrund der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Verfahrensfall Nr. 1.03 und der Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.04 als „Bauland“ bzw. „Aufschließungs-gebiet“ in der Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden.

§ 3
Beitragsschuld/Kostenübernahme

(1) Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.

(2) Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 18.03.2024 (einschließlich 20 % MwSt.) € 7.798,80.

(3) Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen

Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(4) Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit den Antragstellern herzustellen.

(5) Die Antragsteller verpflichten sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.

(6) Die Antragsteller verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.

(7) Kosten allfälliger Rechtsberatungen für die Antragsteller oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

§ 4
Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Die Antragsteller erhalten das weitere Exemplar.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.

Gemäß § 54 Abs.3 Stmk Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung gestellt.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

47. Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.04, Baulanderweiterung im Bereich Schalenweg für Familie Walter und Elke Göschl, Abschluss einer Vereinbarung

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass der nächste Dringlichkeitsantrag den Abschluss einer Vereinbarung mit der Tactix Sport AG bezüglich der Vertragsraumordnung betrifft.

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 11. nachstehenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadt Liezen schließt mit den jeweiligen antragsstellenden Grundstückseigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den jeweiligen antrag-stellenden Bauberechtigten - Vereinbarung über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision anregen, sowie für Bebauungspläne ab. Für die einzelnen Vereinbarungen sind jeweils gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Die Vorschreibung dieser Planungskonten erfolgt jeweils nach dem Inkrafttreten der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bzw. des beantragten Bebauungsplanes.“

Von Amtsdirektor Mag. Neuhold wurde am 13.03.2023 hierzu mitgeteilt, dass dieser Beschluss somit mit Datum der Beschlussfassung, also mit 13.12.2022, Gültigkeit habe. Eine Verordnung bzw. Kundmachung dieses Beschlusses an der Amtstafel sei nicht erforderlich.

Für die obige Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05 wäre daher durch den Gemeinderat der Stadt Liezen in seiner Sitzung am 20.03.2024 nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

VEREINBARUNG

gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 idgF kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungs-kosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächen-widmungsplanes Nr. 1.00 für die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.05 zwischen der Antragstellerin und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obige Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens der Antragstellerin kein

Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung des obigen Änderungsverfahrens, sondern erfolgt die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss des gegenständlichen Änderungsverfahrens kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

§ 1
Antragsteller/Vertragspartner

Die Tactix Sports AG in 8940 Liezen, Salzburger Straße 26, im Folgenden kurz „Antragstellerin" genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen" genannt, mit schriftlichem Antrag vom 22.04.2021 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 584/3, EZ 957 gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, beantragt.

§ 2
Gegenstand

Das in § 1 angeführte Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen teilweise „Verkehrsfläche" ausgewiesen und soll dieses nunmehr aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.05 als „Bauland" in der Gebietskategorie „Gewerbegebiet" ausgewiesen werden.

§ 3
Beitragsschuld/Kostenübernahme

(1) Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.

(2) Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 19.06.2024 (einschließlich 20 % MwSt.) € 3.420,00.

(3) Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(4) Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit der Antragstellerin herzustellen.

(5) Die Antragstellerin verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.

(6) Die Antragstellerin verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.

(7) Kosten allfälliger Rechtsberatungen für die Antragstellerin oder für die

Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

§ 4
Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Die Antragstellerin erhält das weitere Exemplar.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.

Gemäß § 54 Abs.3 Stmk Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung gestellt.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

48. Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05, Baulandänderung auf der Liegenschaft „Tactix“ für die Tactix Sports AG, Abschluss einer Vereinbarung

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass der nächste Dringlichkeitsantrag den Abschluss einer Vereinbarung mit Herrn Manfred Hauser hinsichtlich Vertragsraumordnung betrifft.

Der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 11. nachstehenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadt Liezen schließt mit den jeweiligen antragsstellenden Grundstückseigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den jeweiligen antrag-stellenden Bauberechtigten - Vereinbarung über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision anregen, sowie für Bebauungspläne ab. Für die einzelnen Vereinbarungen sind jeweils gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Die Vorschreibung dieser Planungskonten erfolgt jeweils nach dem Inkrafttreten der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bzw. des beantragten Bebauungsplanes.“

Von Amtsdirektor Mag. Neuhold wurde am 13.03.2023 hierzu mitgeteilt, dass dieser Beschluss somit mit Datum der Beschlussfassung, also mit 13.12.2022, Gültigkeit habe. Eine Verordnung bzw. Kundmachung dieses Beschlusses an der Amtstafel sei nicht erforderlich.

Für die obige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 sowie für die obigen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03 wäre daher durch den Gemeinderat der Stadt Liezen in seiner Sitzung am 21.03.2024 nachstehende Vereinbarung zu beschließen:

VEREINBARUNG

gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 idgF kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungs-kosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächen-widmungsplanes Nr. 1.00 für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Verfahrensfall Nr. 1.02 sowie für die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.03 zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obigen Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungs-planes.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung der obigen Änderungsverfahren, sondern erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss der gegenständlichen Änderungsverfahren kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

§ 1
Antragsteller/Vertragspartner

Manfred Hauser in 5293 Köstendorf, Haunharting 7, geboren am 31.12.1942, im Folgenden kurz „Antragsteller" genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen" genannt, mit schriftlichem Antrag vom 08.02.2024 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die

Änderung des Flächenwidmungsplanes die Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243, gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, beantragt.

§ 2
Gegenstand

Die in § 1 angeführten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen als „Freiland“ ausgewiesen und sollen diese nunmehr aufgrund der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Verfahrensfall Nr. 1.02 und der Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.03 als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik „pva“ bzw. als Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik „pva“ ausgewiesen werden.

§ 3
Beitragsschuld/Kostenübernahme

(1) Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

(2) Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 05.02.2024 (einschließlich 20 % MwSt. € 7.798,80).

(3) Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(4) Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit dem Antragsteller herzustellen.

(5) Der Antragsteller verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.

(6) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.

(7) Kosten allfälliger Rechtsberatungen für den Antragsteller oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

§ 4
Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Der Antragsteller erhält das weitere

Exemplar.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.

Gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk Gemeindeordnung 1967 wird der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Antrages in der heutigen Sitzung gestellt.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

49. Vertragsraumordnung iS § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; AGRI-PV-Anlage Manfred Hauser, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03, Abschluss einer Vereinbarung

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten daher die Nummerierung 50. bis 51.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin informiert weiters, dass seitens der ÖVP-Fraktion gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk Gemeindeordnung 1967 folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht wurde:

„Dringende Erweiterung der Möglichkeit für Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen“.

Die Bürgermeisterin übergibt 2. Vizebürgermeister Egon Gojer für weitere Ausführungen das Wort.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet, die Bürgerinnen und Bürger nehmen seit Jahren die Möglichkeit der Urnenbestattungen immer häufiger in Anspruch, sodass mittlerweile mehr Urnenbeisetzungen zu verzeichnen sind als herkömmliche Erdbestattungen. Die vorhandenen Urnengräber auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen sind aktuell vollkommen belegt. Angehörige können ihre Verstorbenen momentan nicht in Urnengräbern beisetze. Derzeit müssen Urnen bei den Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, da Urnen nicht beigesetzt werden können. Das ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht zumutbar und ist nicht zuletzt pietätlos.

Die ÖVP Liezen hat bereits am 27.02.2024 in der Bau- und Raumordnungs-ausschusssitzung eindringlich auf diesen Missstand hingewiesen. Eine Aufnahme in das Budget für das Jahr 2025 wurde in dieser Sitzung zwar in Aussicht gestellt, jedoch ist

es unumgänglich ab sofort mit Erweiterung der Urnenwand am Friedhof Weißenbach und den Urnengräbern am Friedhof in Liezen zu beginnen, um noch im Jahr 2024 die notwendigen Beisetzungen er bereits vorhandenen Urnen zu ermöglichen.

Es wird daher der Antrag gestellt der Gemeinderat wolle beschließen:

Sofortige Erteilung des Auftrages zur Planung und Erweiterung für zukünftige Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und Liezen.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag, im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

52. Erweiterung der Möglichkeit für Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten daher die Nummerierung 53. und 54.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Beschluss eines Sitzungsplanes für die Gemeinderatssitzungen 2024
6. Änderungen in den Ausschüssen
7. Bestellung von Frau Gemeinderätin Angelika Cainelli zur Umweltreferentin
8. Darlehensausschreibungen 2024
9. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200160 EDV-Ausstattung
10. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200161 Finanzierungsanteil MTFA

11. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200162 Kulturhaus Beleuchtung und Tonanlage

12. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200124 Straßensanierung 2024

13. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200159 Straßenbeleuchtung 2024

14. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200049 Straßensanierung 2020

15. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200142 Innenstadt – Marktplatz

16. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200145 Friedhof Weißenbach – Aufbahrungshalle)

17. Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag IBAN: AT643821500010028793 mit der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben

18. Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag IBAN: AT863821500010028785 mit der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben

19. Auflösung der Grundstücksrücklage und Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage entsprechend Budget 2024

20. Auflösung der allgemeinen Haushaltsrücklage entsprechend Budget 2024

21. Rücklagenbildungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023

22. Rücklagenauflösungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023

23. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023

24. Veranlagung Rücklage Bereich Kanal

25. Veranlagung Rücklage Bereich Abfallentsorgung

26. Veranlagung Rücklage Bereich Wasser

27. Erlassung Organisationsstatut für die Kinderkrippe Liezen

28. Erlassung Organisationsstatut für das Kinderhaus Liezen

29. Beschluss Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2024

30. LIGES Marketing GmbH Auszahlung Gesellschafterzuschuss 2024

31. Gewährung der Jahressportförderung 2024 an den SC Liezen sowie Auflassung der Landesligaförderung mit Ende der Saison 2022/2023

32. Gewährung Restbetrag Landesligaförderung 2023 an den SC Liezen

33. Gewährung der Jahressubvention 2024 an die Stadtmusikkapelle Liezen

34. Gewährung der Jahressubvention 2024 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

35. Gewährung einer Sondersubvention für die Neueinkleidung an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

36. Förderung Ankauf LKW-A für die Betriebsfeuerwehr MFL-Liezen

37. Gewährung einer Sondersubvention an den Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“

38. Gewährung einer Sondersubvention für ein Einsatzfahrzeug für die Bergrettung Ortsstelle Liezen

39. Übernahme von Trennstücken des Grundstücks 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Franz Plank) in das öffentliche Gut

40. Übergabe eines Trennstückes des Grundstücks 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen an das Grundstück 318/2 KG 67411 (Franz Plank)

41. Flächentausch Grundstück 801 und 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen öffentliches Gut mit Franz Plank

42. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen

43. Ansuchen von Herrn Michael Langegger um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich des Grundstückes 562/1 KG 67406 Liezen

44. Abschluss eines Schenkungsvertrages mit Herrn Heinz und Herrn Robert Pfützner über Teilflächen des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen

45. Übernahme von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

46. POP Standort Weißenbach

47. Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.04, Baulanderweiterung im Bereich Schalenweg für Familie Walter und Elke Göschl, Abschluss einer Vereinbarung

48. Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05, Baulandänderung auf der Liegenschaft „Tactix“ für die Tactix Sports AG, Abschluss einer Vereinbarung

49. Vertragsraumordnung iS § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; AGRI-PV-Anlage Manfred Hauser, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03, Abschluss einer Vereinbarung

50. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2023 „Teilaufhebung der Verordnung über die Kurzparkzone am Marktplatz“

51. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2023 „Verordnung eines Halte- und Parkverbots für neun Parkplätze am Marktplatz ausgenommen PatientInnen des Fachärztezentrums“

52. Erweiterung der Möglichkeit für Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen

Nicht öffentlicher Teil:

53. Ehrenring

54. Personalangelegenheiten

1.

Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS teilt mit, nachdem zur Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023 keine Einwendungen erfolgt sind, gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt.

Zur Kenntnis genommen.

2.

Mitteilungen der Bürgermeisterin

a) Großbrand Ausseer Straße

Die Bürgermeisterin berichtet über das Brandereignis in der Ausseer Straße. Es wurde niemand verletzt und für die betroffenen Bewohner konnten Notquartiere organisiert werden.

Zur Kenntnis genommen.

b) SC Liezen

Die Bürgermeisterin informiert, dass in der Kleinen Zeitung ein Artikel erschienen ist, wonach sich der SC Liezen von der Gemeinde eine jährliche Unterstützung in Höhe von € 100.000 wünscht und darauf hingewiesen hat, dass andere Fußballvereine derartige Unterstützungen für die Infrastruktur von den Gemeinden längst erhalten, woraus sich ein Wettbewerbsnachteil für den SC ergibt.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Verhältnisse beim SC Liezen anders liegen als bei den meisten anderen Fußballvereinen, da sich die Sportanlage nicht im Eigentum der Gemeinde, sondern im Eigentum des Sportvereines befindet. Weiters stellt die Bürgermeisterin klar, dass seitens der Gemeinde im Jahr 2023 insgesamt € 292.500,00 an Vereinsförderungen ausgeschüttet wurden. Hiervon sind € 61.508,00 an den SC Liezen gegangen.

Zur Kenntnis genommen.

c) Topothek Liezen

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Topothek Liezen online gegangen ist. Mag.ª Katharina Ernecker hat eine Sammlung von 1000 Fotos angelegt, die über die Topothek abrufbar sind. Mittlerweile sind 122 neue Fotos hinzugekommen.

Die Bürgermeisterin richtet die Bitte an die Bevölkerung, alte Fotos nicht wegzuschmeißen, sondern diese dem Stadtarchiv zur Verfügung zu stellen. Auch für Fotos, die nicht entsorgt werden sollen, ist das Archiv dankbar. Diese Fotos werden gescannt und dann an die Eigentümer zurückgegeben.

GR August Singer bedankt sich beim Stadtarchiv für das Engagement und stellt klar, dass die Stadtgemeinde Liezen ein großartiges Archiv hat. Dies ist auf die Jahrzehnte lange Vorarbeit von Stadtamtsdirektor i. R. Karl Hödl zurückzuführen.

Zur Kenntnis genommen.

d) Frauenrundgang

Die Bürgermeisterin berichtet über den aus Anlass des Frauentages am 08.03.2024 stattgefundenen Frauenrundgang. Dieser wurde von Mag.ª Katharina Ernecker vom Stadtarchiv organisiert und hatte unter anderem Frauen in Führungspositionen zum Thema. Für diesen Rundgang konnten Gertrude Rieger (Benissimo), Tanja Zefferer (stellvertretende Bezirkspolizeikommandantin), sowie die erfolgreichen Geschäftsfrauen Barbara Maxonus und Michaela Santer gewonnen werden.

Zur Kenntnis genommen.

e) Büro Tourismusverband und City Manager

Die Bürgermeisterin informiert, dass das gemeinsame Büro des Tourismusverbandes und des City Managements eröffnet wurde. In diesem Büro sind auch ÖBB-Tickets erhältlich. Die Etablierung dieses Infobüros am Hauptplatz stellt einen wichtigen Schritt zur Innenstadtbelebung dar.

Zur Kenntnis genommen.

f) LIGES GmbH

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass zur Aufrechterhaltung des Liezen-Gutschein-Systems die Gründung der LIGES GmbH erforderlich war, da das Gutscheinsystem vom Tourismusverband Gesäuse aus rechtlichen Gründen nicht mehr fortgeführt werden konnte. Die LIGES GmbH ist eine hundertprozentige Tochter der Stadtgemeinde Liezen und Mag. Hartwig Strobl hat sich dankenswerter Weise bereit erklärt, für die Dauer von 1-2 Jahren die Geschäftsführung dieser Gesellschaft zu übernehmen und seine umfangreiche Erfahrung im Bereich des Gutscheinsystems einzubringen.

Zur Kenntnis genommen.

g) Stadtfest

Die Bürgermeisterin informiert, dass am 07. und 08.06.2024 das Stadtfest stattfinden wird. Im Rahmen diese Stadtfestes soll der Spatenstich zum Umbau des Hauptplatzes erfolgen. Es wird Livemusik, ein Festkonzert sowie ein Frühshoppen geboten. Ebenfalls wird ein Kirtag und ein Flohmarkt veranstaltet. Für Kinder und Familien ist ein umfangreiches Programm geplant. Außerdem wird es in den Liezener Innenstadtbetrieben verschiedenste Aktionen geben. Verköstigt werden die Besucher des Stadtfestes mit Hendl und Steckerlfisch sowie regionalen Schmankerln.

Zur Kenntnis genommen.

h) Umbau des Hauptplatzes

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass im Sommer der Baustart für den Umbau des Hauptplatzes erfolgen soll. Mitte April werden alle Anrainer zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Der Spatenstich erfolgt am Samstag, den 08.06.2024, um 10:00 Uhr auf dem Marktplatz. Gemeinsam mit der Bürgermeisterin wird Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang an dieser Veranstaltung teilnehmen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass neue Grünflächen, entsiegelte Verkehrsflächen, barrierefreie Zugänge und mehr Sitzmöglichkeiten in Zukunft am Hauptplatz zum Verweilen einladen und für mehr Lebensqualität sorgen sollen.

Zur Kenntnis genommen.

i) Europawahl

Die Bürgermeisterin informiert, dass ab der Europawahl am 09.06.2024 auch die Stadtgemeinde Liezen über das elektronische Wählerverzeichnis, welches umfangreiche administrative Erleichterungen mit sich bringt, verfügen wird. Somit sollen die bisher 8 Wahlsprengel auf 6 reduziert werden. Aufgrund der neuen Sprengeleinteilung werden sich bei der Gebietskrankenkasse und im Praxiskindergarten keine Wahllokale mehr befinden. In der Mittelschule wird es anstatt zweier Lokale nur mehr eines geben. In der HAK werden jedoch künftig statt bisher einem, zwei Wahlsprengel angesiedelt sein. Die Wahllokale im Liezenerhof, im Gasthaus Arracher sowie in der Volksschule Weißenbach bleiben bestehen. Die Bürgermeisterin weist weiters darauf hin, dass es durch das neue Wahlrechtsänderungsgesetz Erleichterungen für Wahlkartenwähler geben wird. Jeder Bürger, der eine Wahlkarte beantragt hat, kann bei der Abholung dieser Wahlkarte im Rathaus sofort wählen.

Zur Kenntnis genommen.

j) Sommerbühne

Die Bürgermeisterin informiert, dass vom 27.06.2024 bis zum 03.08.2024 die Sommerbühne am Kulturhausplatz mit einem sehr umfangreichen Musikprogramm stattfinden wird. Mit Ausnahme des Konzertes von „The Bosshoss“ ist bei allen Konzerten freier Eintritt. Es wird ein Kontigent von 300 Stück „Early-Bird-Tickets“ aufgelegt. Diese Tickets stehen ausschließlich für Personen mit Hauptwohnsitz in Liezen, welche sich die neue Liezen-City-App herunterladen, zu einem Preis von € 45,00 zur Verfügung. Im Vergleich hierzu kosten die Karten im Vorverkauf € 59,00 und an der Abendkasse € 69,00.

Zur Kenntnis genommen.

k) Liezen-City-App

Zum Stichwort „Liezen-City-App berichtet die Bürgermeisterin, dass diese App, die den Namen „LICA“ tragen wird, ab 25.03.2024 kostenlos zum Download bereit stehen wird.

Die Bürgermeisterin fasst die Vorteile der LICA-App zusammen: Nutzer dieser App erhalten wichtige Infos und News der Stadt sofort und direkt aufs Handy. Alle

Servicestellen der Stadtgemeinde sind über die App auf einen Blick mit Direkt-Kontaktmöglichkeiten abrufbar. Weiters befinden sich zahlreiche Informationen zu Sport- und Freizeitangeboten, Jobs und Immobilien „Gesucht und Gefunden“, Taxis, Hotels, uvm. auf der App. Mit der Nutzung der App sind auch zahlreiche Vorteile verbunden. Die digitale Vorteilskarte, Treuepässe, Gutscheine sowie Aktionen und Rabatte bei Liezener Betrieben können über die App abgerufen werden.

Zur Kenntnis genommen.

l) Glasfaserausbau

Die Bürgermeisterin berichtet, dass aufgrund des Glasfaserausbaues künftig Glasfaser-Internet für die Region Bezirk Liezen zur Verfügung stehen wird. Im Gemeindegebiet von Liezen wird im Ortsteil Weißenbach sowie im westlichen Teil der Stadt Liezen mit dem Ausbau begonnen. Die Bewohner der betreffenden Ortsteile bzw. Straßenzüge werden zu einer Infoveranstaltung, die am 24.04.2024 ab 19:00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Weißenbach stattfinden wird, eingeladen.

Zur Kenntnis genommen.

m) Sommerbetreuung

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Sommerferienbetreuung in Liezen ab dem kommenden Sommer auf neue Beine gestellt wird. Die Betreuung steht für Kinder von 6-12 Jahren zur Verfügung. Die Kinder werden durchgehend von 08:00 bis 16:00 Uhr betreut. Die Betreuung erfolgt durch „Xund ins Leben“. „Xund ins Leben“ tritt auch direkt mit den Liezener Vereinen in Hinblick auf eine mögliche Beteiligung am Sommerferienprogramm in Kontakt.

Zur Kenntnis genommen.

n) B320

Die Bürgermeisterin berichtet über das Pressegespräch, welches am heutigen Tag zum Thema B320 stattgefunden hat. Es hat zwei mögliche Varianten für eine Umfahrung gegeben. Die eine Variante hätte durch das Naherholungsgebiet der Stadt Liezen geführt. Die zweite Variante wäre direkt an der Enns verlaufen. Bei zweiterer Variante wären große Flächen, die im Natura 2000 Gebiet gelegen sind, durchschnitten worden. Hinzu kommt, dass von der Planung bis zur Fertigstellung zumindest 15 Jahre vergangen wären. Rechnet man die erforderlichen Verfahren mit allfälligen Einsprüchen hinzu, wäre ein Umsetzungszeitraum von 20 Jahren realistisch gewesen. Aus diesem Grund haben sich auch die an der Ausweichstrecke gelegenen Gemeinden Lassing, Aigen und Irdning-Donnersbachtal für einen Bestandsausbau ausgesprochen. Dieser

Bestandsausbau wurde von der Stadtgemeinde Liezen bereits in der Vergangenheit präferiert, was auch durch zwei Grundsatzbeschlüsse des Gemeinderates zum Ausdruck gekommen ist. Nunmehr wird vom Land Steiermark ein Bestandsausbau der B320 geplant. Die Planungen sollen bis zum Herbst 2025 abgeschlossen sein. Der Bau selbst sollte, Prognosen des Landes zufolge, sogar weniger Zeit in Anspruch nehmen als die Planung selbst.

Zur Kenntnis genommen.

o) Tennisplatz Friedau

Die Bürgermeisterin informiert, dass der von der Familie Singer angepachtete Parkplatz nicht mehr zur Verfügung steht. Es haben mittlerweile zahlreiche Besprechungen stattgefunden, welcher Tennisplatz für eine neue Parkplatzlösung geopfert werden soll. Im Hinblick auf ein abzuführendes Bauverfahren sind auch rechtliche Aspekte zu beachten, die es nicht einfacher machen, zu einer schnellen Lösung zu kommen. Die Bürgermeisterin informiert, dass weitere Gespräche stattfinden werden und zeitnah eine Lösung gefunden werden soll, die für alle Beteiligten akzeptabel ist.

GR Werner Rinner betont, dass dringend eine Lösung gefunden werden muss.

Die Bürgermeisterin kündigt an, sich innerhalb der nächsten Tage erneut mit den Tennisspielern in Verbindung zu setzen.

Auch 2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass man schnellstmöglich zur Entscheidung kommen sollte, welche Variante weiterverfolgt wird. 2. Vizebürgermeister Gojer wünscht sich eine Aussage des Gemeinderates, welche Variante von diesem präferiert wird. Über die konkrete Umsetzung und die damit verbundenen Auftragsvergaben hat zuständigkeitshalber ohnehin der Stadtrat zu entscheiden.

GR Thomas Wohlmuther weist darauf hin, dass zahlreiche Gespräche geführt wurden und sich die Gemeinderäte daher nicht ihrer Verantwortung entziehen.

2. Vizebürgermeister Gojer möchte wissen, für welche Variante sich GR Wohlmuther ausspricht.

GR Wohlmuther antwortet, dass er diese Frage jetzt hier nicht beantworten wird, betont jedoch, dass er sich seiner Verantwortung nicht entzieht.

1. Vizebürgermeister Krug stellt klar, dass es eine präferierte Variante gibt. Sollte diese jedoch nicht umsetzbar sein, benötigt man eine Alternative.

Aus diesem Grund werden von der Bürgermeisterin und den MitarbeiterInnen der Stadtgemeinde beide Varianten geprüft.

Zur Kenntnis genommen.

p) Nächster Gemeinderatstermin

Die Bürgermeisterin kündigt an, dass die nächste Gemeinderatssitzung voraussichtlich am 18.06.2024 um 18:00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses stattfindet.

Zur Kenntnis genommen.

3.

Fragestunde

a) Zustellung Stadtnachrichten

GR Helmut Laschan weist darauf hin, dass einigen Haushalten zwei Exemplare der Stadtnachrichten zugestellt wurden, andere Haushalte wie zum Beispiel die Feuerwehr Liezen-Stadt, haben jedoch keine Ausgabe erhalten.

Die Bürgermeisterin informiert, dass bereits im vorigen Jahr Überlegungen angestellt wurden, einen Teil der Stadtnachrichten durch die Post und einen Teil selbst zuzustellen. Die Zustellrayone der Post sind jedoch in einer Form eingeteilt, dass diese Variante wieder verworfen werden musste. Daher erfolgt die Zustellung der Stadtnachrichten ausschließlich durch die Post.

GR Laschan präzisiert seine Ausführungen und informiert, dass in der Manfred-Schmied-Gasse 10 die Stadtnachrichten doppelt zugestellt wurden, wohingegen in der Döllacher Straße 12 keine Zustellungen erfolgt sind.

Zur Kenntnis genommen.

b) WC im Bereich Hundewiese

GR Werner Rinner führt aus, dass eine WC-Lösung für die Hundewiese dringend notwendig wäre.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass die Wasserleitung oberhalb der Bahn verläuft und eine Erweiterung zur Hundewiese wirtschaftlich nicht durchführbar wäre. Daher wird derzeit eine Containerlösung geprüft.

Zur Kenntnis genommen.

c) Trinkbrunnen im Bereich Stadtpark

GR Rinner weist darauf hin, dass im Stadtpark Bedarf an einem Trinkbrunnen bestehen würde.

Die Bürgermeisterin spricht sich für einen solchen Brunnen aus, weshalb sie entsprechende Prüfungen veranlassen wird.

Zur Kenntnis genommen.

d) POP-Station

GR Helmut Laschan möchte wissen, ob für die POP-Station im Ortsteil Liezen bereits ein Standort gefunden wurde.

Die Bürgermeisterin informiert, dass zuerst die POP-Station in Weißenbach errichtet werden soll. Erst danach soll in Liezen eine POP-Station kommen. Die Standortfindung gestaltet sich jedoch äußerst schwierig.

GR Werner Rinner ergänzt, dass der Breitbandausbau in der Liezener Innenstadt eher erst Anfang 2025 erfolgen wird.

Zur Kenntnis genommen.

e) Ampel Hauptplatzkreuzung

GR Laschan bittet darum, dass sich der Verkehrsausschuss oder DI Sulzbacher mit der Grün-Phase der Hauptplatzkreuzung beschäftigen möge. Diese dauert nämlich lediglich 7 Sekunden, bis es zu blinken beginnt. Nach 9,5 Sekunden schaltet die Ampel auf Rot.

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmutter erklärt, dass die Umstellungen sehr kostenintensiv sind. Er wird diese Thematik dennoch auf die Tagesordnung des nächsten Verkehrsausschusses nehmen.

Zur Kenntnis genommen.

f) Tennishalle

GR August Singer möchte wissen, wie es mit der Tennishalle weitergeht. Der momentane Zustand ist für die Tennisspieler, den Alpenverein und auch für die Stockschützen unzumutbar. Gemeinderat Singer fragt daher, ob die Tennishalle weiter verkauft wird bzw. welche sonstigen Pläne der Eigentümer verfolgt.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass eine Einigung zwischen der FM Zone Eisenhof und dem Alpenverein bisher nicht erzielt werden konnte. Mit dem Alpenverein verhandelt nunmehr eine andere Person, sodass die Bürgermeisterin zuversichtlich ist, dass diese Gespräche zu einer Lösung führen werden.

GR Singer weist darauf hin, dass die FM Zone Eisenhof die Tennishalle gekauft und alles herausgerissen hat. Sonst ist jedoch nichts passiert. Die WC-Anlagen sind in einem fürchterlichen Zustand. Die Halle selbst ist sehr schlecht beisammen. Die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH hat die Halle um € 240.000,00 gekauft. Der Grund wurde um € 230.000,00 an die FM Zone Eisenhof verkauft. Dank der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH wurde die Tennishalle selbst um € 1,00 verkauft. Dem hat der Gemeinderat aufgrund der Empfehlung der Geschäftsführer zugestimmt.

1. Vizebürgermeister Albert Krug informiert, dass die Kommunikation zwischen den handelnden Personen nicht funktioniert hat, weshalb eine Einigung zwischen dem Alpenverein und der FM Zone Eisenhof bisher nicht zustande gekommen ist. Erster Vizebürgermeister Krug hofft, dass die Kommunikation durch den Wechsel der handelnden Personen besser funktionieren wird.

GR Singer weist darauf hin, dass 1. Vizebürgermeister Krug Finanzreferent war, als die Tennishalle verkauft wurde.

1. Vizebürgermeister Krug stellt klar, dass der Grundverkauf vom Gemeinderat beschlossen wurde. Den Kaufvertrag hinsichtlich der Tennishalle haben jedoch die Geschäftsführer der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH unterschrieben.

Zur Kenntnis genommen.

GR^{in} Sara Mairhofer erscheint zur Gemeinderatsitzung.

g) Weihnachtsgeschenk MindestpenionistInnen

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass die MindestpensionistInnen, welche zur Weihnachtsfeier für die PensionistInnen mit geringem Einkommen erschienen sind, € 80,00 als Weihnachtsgeschenk bekommen haben. Diejenigen PensionistInnen die nicht anwesend waren haben jedoch nur € 50,00 erhalten.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht daher darum, keine Zwei-Klassen-Gesellschaft zu schaffen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass der Differenzbetrag von € 30,00 über ein Sponsoring zur Verfügung gestellt wurden. Der Sponsor hat diesen Betrag für diese Veranstaltung zweckgebunden. Ein allfällig verbleibender Überschuss sollte in einen Topf

für künftige Projekte des Sozialreferates kommen. Somit wurde vom Sozialreferat die von 2. Vizebürgermeister Gojer kritisierte Vorgehensweise empfohlen.

Sozialreferent, GR Werner Rinner weist darauf hin, dass jeder Mindestpensionist die Möglichkeit gehabt hätte, sich am Stadtamt zu melden.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass diese Weihnachtsfeier eine feierliche und besinnliche Feier sein soll und nicht eine Veranstaltung, die dazu dient, Geld abzuholen.

Zur Kenntnis genommen.

h) Liezen App

GR Georg Schweiger möchte wissen, ob die neue Liezen App Kosten für die Gemeinde zur Folge hat.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass einmalige Einrichtungskosten und auch laufende Kosten zu bestreiten sind. City Manager Heinz Treschnitzer hat die App selbst entwickelt. Hierfür war ein finanzieller Aufwand von € 500,00 erforderlich. Hinzu kommt ein Betrag von € 99,00 pro Jahr für den Apple Store und ein einmaliger Betrag von € 29,00 für den Google Play Store. Die laufenden Kosten für Server und Lizenz betragen jährlich etwa € 4.000,00 bis € 5.000,00. Gemäß den eingeholten Angeboten von Fremdunternehmen hätten die Einrichtungskosten € 20.000,00 und die laufenden Kosten € 10.000,00 betragen.

Zur Kenntnis genommen.

i) Radfahrkonzept

GR Singer möchte wissen, welche Maßnahmen vom Verkehrsausschuss im Hinblick auf das Radfahrkonzept gesetzt wurden.

Die Bürgermeisterin erinnert daran, dass dieses Konzept in der letzten Bürgerversammlung vorgestellt wurde.

Verkehrsreferent GR Wohlmutter kündigt an, dass der Verkehrsausschuss dieses Projekt vorantreiben wird.

Zur Kenntnis genommen.

4.

Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner

Bau-, Raumordnung und Stadtentwicklungsreferent GR Adrian Zauner informiert, dass der Bund versucht, die Gemeinden für den Flächenfraß verantwortlich zu machen. Die Stadtgemeinde Liezen versucht den Flächenfraß hintanzuhalten, bekommt jedoch von Bund und Land keinerlei Unterstützung.

In diesem Zusammenhang bedankt sich GR Zauner bei DI Sulzbacher, Herbert Waldeck, DI Kaml und allen Mitgliedern des Bau- und Raumordnungsausschusses für ihr Engagement.

Zur Kenntnis genommen.

Schulreferentin GR^{in} Barbara Rechner berichtet, dass Ende April eine Sitzung des Schulausschusses stattfinden wird. Größte Priorität hat die Ganztagesschule sowie die Schule als sicherer Ort.

Zur Kenntnis genommen.

Sportreferentin GR^{in} Renate Kapferer berichtet, dass ein Radfahrkurs mit Erich Krenn stattfinden wird. Die Kosten hierfür belaufen sich auf € 5,00 pro Stunde. Der Kinder-Mountainbike-Fahrtechnikkurs findet an folgenden Tagen statt: 15.05.2024, 22.05.2024, 29.05.2024, 05.06.2024, 12.06.2024.

GR^{in} Kapferer berichtet weiters, dass auch im heurigen Jahr die Schwimmkurse mit Gerald Thimet stattfinden werden. Die Termine der Schwimmkurse sind 09.-13. Juli sowie 16.-20. Juli. Die Kosten belaufen sich pro Kind auf € 90,00 zuzüglich € 10,00 für 5 Tage Eintritt. Die Zuzahlung der Gemeinde beträgt € 30,00 pro Kind. Es haben sich 28 Kinder für diese Schwimmkurse angemeldet.

Zur Kenntnis genommen.

Kulturreferent GR Gregor Steiner berichtet, dass die Sommerbühne vom Citymanagement organisiert wird und weist darauf hin, dass es zusätzlich ein umfangreiches Kulturprogramm gibt.

Zur Kenntnis genommen.

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther berichtet, dass der Schutzweg über die B113 auf Höhe des Dan Küchencenters entfernt wurde. Eine Neumarkierung wurde von der Bezirkshauptmannschaft mit der Begründung abgelehnt, dass die rechtlichen Voraussetzungen für einen Schutzweg nicht bestehen. Die Verordnung über die Errichtung des alten Schutzweges war entweder nicht vorhanden oder wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft nicht aufgefunden.

Zur Kenntnis genommen.

Prüfungsausschussobmann GR August Singer berichtet, dass der Prüfungsausschuss die Subventionen geprüft hat. Die Stadtgemeinde Liezen gibt sehr viel Geld für Subventionen aus, daher ist es notwendig die Höhe dieser Subventionen und deren Treffsicherheit genauestens zu prüfen.

GR Singer ermahnt, dass den Vereinen nicht alles versprochen werden soll, was man sich dann nicht leisten kann. An Förderungen wurden im vergangenen Jahr € 1.270.000,00 aufgewendet. Davon entfallen € 400.000,00 auf Subventionen für den Kulturbereich und für Vereine. Für die Besamungen haben die Landwirte € 30.000,00 erhalten.

Stadtrat Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass die Gemeinde verpflichtet wäre, einen Gemeindestier anzuschaffen, wenn sie die Besamungskosten nicht mehr übernehmen würde.

GR Singer weist darauf hin, dass der Bankomat in Weißenbach sehr viel Geld kostet. Die jährlichen Kosten belaufen sich nämlich auf € 15.000.

GR Mirko Oder spricht sich dafür aus, eine günstigere Lösung zu finden.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass keine Bank bereit ist, in Weißenbach einen Bankomaten zu betreiben. Die notwendige Anzahl von Behebungen für einen kostendeckenden Betrieb des Bankomaten wird nicht annähernd erreicht. Die ÖVP und die Bürgermeisterin haben jedoch Sponsoren gefunden, durch deren Unterstützung die Kosten etwas gesenkt werden konnten. Weiters weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass auf Bundesebene derzeit diskutiert wird, dass jeder Ort bzw. Ortsteil einen eigenen Bankomaten bekommen soll. Wenn dieses Bestreben zu einer Verpflichtung der Gemeinden führt, kommen diese nicht umhin für ein entsprechendes Angebot zu sorgen.

GR Singer informiert abschließend, dass der Prüfungsausschuss auch die Asphaltierung der Ausseer Straße geprüft hat. Es wurde im dortigen Bereich nämlich asphaltiert und der Asphalt am nächsten Tag wieder aufgerissen. Um diese Angelegenheit umfassend beurteilen zu können sind jedoch noch weitere Erhebungen erforderlich.

Zur Kenntnis genommen.

5.

Beschluss eines Sitzungsplanes für die Gemeinderatssitzungen 2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, gemäß §51 (2) GemO soll die Bürgermeisterin den Mitgliedern des Gemeinderates einen Plan über die Sitzungstermine des Gemeinderates für das laufende Kalenderjahr oder wenn es sich um die letzte Sitzung des Kalenderjahres handelt, für das nächste Kalenderjahr zur Beschlussfassung vorlegen. Die Bürgermeisterin muss dann nur noch eine Woche (7 Tage) vor dem Sitzungstermin den Mitgliedern des Gemeinderates eine Information mit Tagesordnung, Ort und Zeit der GR-Sitzung, die nicht mehr den Erfordernissen des Zustellgesetzes zu entsprechen hat, übermitteln.

Der Gesetzgeber hat diese Möglichkeit geschaffen, um Probleme bei der Zustellung der Einladung der Gemeinderatssitzung weitgehend zu vermeiden (und somit die Gültigkeit der Beschlüsse zu sichern).

Wird der Sitzungsplan durch Beschluss des Gemeinderates genehmigt, so wird dieser verbindlich und ist an der Amtstafel der Gemeinde für die Dauer seiner Geltung kundzumachen.

Eine Abweichung vom Sitzungsplan (gemeint ist die Verschiebung eines Sitzungstermins) oder der Einschub eines weiteren Sitzungstermins ist bei besonderer Dringlichkeit möglich. Für die verschobene Sitzung und für die eingeschobene Sitzung ist die Einberufung unter Einhaltung des Zustellgesetzes nach Abs. 3 (Einladungskurrende), so wie derzeit üblich, vorzunehmen.

Die Fraktionsobleute aller im GR vertretenen Parteien wurden am 18. Jänner 2024 über die Gemeinderats- und Stadtratstermine 2024 informiert.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Sitzungsplan für die Gemeinderatssitzungen 2024 umfasst 4 Termine und wird wie folgt festgelegt:

Mittwoch, 20. März 2024, um 18.00 Uhr, Ort: Sitzungssaal Rathaus, 3. Stock,
Dienstag, 18. Juni 2024, um 18.00 Uhr, Ort: Sitzungssaal Rathaus, 3. Stock,
Dienstag, 08. Oktober 2024, um 18.00 Uhr, Ort: Sitzungssaal Rathaus, 3. Stock,
Dienstag, 17. Dezember 2024, um 18.00 Uhr, Ort: Sitzungssaal Rathaus, 3. Stock.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

6.

Änderungen in den Ausschüssen

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, auf Wunsch der SPÖ-sowie der ÖVP-Fraktion sollen in diversen Ausschüssen des Gemeinderates Änderungen vorgenommen werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Bau-, Raumordnungs- und Stadtentwicklungsausschuss:

Sanja Dzidic als Mitglied anstelle von Egon Gojer
Egon Gojer als Ersatzmitglied anstelle von Georg Schweiger

Umweltausschuss:

Angelika Cainelli als Mitglied anstelle von Albert Krug

Beschluss: Einstimmig angenommen.

7.

Bestellung von Frau Gemeinderätin Angelika Cainelli zur Umweltreferentin

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, § 49 a der Gemeindeordnung sieht vor, dass der Gemeinderat einzelne seiner Mitglieder zu Referenten bestellen kann. Die Referenten haben die Aufgabe, zur Vorbereitung der Entscheidungen des Gemeinderates, der Fachausschüsse und des Gemeindevorstandes Vorarbeiten, Erhebungen oder dergleichen durchzuführen. Sie können nur auf Grund eines entsprechenden Auftrages eines dieser Organe tätig werden.

Nachdem Frau GR^{in} Jennifer Kolb ihr Amt als Umweltreferentin zurückgelegt hat, soll Frau GR^{in} Cainelli nunmehr zu ihrer Nachfolgerin bestellt werden.

Überdies soll Frau GR^{in} Cainelli in der nächsten Sitzung des Umweltausschusses zu dessen Obfrau gewählt werden.

Stadtrat Raimund Sulzbacher gibt zu bedenken, dass GR^{in} Angelika Cainelli in der heutigen Sitzung nicht anwesend ist und möchte wissen, ob ihre Bestellung zur Umweltreferentin daher überhaupt möglich ist, zumal sie nicht in der Lage ist, eine Wahl anzunehmen.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Peter Neuhold das Wort.

Mag. Neuhold erklärt, dass die Bestellung einer Referentin getrennt von der Wahl einer Ausschussobfrau zu sehen ist. Es ist nämlich rechtlich durchaus möglich, dass die Position einer Referentin von einer anderen Person ausgeübt wird als die Position der Ausschussobfrau. Angenommen werden muss lediglich die Wahl zur Ausschussobfrau, die für die nächste Sitzung des Umweltausschusses vorgesehen ist. In der Zwischenzeit ist GR^{in} Cainelli Umweltreferentin, aber noch nicht Obfrau des Umweltausschusses.

GR August Singer begrüßt den Wechsel in der Person der Umweltreferentin, zumal GRin Kolb in dieser Position viel zu wenig engagiert war und die Gemeinde dadurch im Bereich Umwelt stark zurückgefallen ist. Dies betrifft insbesondere auch e5.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass der Kriterienkatalog für das nächste e5-Audit einer genauen Prüfung unterzogen wurde, die ergeben hat, dass es durchaus im Bereich des Möglichen ist, dass die Stadtgemeinde Liezen das vierte „e“ erhalten kann.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Frau GR^{in} Angelika Cainelli wird zur Umweltreferentin bestellt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Die Bürgermeisterin berichtet, dass es aus formalen Gründen notwendig ist den Bericht des Prüfungsausschusses zum Rechnungsabschluss als eigenen Punkt in die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung aufzunehmen.

Gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung 1997 wird daher der Antrag auf Zustimmung des Gemeinderates zur Behandlung dieses Tagesordnungspunktes in der heutigen Sitzung gestellt.

Die Bürgermeisterin stellt daher den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2024 wird gemäß § 54 Abs. 3 der Stmk. Gemeindeordnung um folgenden Punkt erweitert:

21. Bericht des Prüfungsausschusses

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte erhalten daher die Nummerierung 22. bis 55.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS informiert, somit ist in der heutigen Gemeinderatssitzung folgende Tagesordnung zu behandeln:

1. Genehmigung der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2023
2. Mitteilungen der Bürgermeisterin
3. Fragestunde
4. Berichte der Ausschussobfrauen und Ausschussobmänner
5. Beschluss eines Sitzungsplanes für die Gemeinderatssitzungen 2024
6. Änderungen in den Ausschüssen
7. Bestellung von Frau Gemeinderätin Angelika Cainelli zur Umweltreferentin
8. Darlehensausschreibungen 2024
9. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200160 EDV-Ausstattung
10. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200161 Finanzierungsanteil MTFA
11. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200162 Kulturhaus Beleuchtung und Tonanlage
12. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200124 Straßensanierung 2024
13. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200159 Straßenbeleuchtung 2024
14. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200049 Straßensanierung 2020
15. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200142 Innenstadt – Marktplatz
16. Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200145 Friedhof Weißenbach – Aufbahrungshalle)
17. Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag IBAN: AT643821500010028793 mit der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben
18. Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag IBAN: AT863821500010028785 mit der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben

19. Auflösung der Grundstücksrücklage und Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage entsprechend Budget 2024

20. Auflösung der allgemeinen Haushaltsrücklage entsprechend Budget 2024

21. Bericht des Prüfungsausschusses

22. Rücklagenbildungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023

23. Rücklagenauflösungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023

24. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023
25. Veranlagung Rücklage Bereich Kanal

26. Veranlagung Rücklage Bereich Abfallentsorgung

27. Veranlagung Rücklage Bereich Wasser

28. Erlassung Organisationsstatut für die Kinderkrippe Liezen

29. Erlassung Organisationsstatut für das Kinderhaus Liezen

30. Beschluss Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2024

31. LIGES Marketing GmbH Auszahlung Gesellschafterzuschuss 2024

32. Gewährung der Jahressportförderung 2024 an den SC Liezen sowie Auflassung der Landesligaförderung mit Ende der Saison 2022/2023

33. Gewährung Restbetrag Landesligaförderung 2023 an den SC Liezen

34. Gewährung der Jahressubvention 2024 an die Stadtmusikkapelle Liezen

35. Gewährung der Jahressubvention 2024 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

36. Gewährung einer Sondersubvention für die Neueinkleidung an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

37. Förderung Ankauf LKW-A für die Betriebsfeuerwehr MFL-Liezen

38. Gewährung einer Sondersubvention an den Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“

39. Gewährung einer Sondersubvention für ein Einsatzfahrzeug für die Bergrettung Ortsstelle Liezen

40. Übernahme von Trennstücken des Grundstücks 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Franz Plank) in das öffentliche Gut

41. Übergabe eines Trennstückes des Grundstücks 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen an das Grundstück 318/2 KG 67411 (Franz Plank)

42. Flächentausch Grundstück 801 und 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen öffentliches Gut mit Franz Plank

43. Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen

44. Ansuchen von Herrn Michael Langegger um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich des Grundstückes 562/1 KG 67406 Liezen

45. Abschluss eines Schenkungsvertrages mit Herrn Heinz und Herrn Robert Pfützner über Teilflächen des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen

46. Übernahme von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

47. POP Standort Weißenbach

48. Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.04, Baulanderweiterung im Bereich Schalenweg für Familie Walter und Elke Göschl, Abschluss einer Vereinbarung

49. Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05, Baulandänderung auf der Liegenschaft „Tactix“ für die Tactix Sports AG, Abschluss einer Vereinbarung

50. Vertragsraumordnung iS § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; AGRI-PV-Anlage Manfred Hauser, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03, Abschluss einer Vereinbarung

51. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2023 „Teilaufhebung der Verordnung über die Kurzparkzone am Marktplatz“

52. Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2023 „Verordnung eines Halte- und Parkverbots für neun Parkplätze am Marktplatz ausgenommen PatientInnen des Fachärztezentrums“

53. Erweiterung der Möglichkeit für Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen

Nicht öffentlicher Teil:

54. Ehrenring

55. Personalangelegenheiten

8.

Darlehensausschreibungen 2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, im VA 2024 sind u. a. für folgende Vorhaben Darlehensaufnahmen vorgesehen:

VC 1200160 EDV Ausstattung	€ 30.000,00
VC 3200161 Finanzierungsanteil MTFA	€ 23.300,00
VC 1200162 Kulturhaus Beleuchtung und Tonanlage	€ 84.000,00
VC 1200124 Straßensanierung 2024	€ 470.000,00
VC 1200159 Straßenbeleuchtung 2024	€ 35.000,00
VC 1200049 Straßensanierung 2020	€ 63.000,00

Hier handelt es sich um den Rückkauf der ehemaligen Flächen der WB – Projektdauer bis 2024

VC 1200142 Innenstadt – Marktplatz	€ 695.000,00
VC 1200145 Friedhof WB – Aufbahrungshalle	€ 130.000,00

Die Darlehensausschreibung ergibt folgendes Ergebnis:

		1	2	3	4	5	6	7	8
	Darlehen für	EDV Ausstattung	Finanzierungsanteil MTFA	KH Beleuchtung und Tonanlage	Straßensanierung 2024	Straßenbeleuchtung 2024	Staßensan 2020 (WB)	Innenstadt - Marktplatz	Friedhof WB - Aufbahrungshalle
	Darlehensbetrag	30 000,00	23 300,00	84 000,00	470 000,00	35 000,00	63 000,00	695 000,00	130 000,00
Bieter	Laufzeit	3 Jahre	3 Jahre	7 Jahre	16 Jahre	7 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	10 Jahre
BKS		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
	3-Monats-Euribor 20.02.2024	3,943%	3,943%						
	6-Monats-Euribor 20.02.2024			3,928%	3,928%	3,928%	3,928%	3,928%	3,928%
	Aufschlag	0,590%	0,590%	0,590%	0,440%	0,590%	0,590%	0,440%	0,590%
	Mindestzinssatz	**0,590%**	**0,590%**	**0,590%**	**0,440%**	**0,590%**	**0,590%**	**0,440%**	**0,590%**
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**
	Kontoführung (p.a.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zinsen - gesamt	2 465,57	1 914,91	15 163,14	191 133,86	6 312,91	26 604,61	282 633,97	33 549,32
	Kreditkosten (gesamt):	**2 465,57**	**1 914,91**	**15 163,14**	**191 133,86**	**6 312,91**	**26 604,61**	**282 633,97**	**33 549,32**
	Fixzins gesamte Laufzeit	**3,518%**	**3,518%**	**3,309%**	**3,172%**	**3,309%**	**3,322%**	**3,172%**	**3,322%**
	Fixzins 3 Jahre								
	Kontoführung (p.a.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zinsen - gesamt	1 902,84	1 480,00	10 967,74	135 031,68	4 566,38	19 033,28	199 674,88	24 237,20
	Kreditkosten (gesamt):	**1 902,84**	**1 480,00**	**10 967,74**	**135 031,68**	**4 566,38**	**19 033,28**	**199 674,88**	**24 237,20**

Raiffeisen		variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel	variabel
	6-Monats-Euribor 20.02.2024	3,915%	3,915%	3,915%	3,915%	3,915%	3,915%	3,915%	3,915%
	Aufschlag	0,740%	0,740%	0,740%	0,740%	0,740%	0,740%	0,740%	0,740%
	Mindestzinssatz	**0,740%**	**0,740%**	**0,740%**	**0,740%**	**0,740%**	**0,740%**	**0,740%**	**0,740%**
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**
	Kontoführung (p.a.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Zinsen - gesamt	2 533,18	2 063,17	16 022,30	205 004,12	6 513,39	27 495,27	303 144,52	34 635,36
	Kreditkosten (gesamt):	**2 533,18**	**2 063,17**	**16 022,30**	**205 004,12**	**6 513,39**	**27 495,27**	**303 144,52**	**34 635,36**
Steiermärkische		**variabel**	**variabel**	**variabel**	**variabel**	**variabel**	**variabel**	**variabel**	**variabel**
	3-Monats-Euribor 20.02.2024	3,915%	3,915%						
	6-Monats-Euribor 20.02.2024			3,915%	3,915%	3,915%	3,915%	3,915%	3,915%
	Aufschlag	0,950%	0,950%	0,950%	0,800%	0,950%	0,800%	0,800%	0,950%
	Mindestzinssatz	**0,950%**	**0,950%**	**0,950%**	**0,800%**	**0,950%**	**0,800%**	**0,800%**	**0,950%**
	Spielraum Euribor bis Zinsanhebung	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**	**0,000%**
	Kontoführung (p.s.)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gebühren	90,00	90,00	210,00	480,00	210,00	480,00	480,00	300,00
	Zinsen - gesamt	2 645,43	2 054,63	16 372,30	207 794,16	6 821,79	27 875,27	307 128,06	36 285,96
	Kreditkosten (gesamt):	**2 735,43**	**2 144,63**	**16 582,30**	**208 274,16**	**7 031,79**	**28 355,27**	**307 608,06**	**36 585,96**

Kreditausschreibung - Ergebnis		**1**	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**	**Gesamtkosten**
	Darlehen für	**EDV Ausstattung**	**Finanzierungsanteil MTFA**	**KH Beleuchtung und Tonanlage**	**Straßensanierung 2024**	**Straßenbeleuchtung 2024**	**Staßensan 2020 (WB)**	**Innenstadt - Marktplatz**	**Friedhof WB - Aufbahrungshalle**	
	Darlehensbetrag	30 000,00	23 300,00	84 000,00	470 000,00	35 000,00	63 000,00	695 000,00	130 000,00	1 530 300,00
	Laufzeit	3 Jahre	3 Jahre	7 Jahre	16 Jahre	7 Jahre	16 Jahre	16 Jahre	10 Jahre	
Variante 1:	**BKS fix und variabel**									
	Kreditkosten (gesamt):	1 902,84	1 480,00	15 163,14	191 133,86	6 312,91	26 604,61	282 633,97	33 549,32	558 780,65
Variante 2:	**BKS nur variabel**									
	Kreditkosten (gesamt):	2 465,57	1 914,91	15 163,14	191 133,86	6 312,91	26 604,61	282 633,97	33 549,32	559 778,29

Bewertung des Ausschreibungsergebnisses:

Die eingelangten Angebote sind Einzelangebote seitens der Banken, es gibt keine Einschränkungen. Lediglich bei der BKS ist eine spesenfreie Sondertilgung zum nächstfolgenden Zinsanpassungstermin nur dann möglich, wenn ein Vollzuschlag für alle Darlehen erfolgt und die zuständigen Kompetenzträger dem zustimmen.

In der Vergangenheit wurde darauf geachtet, die regionalen Banken in die Darlehensvergabe einzubeziehen. Aufgrund des großen Unterschieds bei den Kreditkosten, kann eine Vergabe an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG oder die Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben diesmal jedoch nicht empfohlen werden.

Die Variante 1 ist die günstigste und sieht für die dreijährigen Darlehen eine fixe Verzinsung vor. Die aktuelle Leitzinsprognose der EZB geht von folgender Entwicklung aus: 2024 3,75 %, 2025 3,25 % und 2026 3,00 %. Somit ist nicht davon auszugehen, dass bei einer variablen Verzinsung der dreijährigen Darlehen die Kreditkosten geringer sind als mit der Fixverzinsung.

Die Variante 2 berücksichtig, wie Variante 1, die Vergabe aller Darlehen an den Bestbieter, die BKS. Hierbei wird für alle Darlehen eine variable Verzinsung berücksichtigt. Aufgrund des derzeit noch hohen Zinsniveaus ist diese Variante auch aktuell um rund 1.000 € teurer.

Empfehlung:

Aus Sicht der Finanzverwaltung sollte bei der Vergabe der ausgeschriebenen Darlehen der Variante 1 der Vorzug gegeben werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 1 „VC1200160 EDV Ausstattung“ im Volumen von EUR 30.000,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 2 „VC3200161 Finanzierungsanteil MTFA“ im Volumen von EUR 23.300,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 3 „VC1200162 KH Beleuchtung und Tonanlage“ im Volumen von EUR 84.000,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 4 „VC1200124 Straßensanierung 2024" im Volumen von EUR 470.000,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 5 „VC1200159 Straßenbeleuchtung 2024“ im Volumen von EUR 35.000,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 6 „VC1200049 Straßensanierung 2020 (WB)“ im Volumen von EUR 63.000,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Nr. 7 „VC1200142 Innenstadt – Marktplatz“ im Volumen von EUR 695.000,00 an die BKS Bank AG.

Die Stadtgemeinde Liezen vergibt das Darlehen Dr. 8 „VC1200145 Friedhof WB – Aufbahrungshalle“ im Volumen von EUR 130.000,00 an die BKS Bank AG.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

9.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200160 EDV-Ausstattung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für die EDV Ausstattung (VC1200160) in Höhe von € 30.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT67 1700 0001 1800 6380 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 9a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

GR Markus Majer möchte wissen, was mit diesem Darlehensbetrag beabsichtigt wird, und fragt danach, ob ein neuer Server angekauft wird.

Die Bürgermeisterin übergibt der als Auskunftsperson anwesenden Finanzdirektorin Michaela Mayer das Wort.

Das Darlehen für die EDV-Ausstattung wird jedes Jahr als Gesamtpaket geschnürt, das auch die Schulen beinhaltet z.B. ist heuer die Erneuerung der EDV-Ausstattung der Volksschule vorgesehen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT67 1700 0001 1800 6380 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 30.000,00
Darlehensgegenstand: EDV Ausstattung (VC1200160)
Konditionen: Zinssatz fix 3,518 %
Laufzeit 3 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

10.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 3200161 Finanzierungsanteil MTFA

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für den Finanzierungsanteil MTFA (VC3200161) in Höhe von € 23.300,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT39 1700 0001 1800 6399 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 10a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT39 1700 0001 1800 6399 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 23.300,00
Darlehensgegenstand: Finanzierungsanteil MTFA (VC3200161)
Konditionen: Zinssatz fix 3,518 %
Laufzeit 3 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

11.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200162 Kulturhaus Beleuchtung und Tonanlage

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für die Beleuchtung und Tonanlage im Kulturhaus (VC1200162) in Höhe von € 84.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT55 1700 0001 1800 6402 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 11a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT55 1700 0001 1800 6402 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 84.000,00
Darlehensgegenstand: KH Beleuchtung und Tonanlage (VC1200162)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,590%, Mindestzinssatz 0,590%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit 7 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

12.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200124 Straßensanierung 2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für die Straßensanierung 2024 (VC1200124) in Höhe von € 470.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT33 1700 0001 1800 6410 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 12a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT33 1700 0001 1800 6410 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 470.000,00
Darlehensgegenstand: Straßensanierung 2024 (VC1200124)

Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,440%, Mindestzinssatz 0,440%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit 16 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

13.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200159 Straßenbeleuchtung 2024

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für die Straßenbeleuchtung 2024 (VC1200159) in Höhe von € 35.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT05 1700 0001 1800 6429 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 13a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT05 1700 0001 1800 6429 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 35.000,00
Darlehensgegenstand: Straßenbeleuchtung 2024 (VC1200159)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,590%, Mindestzinssatz 0,590%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit 7 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

14.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200049 Straßensanierung 2020

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für die Straßensanierung 2020 (WB) (VC1200049) in Höhe von € 63.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT80 1700 0001 1800 6437 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 14a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT80 1700 0001 1800 6437 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 63.000,00
Darlehensgegenstand: Straßensanierung 2020 (WB) (VC1200049)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,590%, Mindestzinssatz 0,590%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit 16 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

15.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200142 Innenstadt – Marktplatz

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für den Umbau Innenstadt – Marktplatz (VC1200142) in Höhe von € 695.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT58 1700 0001 1800 6445 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 15a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass die Information, welche seitens der SPÖ an die ÖVP weitergegeben wurde, jene war, dass am Markplatz etwas geschehen muss, da die Fachärzte ansonsten nach Rottenmann abwandern. Des Weiteren wurde darüber informiert, dass die Gemeinde sich dieses Projekt leisten kann.

2. Vizebürgermeister Gojer erinnert daran, dass im jüngsten Entwurf der Hauptplatzbrunnen nicht eingezeichnet war und Pläne bestanden, dass dieser etwa auf die Höhe der Grillstube verlegt werden soll. Aus Sicht der ÖVP-Fraktion ist dieser Standort nicht optimal, da der Brunnen bei Veranstaltungen und Konzerten im Weg wäre. Für solche Events gäbe es zwar möglicherweise eine Alternativlösung, ob diese zustande kommt, ist jedoch fraglich, da die betreffende Fläche nicht der Gemeinde gehört. Auf Anfragen wurde die ÖVP immer vertröstet, dass es neue Pläne gibt. Nunmehr ist ein Bericht in den Stadtnachrichten erschienen und es soll das Geld aus den Grundstücksverkäufen für die Gestaltung des Marktplatzes verwendet werden.

2. Vizebürgermeister Gojer führt aus, dass er sich von FR Stefan Wasmer, MSc erstmals hintergangen fühlt, da dieser immer angekündigt hat, dass die Einnahmen aus dem Grundstücksverkäufen zur Anschaffung anderer Grundstücke, primär des Prager Grundstückes, verwendet werden sollen. Mit der Neugestaltung des Marktplatzes ist der Wegfall von Parkplätzen verbunden. Für 2. Vizebürgermeister Gojer stellt sich daher nunmehr die Frage, wo man entsprechende Ersatzflächen schaffen kann. Eine Alternative wäre der Arkade-Parkplatz. Dieser wurde jedoch in den letzten Stadtnachrichten zum Verkauf ausgeschrieben. 2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass beim Kindergartentaxi, beim Schülertaxi Oberdorf, bei den Mindestpensionistenfahrten, bei Schulprojekten und der Bläserakademie eingespart werden soll. Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer wären diese Leistungen der Gemeinde weitaus wichtiger als die Gestaltung des Marktplatzes. Der Hauptplatzbrunnen soll nunmehr versetzt werden. Die ÖVP hat noch keine Pläne vom Gesamtprojekt zu sehen bekommen. Zudem stellt sich die Frage, ob überhaupt ein neuer Marktplatz benötigt wird.

2. Vizebürgermeister Gojer informiert, dass er den Ärzten des Facharztzentrums den Plan des neuen Marktplatzes gezeigt hat. Dies hat bei den Ärzten Kopfschütteln ausgelöst. Die Aussage der Ärzte war, dass sich die Gemeinde um neue Fachärzte bemüht hat, ein neuer Lift eingebaut wurde und von den Ärzten kein neuer Marktplatz benötigt wird, sondern lediglich Parklätze für die Patienten, für welche die Ärzte auch bezahlen würden. Aus Sicht von 2. Vizebürgermeister Gojer wird der neue Marktplatz, sollte dieses Projekt umgesetzt werden, äußerlich sicherlich ansprechend sein. Es wird mehr Grün geben, zwei Parkplätze werden wegfallen und es wird eine neue Rampe gebaut, obwohl die Vorhandene gut funktioniert.

2. Vizebürgermeister Gojer fasst zusammen, dass man dieses Geld weitaus sinnvoller investieren könnte, zum Bespiel für die Errichtung von Urnenwänden.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Neugestaltung des Marktplatzes ein großer Wunsch der Liezener ist, was auch aus dem Bürgerbeteiligungsprojekt hervorgekommen ist. Der Wunsch der Bürger ist ganz klar in Richtung einer Verweilzone mit weniger Autos gegangen. Die Gemeinde hat für dieses Projekt von Landeshauptmann Stellvertreter Anton Lang Bedarfszuweisungsmittel erhalten.

Zu den Parkplätzen für die Patienten der Fachärzte führt die Bürgermeisterin aus, dass man die Bodenmarkierungen entfernen müsste. Dies zahlt sich jedoch nicht mehr aus, da der Umbau des Marktplatzes im Sommer erfolgt.

Weiters weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass ein Parkraumkonzept erstellt wurde, das den Hervis-Parkplatz, den Arkade-Parkplatz und auch ein Parkleitsystem umfasst. In der nächsten Woche soll ein Termin mit den Büro Komobile zu diesen Thematiken stattfinden.

Zum Hauplatzbrunnen stellt die Bürgermeisterin klar, dass sie sich dafür ausspricht den Brunnen in einer anderen Form zu erhalten. Mit der Verlegung des Brunnens sollen mehr Verweilplätze geschaffen werden. Außerdem gehört das Becken des Brunnens ohnehin neu gemacht. Abschließend hält die Bürgermeisterin fest, dass die Skulptur jedenfalls erhalten bleiben wird.

Zum Schülertaxi Oberdorf informiert die Bürgermeisterin, dass lediglich eine Familie betroffen ist. Der betreffende Bub geht jedoch bereits ins Gymnasium und ist 12 Jahre alt. Seitens des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten, in Graz wurde mitgeteilt, dass es sich um keinen gefährlichen Schulweg handelt, da ein solcher eine Mindestlänge von 2 km aufweisen müsste, welche Voraussetzung im gegenständlichen Fall nicht erfüllt ist. Die Bürgermeisterin fasst zusammen, dass es nicht Aufgabe der Gemeinde sein kann, den Transport dieses einen Schülers zu finanzieren.

Zur Bläserakademie weist die Bürgermeisterin darauf hin, dass sie von Anfang an, noch als Kulturreferentin, dafür war, dass die Gemeinde dieses Projekt unterstützt. Dass die Gemeinde für die Bläserakademie Geld aufwenden soll, hört die Bürgermeisterin aus dem Mund von 2. Vizebürgermeister Gojer zum ersten Mal.

Zum Hinweis von 2. Vizebürgermeister Gojer, dass man anstelle der Umgestaltung des Marktplatzes Urnenwände errichten könnte, merkt die Bürgermeisterin an, dass diese Projekte nicht seriös vergleichbar sind. Hingegen warten sehr viele Liezener auf die Neugestaltung des Marktplatzes. Aus Sicht von der Bürgermeisterin wäre es daher vollkommen verfehlt dieses Projekt jetzt nicht durchzuführen.

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass der Plan zur Umgestaltung des Marktplatzes auch ihm nicht vollinhaltlich passt. Aus seiner Sicht gehören einige Dinge zwar noch adaptiert, jedoch sollte das Projekt sehr zeitnah gestartet werden. Gemeinderat Rinner ersucht um Überarbeitung des Planes unter Einbindung aller Fraktionen, bevor Aufträge erteilt werden.

GR Werner Rinner stellt klar, dass die Mindestpensionistenfahrten sogar mehr geworden sind. Durch das neue System haben diese Fahrten nämlich einen Wert bekommen und muss im Einzelfall begründet werden, weshalb sie benötigt werden. Die Bürgermeisterin ergänzt, dass sie in Härtefällen Geld auf Ansuchen freigeben kann und weist darauf hin, dass dieses neue System von der ÖVP mitbeschlossen wurde.

FR Stefan Wasner, MSc stellt klar, dass er nie wissentlich gesagt hat, dass die Einnahmen aus den Grundstücksverkäufen wieder in die Anschaffung von Grundstücken fliesen. Diese Erträge sollen für Investitionen verwendet werden die einen Mehrwert für die Bürger darstellen. Es soll dieses Geld daher vernünftig investiert werden bzw. in der Rücklage verbleiben.

GR August Singer fordert, dass jeder Baum, der auf dem Plan eingezeichnet ist, auch tatsächlich gesetzt wird. Außerdem fordert GR Rinner, dass jeder Parkplatz, der gemäß dem nunmehrigen Plan entsiegelt werden soll, auch tatsächlich entsiegelt wird.

Zum Brunnen weist Gemeinderat Singer darauf hin, dass es sich um ein Kunstwerk eines Liezener Künstlers handelt. Weiters merkt GR Singer an, dass das Wasser des Brunnens für das gesamte Hauptplatzklima sehr wichtig ist.

Auch Stadtrat Raimund Sulzbacher äußert Bedenken hinsichtlich einer Verlegung des Brunnens und weist darauf hin, dass am Hauptplatz derzeit zwei Wasserstellen vorhanden sind und in der nunmehrigen Planung keinerlei Wasserstellen mehr vorgesehen sind.

FR Wasmer, MSc stellt klar, dass die Wasserstelle beim Durchgang bestehen bleibt und auch noch eine zweite Wasserstelle möglich wäre.

Stadtrat Raimund Sulzbacher ersucht darum, dass mit dem Hauptplatzbrunnen nicht dasselbe passiert, wie mit dem Wetterhaus. Weiters weist Stadtrat Sulzbacher darauf hin, dass für die Planung des Marktplatzes jener Architekt verantwortlich ist, der das Radverkehrskonzept geplant hat.

GR Singer stellt klar, dass Komobile kein Architekturbüro ist, sondern lediglich mit der Erstellung des Radverkehrskonzepts und des Parkraumkonzepts beauftragt ist.

Stadtrat Sulzbacher erinnert daran, dass gemäß der ursprünglichen Planung von Architekt Dr. Poppe eine „Campari Zone“ und eine Tiefgarage vorgesehen war. Dies soll aufgrund der neuen Planung jetzt offenbar nicht umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang möchte Stadtrat Sulzbacher wissen, ob neue Preisverhandlungen stattgefunden haben.

FR Wasmer, MSc antwortet, dass Kostenschätzungen aufgrund der Erfahrungswerte des Architekten vorliegen. Derzeit konnten nur die Ausschreibungskosten verhandelt werden, was auch passiert ist. FR Wasmer, MSc weist darauf hin, dass das Konzept auf den ersten Plänen aufbaut und gewisse Dinge verändert wurden. Dies wurde jedoch auch in überfraktionellen Gesprächen sowie im Bau-, Raumordnung- und Stadtentwicklungsausschuss besprochen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT58 1700 0001 1800 6445 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 695.000,00
Darlehensgegenstand: Innenstadt – Marktplatz (VC1200142)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,440%, Mindestzinssatz 0,440%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit 16 Jahre

Beschluss angenommen: Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (1. Vizebürgermeister Albert Krug, FR Stefan Wasmer, MSc, GR^{in} Renate Kapferer, GR^{in} Sara Mairhofer, GR Mirko Oder, GR Wolfgang Preis, GR^{in} Mag.^{a} Barbara Recher, GR Gregor Steiner, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der FPÖ-Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), mit der Stimme der LiLie-Fraktion (GR Werner Rinner), mit der Stimme der LIEB-Fraktion (GR August Singer)

Dagegen: die Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Stadtrat Raimund Sulzbacher, GR^{in} Franziska Gassner, GR^{in} Susanne Köck, GR Helmut Laschan, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GR^{in} Renate Selinger)

Finanzreferent Wasmer teilt mit, dass er sich sehr darüber gefreut hat, dass die ÖVP dem Voranschlag für das Jahr 2024 einhellig zugestimmt hat und weist darauf hin, dass das betreffende Darlehen in diesem auch vorgesehen war. Daher zeigt sich Finanzreferent Wasmer sehr verwundert, dass seitens der ÖVP nunmehr keine Zustimmung erfolgt ist.

2. Vizebürgermeister Gojer stellt klar, dass das Projekt an Glanz verloren hat. Er berichtet, dass er mit Bürgermeister a.D. Mag. Rudolf Hakel vor Jahren über das Innenstadtprojekt gesprochen und ihn gefragt hat, weshalb er ein solches Projekt nie in Angriff genommen hat. Die Antwort von Bürgermeister a.D. Mag. Hakel war, dass er ein solches Projekt nie gemacht hätte.

GR Singer führt aus, dass die ÖVP scheinbar gegen alles ist. Aus seiner Sicht wird der neue Hauptplatz nicht mehr grün aufweisen, es wird weniger Wasser vorhanden sein und gleich viel Verkehr. Abschließend stellt Gemeinderat Singer fest, dass Reden und Tun voneinander abweichen.

16.

Beschluss des Darlehensvertrages zu Vorhabenscode 1200145 Friedhof Weißenbach – Aufbahrungshalle)

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in der heutigen GR-Sitzung wurde unter Punkt 8 das Darlehen für den die Aufbahrungshalle im Friedhof Weißenbach (VC1200145) in Höhe von € 130.000,00 an die BKS Bank AG vergeben.

In Folge ist der Darlehensvertrag mit dem IBAN AT36 1700 0001 1800 6453 zu beschließen. Die Urkunde laut Beilage 16a wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Darlehensurkunde mit der IBAN AT36 1700 0001 1800 6453 der BKS Bank AG.
Darlehenshöhe: € 130.000,00
Darlehensgegenstand: Friedhof WB - Aufbahrungshalle (VC1200145)
Konditionen: Zinssatz variabel, Bindung EURIBOR 6-Monats-Satz, Aufschlag 0,590%, Mindestzinssatz 0,590%, spesenfreie vorzeitige Rückzahlung
Laufzeit 10 Jahre

Beschluss: Einstimmig angenommen.

17.

Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag IBAN: AT643821500010028793 mit der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der gestiegenen Zinsen hat die Stadtgemeinde Liezen einen erheblichen Mehraufwand für die jährliche Zinsleistung zu tragen. Um diesen etwas zu reduzieren, wurden Gespräche mit der Hausbank, Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben, geführt, ob eine Senkung des Aufschlages bei Darlehen mit langer Laufzeit und hohem Gesamtstand möglich ist.

Seitens der Raiffeisenbank wurde für das Darlehen mit der IBAN AT643821500010028793, aufgenommen für den Straßenbau 2016, einem aktuellen Aufschlag von 0,981%, einer Laufzeit bis 2036 sowie einem Außenstand per 31.12.2023 von € 408.530,63 eine dauerhafte Reduzierung des Aufschlages über die gesamte Laufzeit auf 0,76% angeboten.

Die Reduzierung wird mit 01.04.2024 wirksam.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Reduktion des Aufschlages betreffend Darlehenskontonummer 10.028.793 wird mit folgende Zusatzvereinbarung beschlossen:

Raiffeisenbank
Liezen-Rottenmann-Trieben

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

Datum: 27.02.2024
Bearbeiter:
Dir. Manfred Kirchsteiger
Bankstelle: Liezen
E-Mail: manfred.kirchsteiger@rb-38215.raiffeisen.at
Telefon: +43(3612)22203-0

Darlehenskontonummer: 10.028.793
(Gemeindestraßen)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Heinrich!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage bezüglich Absenkung der Aufschläge bei bestehenden Zinssatzbindungen teilen wir Ihnen mit, dass bei oben genanntem Darlehen derzeit folgende vertragliche Zinssatzbindung besteht:

Zinssatz: 5,119 % (Bindung an 6-Monate-Euribor + 0,981 % Aufschlag – Mindestzinssatz 0,981 %)

Als Entgegenkommen können wir im konkreten Fall eine dauerhafte Reduktion des Aufschlages auf den 6-Monate-Euribor auf 0,76 % anbieten mit Gültigkeit ab 01.04.2024.

Alle anderen Bedingungen laut Darlehensvertrag bleiben unverändert aufrecht.

Zum Zeichen der Annahme dieser Vereinbarung ersuchen wir Sie uns ein gegengezeichnetes Exemplar dieses Schreibens zu retournieren.

Nach Einlangen Ihrer Zustimmung werden wir umgehend den aktuellen Tilgungsplan übermitteln.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen

EINVERSTANDEN

_____

8784 TRIEBEN, Hauptplatz 2, +43(3615)2290, Fax-DW 33, 8786 ROTTENMANN, Hauptplatz 110, +43(3614)2217, Fax-DW 21
8900 SELZTHAL 69, +43(3616)239, 8903 LASSING 3, +43(3612)82289, 8942 WÖRSCHACH, Dorfstraße 225, +43(3682)22213

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen(mbH)
8940 LIEZEN, Hauptplatz 11
+43(3612) 22203-0 , Fax-DW 22
BLZ 38215, SWIFT-Code: RZST AT 2G215

Postanschrift
Postfach 7
8940 Liezen

DVR: 38873, ATU: 28584500
FN 85758s, Landesgericht Leoben
e-mail: office@raiffeisen-liezen.at
www.raiffeisen-liezen.at

Beschluss: Einstimmig angenommen.

18.

Zusatzvereinbarung zum Darlehensvertrag IBAN: AT863821500010028785 mit der Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, aufgrund der gestiegenen Zinsen hat die Stadtgemeinde Liezen einen erheblichen Mehraufwand für die jährliche Zinsleistung zu tragen. Um diesen etwas zu reduzieren, wurden Gespräche mit der Hausbank, Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben, geführt,
ob eine Senkung des Aufschlages bei Darlehen mit langer Laufzeit und hohem Gesamtstand möglich ist.

Seitens der Raiffeisenbank wurde für das Darlehen mit der IBAN AT863821500010028785, aufgenommen für die Sanierung WH Roseggergasse 4a u. 16, einem aktuellen Aufschlag von 1,12200%, einer Laufzeit bis 2036 sowie einem Außenstand per 31.12.2023 von € 194.809,59 eine dauerhafte Reduzierung des Aufschlages über die gesamte Laufzeit auf 0,76% angeboten.

Die Reduzierung wird mit 01.04.2024 wirksam.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Reduktion des Aufschlages betreffend Darlehenskontonummer 10.028.785 wird mit folgende Zusatzvereinbarung beschlossen:

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben

Stadtgemeinde Liezen
Rathausplatz 1
8940 Liezen

Datum: 27.02.2024
Bearbeiter:
Dir. Manfred Kirchsteiger
Bankstelle: Liezen
E-Mail: manfred.kirchsteiger@rb-38215.raiffeisen.at
Telefon: +43(3612)22203-0

Darlehenskontonummer: 10.028.785
(Betriebe zur Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Heinrich!

Bezugnehmend auf Ihre Anfrage bezüglich Absenkung der Aufschläge bei bestehenden Zinssatzbindungen teilen wir Ihnen mit, dass bei oben genanntem Darlehen derzeit folgende vertragliche Zinssatzbindung besteht:

Zinssatz: 5,26 % (Bindung an 6-Monate-Euribor + 1,122 % Aufschlag – Mindestzinssatz 1,122 %)

Als Entgegenkommen können wir im konkreten Fall eine dauerhafte Reduktion des Aufschlages auf den 6-Monate-Euribor auf 0,76 % anbieten mit Gültigkeit ab 01.04.2024.

Alle anderen Bedingungen laut Darlehensvertrag bleiben unverändert aufrecht.

Zum Zeichen der Annahme dieser Vereinbarung ersuchen wir Sie uns ein gegengezeichnetes Exemplar dieses Schreibens zu retournieren.

Nach Einlangen Ihrer Zustimmung werden wir umgehend den aktuellen Tilgungsplan übermitteln.

Wir danken für die gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

EINVERSTANDEN

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen

_____

8784 TRIEBEN, Hauptplatz 2, +43(3615)2290, Fax-DW 33, 8786 ROTTENMANN, Hauptplatz 110, +43(3614)2217, Fax-DW 21
8900 SELZTHAL 69, +43(3616)239, 8903 LASSING 3, +43(3612)82289, 8942 WÖRSCHACH, Dorfstraße 225, +43(3682)22213

Raiffeisenbank Liezen-Rottenmann-Trieben eGen(mbH)
8940 LIEZEN, Hauptplatz 11
+43(3612) 22203-0 , Fax-DW 22
BLZ 38215, SWIFT-Code: RZST AT 2G215

Postanschrift
Postfach 7
8940 Liezen

DVR: 38873, ATU: 28584500
FN 85758s, Landesgericht Leoben
e-mail: office@raiffeisen-liezen.at
www.raiffeisen-liezen.at

Beschluss: Einstimmig angenommen.

19.

Auflösung der Grundstücksrücklage und Bildung einer allgemeinen Haushaltsrücklage entsprechend Budget 2024

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, da im Budget 2024 als auch im MFP 2025 – 2028 keine Investitionen für Grundstückskäufe geplant sind, soll diese für die Finanzierung der Projekte 2024 im Ausmaß von € 808.663,00 aufgelöst und der allgemeinen Haushaltsrücklage zugeführt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Da der Zweck, für den eine Grundstücksrücklage gebildet wird im Budget 2024 und im MFP 2025 – 2028 nicht gegeben ist, ist diese mit April 2024 in Ausmaß von € 808.663,00 aufzulösen und der Betrag der allgemeinen Haushaltsrücklage zuzuführen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

20.

Auflösung der allgemeinen Haushaltsrücklage entsprechend Budget 2024

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, die im Budget 2024 enthaltenen investiven Einzelvorhaben sind teilweise mit Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage bedeckt.

Dies betrifft folgende Projekte mit folgenden Beträgen:

Code 3200165 Sondersubvention Vereine	€	75.000,00
Code 1200166 Sanierung Tennisplatz WSV Friedau	€	60.000,00
Code 1200164 Sanierung div. Spielplätze	€	30.000,00
Code 2200167 Sonstige Subventionen	€	15.500,00
Code 1200076 Tagesheim Senioren	€	45.200,00
Code 3200153 Bergrettung Ausrüstung	€	7.400,00
Code 1200142 Innenstadt Gestaltung Marktplatz	€	635.000,00
Code 1200151 Sanierung Spielplatz Fronleichnamsweg	€	35.000,00
Summe	€	903.100,00

Aufgrund der Liquiditätssituation, die Gemeinde finanziert sich über den Kassenstärker, empfiehlt die FV dringend bereits jetzt die Entnahmen im vollen Umfang zu beschließen, damit die Entnahme je nach Projektfortschritt jederzeit möglich ist.

Die FV weist darauf hin, dass teilweise Projekte finanziert werden, die zu keinem Vermögensaufbau führen, sondern reine Transfers an diverse Vereine sind. Eine Subventionsgewährung, welche durch Vermögensabbau finanziert wird, ist zu vermeiden.

Subventionen können nur gewährt werden, wenn im Kernhaushalt eine entsprechende freie Finanzspitze erwirtschaftet wird.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer führt aus, dass er die von FR Stefan Wasmer, MSc genannten Projekte befürwortet, jedoch mit Ausnahme des Projektes Innenstadt Gestaltung Marktplatz.

FR Wasmer, MSc weist darauf hin, dass die betreffenden Positionen inklusive der Entnahme von Mitteln aus der allgemeinen Haushaltsrücklage für die Gestaltung des Marktplatzes im Voranschlag in der vorliegenden Form enthalten waren.

2. Vizebürgermeister Gojer betont, dass er gegen die Position Marktplatz ist. Die ÖVP-Fraktion wird bei diesem Tagesordnungspunkt jedoch zustimmen, weil sie mit allen anderen Entnahmen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage einverstanden ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Allgemeine Haushaltsrücklage ist 2024 mit einem Betrag von € 903.100 aufzulösen und der Gesamtbetrag für die Bedeckung folgender investiver Vorhaben lt. Budget 2024 zu verwenden:

Code 3200165 Sondersubvention Vereine	*€*	*75.000,00*
Code 1200166 Sanierung Tennisplatz WSV Friedau	*€*	*60.000,00*
Code 1200164 Sanierung div. Spielplätze	*€*	*30.000,00*
Code 2200167 Sonstige Subventionen	*€*	*15.500,00*
Code 1200076 Tagesheim Senioren	*€*	*45.200,00*
Code 3200153 Bergrettung Ausrüstung	*€*	*7.400,00*
Code 1200142 Innenstadt Gestaltung Marktplatz	*€*	*635.000,00*
Code 1200151 Sanierung Spielplatz Fronleichnamsweg	*€*	*35.000,00*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

21.

Bericht des Prüfungsausschusses

Prüfungsausschussobmann GR August Singer führt aus, dass der Prüfungsausschuss die rechnerische Übereinstimmung der vorhandenen Gelder mit der Buchhaltung geprüft hat. Diese Übereinstimmung ist per 31.12.2023 gegeben.

GR Singer berichtet, dass FR Stefan Wasmer, MSc den Rechnungsabschluss sehr sachlich und ohne zu beschönigen präsentiert hat. Weiters hat der Prüfungsausschuss die Kassenstände der Sparbücher geprüft.

Das Ergebnis des Rechnungsabschlusses ist aus Sicht von GR Singer alarmierend, da die Gemeinde derzeit vom Kassenstärker lebt, den die Gemeinde im Zusammenhang mit COVID-19 vom Land erhalten hat.

GR Singer bedankt sich bei Finanzdirektorin Mayer Michaela und sämtlichen MitarbeiterInnen der Finanzverwaltung. Michaela Mayer hat sich in jene Bereiche eingearbeitet, welche die Gemeinde sehr viel Geld kosten und ist aus Sicht von Gemeinderat Singer das Beste, was die Stadtgemeinde Liezen aus Weißenbach bekommen hat.

Aufgrund der Ergebnisse der Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den Prüfungsausschuss empfiehlt GR Singer den Gemeinderäten abschließend, dem Rechnungsabschluss zuzustimmen.

Zur Kenntnis genommen

22.

Rücklagenbildungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, im Rahmen der Rechnungsabschlussarbeiten sind folgende zweckgebundenen Rücklagenbildungen mit Zahlungsmittelreserve vorzunehmen:

851000 Abwasserbeseitigung	€ 460.415,29 (Rücklagenbildung lt. StGHVO § 189)
852000 Abfallentsorgung	€ 137.907,00 (Rücklagenbildung f. Gebührenbremse)

Wohn- und Geschäftsgebäude:

853530 Wohnhaus Siedlungsstr. 13	€ 1.241,08 (Rücklagenbildung lt. StGHVO § 189)

Bei den Wohnhäusern, Roseggergasse 16, Getreidestraße 1, Getreidestraße 3 und Kirchengasse 73, wird keine Rücklage gebildet, da der bestehende Rücklagenstand höher ist als der lt. MRG notwendige.

853510 GH Hauptstr. 14	€ 7.229,37 (Rücklagenbildung lt. StGHVO § 189)
853590 GH Hauptstraße 77	€ 7.080,36 (Rücklagenbildung lt. StGHVO § 189)
853680 GH Am Dorfplatz 115	€ 2.054,22 (Rücklagenbildung lt. StGHVO § 189)

Bereits gebildete Rücklagen mit ZMR im Jahr 2023

981000 Allgem. HH-Rücklage	€ 1.283,66 (Habenzinsen)
840000 Grundstücke	€ 856.100,00 (Grundstücksverkäufe)
850000 Wasserversorgung	€ 13.446,10 (Habenzinsen)

851000 Abwasserbeseitigung	€	49.685,80 (Habenzinsen)
852000 Abfallentsorgung	€	5.614,61 (Habenzinsen)
853500 WH Grimminggasse 19	€	1.993,98 (Habenzinsen)
163000 FFW Liezen BZ für BLF-AC	€	13.500,00
163100 FFW Pyhrn BZ für HLF2	€	121.600,00
530100 Österr. Wasserrettung BZ	€	7.700,00

Zweckgebundene Rücklagenbildungen ohne ZMR im Jahr 2023 € 413.100 (BZ für investive Vorhaben).

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

- Bildung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in Höhe von € 1.686.851,47
-von zweckgebundenen Haushaltrücklagen ohne Zahlungsmittelreserven in Höhe von € 413.000,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

23.

Rücklagenauflösungen im Rahmen des Rechnungsabschlusses 2023

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, im Rahmen der Rechnungsabschlussarbeiten sind folgende zweckgebundene Rücklagenauflösungen mit Zahlungsmittelreserve vorzunehmen:

Allgemeinde HH-Rücklage mit ZMR

981000 Allgem. HH-Rücklage	€	185.447,32

Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit ZMR

850000 Wasserversorgung	€	47.253.53 (Projektbedeckung)
852000 Abfallentsorgung	€	20.682,32 (Bedeckung lfd. Betrieb)
853500 Wohnhaus Grimmingg. 12	€	11.323,25 (Bedeckung lfd. Betrieb)

Bereits Aufgelöste Rücklagen im Jahr 2023:

163000 FFW Liezen BZ Fahrzeug BLF-AC	€	13.500,00
163100 FFW Pyhrn BZ Fahrzeug HLF2	€	121.600,00
530100 Österr. Wasserr. BZ Infrastruktur	€	7.700,00
852000 Abfallentsorgung (KEST+Spesen)	€	39,46

Zweckgebundene Haushaltsrücklagen aus Bedarfszuweisungsmittel ohne ZMR

Gesamt	€	260.271,09

Auflösung der EB-Rücklage
981000 €3.040.148,65
Stand nach Auflösung € 22.346.237,31

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

- *Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 407.545,88*
- *Auflösung der Eröffnungsbilanzrücklage in Höhe von € 3.040.148,65*
- *Auflösung von zweckgebundenen Haushaltsrücklagen ohne Zahlungsmittelreserve in Höhe von € 260.271,09*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

24.

Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2023

FR Stefan Wasmer, MSc, erläutert die wichtigsten Daten zum Rechnungsabschluss 2023.

Überblick über die Ertrags- und Finanzierungslage

Die Ertragslage ist der folgenden Übersicht Ergebnisrechnung Gesamthaushalt RA 2023 (im Vergleich zum NVA 2023) zu entnehmen.

Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und aufbringungsgruppe (1. Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
SU	21	Summe Erträge	27 254 741,29	30 229 200,00	-2 974 458,71
SU	22	Summe Aufwendungen	28 862 755,44	27 606 700,00	1 256 055,44
SA0	SA0	(0) Nettoergebnis (21-22)	-1 608 014,15	2 622 500,00	-4 230 514,15
SA0R	SA0R	Saldo Haushaltsrücklage	1 608 014,15	-2 622 500,00	4 230 514,15
SA00	SA00	Nettoergebnis nach Zuweisungen und Entnahmen von HH-Rücklagen	0,00	0,00	0,00

Das Nettoergebnis (SA0) ist mit – € 1,6 Mio negativ, dies ist gegenüber dem VA2023 eine wesentliche Verschlechterung von € 4.230.514,15. Hauptursachen sind die budgetierten, aber nicht erfolgten Verkäufe im Bereich der Wohnhäuser und der gestiegene Sachaufwand, welcher auf die Veräußerung des Tageszentrums zurückzuführen ist.

Detaillierte Erläuterung zu den einzelnen MVAG-Codes:

Bei den Erträgen aus der operativen Verwaltungstätigkeit (MVAG 211) wurden gegenüber dem VA 2023 € 3.112.365,71 weniger erzielt. Hier wurden die geplanten Verkäufe im Bereich der Wohnhäuser noch nicht durchgeführt. Bei den Liegenschaften wurden die Verkäufe wie geplant umgesetzt, ausgenommen das Grundstück 612 (Nähe Kläranlage) dieses wird vorläufig nicht verkauft. weiters sind höhere Transferleistungen im

Bereich der Musikschule (Kostenersatz Land + € 61.676,20) und im Bereich der Parkraumbewirtschaftung (Strafgelder + € 36.000,42 und Parkgebühren + € 29.372,02) wesentlich. Aufgrund verschobener Projekttätigkeit konnten BZ-Mittel nicht mehr im Jahr 2023 abgerufen werden, dies wirkt sich mindernd auf den Transferertrag aus. Die Finanzerträge (MVAG 213) haben sich aufgrund der Veranlagungen der Rücklagen im Bereich 85 positiv entwickelt.

Sie Summe der Aufwendungen hat sich gegenüber dem VA 2023 um 1.118.148,44 erhöht. Der Personalaufwand (MVAG 221) konnte gegenüber dem VA 2023 leicht reduziert werden ist jedoch zum RA 2022 um € 0,885 Mio. gestiegen (dies ist überwiegend auf den Kollektivabschluss mit +7,32% zurückzuführen), beim Sachaufwand (MVAG 222) ist der Verlust aus dem Abgang des Tageszentrums mit € 1.024.061,96 enthalten.

Beim Transferaufwand (MVAG 223) wurde die Transferzahlung für das Poly- Rottenmann in Höhe von € 326.300 im EVA 2023 irrtümlicherweise nicht berücksichtigt. Der Finanzaufwand (MVAG 224) ist gegenüber den Prognosen gesunken. Da sich die Auswirkungen der Zinsschritte aufgrund der unterschiedlichen Zinsanpassungstermine der Darlehen auf das Jahr verteilen konnte nur eine grobe Schätzung im VA 2023 vorgenommen werden.

Um ein Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen mit € 0,00 zu erreichen ist eine Entnahme aus der EB-Rücklage in Höhe von € 3.040.148,65 notwendig.

Die Entwicklung der Finanzierungslage (Liquidität) ist der Finanzierungsrechnung Gesamthaushalt im Vergleich zum NVA 2023 zu entnehmen.

Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
SU	31	Summe Einzahlungen operative Gebarung	25 365 522,93	24 600 000,00	765 522,93
SU	32	Summe Auszahlungen operative Gebarung	23 529 539,14	24 177 200,00	-647 660,86
SA1	SA1	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31-32)	1 835 983,79	422 800,00	1 413 183,79
SU	33	Summe Einzahlungen investive Gebarung	2 070 648,50	6 541 600,00	-4 470 951,50
SU	34	Summe Auszahlungen investive Gebarung	2 736 631,68	4 686 300,00	-1 949 668,32
SA2	SA2	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33-34)	-665 983,18	1 855 300,00	-2 521 283,18
SA3	SA3	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1 + SA2)	1 170 000,61	2 278 100,00	-1 108 099,39
SU	35	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	822 300,00	943 500,00	-121 200,00
SU	36	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1 722 373,43	3 251 600,00	-1 529 226,57
SA4	SA4	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)	-900 073,43	-2 308 100,00	1 408 026,57
SA5	SA5	Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)	269 927,18	-30 000,00	299 927,18
SA51	SA51	Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben	0	0	0,00
SU	41	Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	71 064 718,94		
SU	42	Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	71 047 834,85		
SA6	SA6	Geldfluss aus der nicht VA-wirksamen Gebarung	16 884,09		
SA7	SA7	Veränderung der Liquiden Mittel (SA5+SA6)	286 811,27		

Die Finanzierungsrechnung weist im Jahr 2023 im Saldo 7 – Veränderung an Liquiden Mitteln - einen unbereinigten Betrag in Höhe von rund € 286.811,27 auf. Dieser Betrag hat **grundsätzlich** zu einer Erhöhung der Liquiden Mittel in der Vermögensrechnung der Stadtgemeinde Liezen im Jahr 2023 geführt. Darin enthalten sind jedoch auch die Zahlungen, die für die Bildung der ZMR verwendet wurden. Rechnet man diesen Betrag, € 791.943,97 sowie den Betrag der 2024 für die Bildung aufgewendet werde muss

€ 542.283,05 ab ergibt sich ein Endbestand liquider Mittel für Kassa & Bank von - € 1.047.002,75. Im Vergleich zur Prognose laut Nachtragsvoranschlag 2023 in Höhe von EUR -1.784.700 konnte die Liquiden Mitteln um rund € 701.700,00 verbessert werden.

Freie Finanzspitze Gesamthaushalt		
SA1		1 835 983,79
abzüglich BZ		-434 300,00
abzüglich Tilgungen		-1 722 373,43
Freie Finanzspitze		-320 689,64

Freie Finanzspitze Kernhaushalt		2023	2022	2021
SA1		637 261,79	1 455 017,21	1 630 669,19
abzüglich BZ		-434 300,00	-381 100,00	-685 200,00
abzüglich Tilgungen		-1 554 522,74	-1 172 710,00	-1 239 393,98
Freie Finanzspitze		-1 351 560,95	-98 792,79	-293 924,79

Der Saldo 1 – Geldfluss aus der operativen Gebarung – weist einen Betrag von EUR 1,8 Mio. auf, darin enthalten sind BZ-Mittel in Höhe von € 0,4 Mio, zieht man diese ab konnten die Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgung von Finanzschulden - 2023 um die Sondertilgungen FW-Pyhrn u. Tageszentrum erhöht) in Höhe von EUR 1,7 Mio. nicht finanziert werden. **Die freie Finanzspitze aus dem Kernhaushalt ist hoch negativ - € 1.351.560,95. Zieht man den Sondertilgungseffekt von € 630.636,58 (Zwischenfinanzierung FW u. Tageszentrum) ab ist die Finanzspitze des Kernhaushaltes noch immer mit - € 720.924,37 negativ.**

Der Saldo 2 - Geldfluss aus der Investiven Gebarung (Auszahlungen für Investitionen abzüglich der erhaltenen Förderungen und Rückzahlungsbeträge aus den gewährten Darlehen) stellt sich gegenüber dem VA 2023 wesentlich schlechter dar, dies ist auf die fehlenden Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Verkaufserlöse) zurückzuführen.

Der Saldo 4 - Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit, der sich im Wesentlichen aus den Darlehensneuaufnahmen abzüglich der Darlehenstilgungen im Jahr 2023 zusammensetzt - ist negativ, es wurden mehr Darlehen getilgt (Zwischenfinanzierung Pyhrn, Tagesheim Senioren 1. Fördertranche) als aufgenommen, jedoch wurde der budgetierte Wert nicht erreicht, da keine Tilgung von Wohnhaus- und Grundstücksdarlehen erfolgt ist. Die notwendigen Verkaufstransaktionen wurden nicht bzw. nur teilweise umgesetzt.

Der Saldo 6 - Geldfluss der nicht voranschlagswirksamen Gebarung setzt sich primär aus der per 31.12.2023 offenen Umsatzsteuerzahllast zusammen.

In Summe haben sich die Liquiden Mittel per 31.12.2023 gegenüber dem Vorjahr unbereinigt von EUR 5.909.792,19 auf EUR 6.291.160,22 erhöht (siehe auch Vermögensrechnung, Aktiva). Achtung hierbei handelt es sich um zweckgebundene Mittel überwiegend im Gebührenhaushalt.

⇨

Pro-Kopf-Verschuldung

Langfristige Fremdmittel (Code 14)	10 576 572	10 919 315	10 542 507
zuzüglich kurzfristige Fremdmittel (Code 15)	2 997 863	3 205 250	2 345 366
= Fremdmittel	***13 574 435***	*14 124 565*	*12 887 873*
Einwohnerzahl	8 238	8 273	8 271
Verschuldung je Einwohner	***1 648***	*1 707*	*1 558*

Überblick über die Lage des Vermögens und der Fremdmittel

Die Aktiva der Stadtgemeinde Liezen umfassen per 31.12.2023 in Summe € 85.631.318,19 und setzen sich wie folgt zusammen:

Ebene	Code	Position	Aktiva	RA 2023	RA 2022	Differenz
1	101	A.I	Immaterielle Vermögenswerte	953 004,32	785 429,78	167 574,54
1	102	A.II	Sachanlagen	74 717 625,24	77 420 753,95	-2 703 128,71
1	103	A.III	Aktive Finanzinstrumente/Langfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	104	A.IV	Beteiligungen	150 514,47	139 062,93	11 451,54
1	106	A.V	Langfristige Forderungen	158 681,50	151 708,14	6 973,36
0	10	A	Langfristiges Vermögen	75 979 825,53	78 496 954,80	-2 517 129,27
1	113	B.I	Kurzfristige Forderungen	1 027 262,69	1 117 878,18	-90 615,49
1	114	B.II	Vorräte	0,00	0,00	0,00
1	115	B.III	Liquide Mittel	6 728 796,22	5 909 792,19	819 004,03
1	116	B.IV	Aktive Finanzinstrumente/Kurzfristiges Finanzvermögen	0,00	0,00	0,00
1	117	B.V	Aktive Rechnungsabgrenzung	1 895 433,75	2 018 923,53	-123 489,78
0	11	B	Kurzfristiges Vermögen	9 651 492,66	9 046 593,90	604 898,76
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	85 631 318,19	87 543 548,70	-1 912 230,51

Die Aktiva haben sich im Jahr 2023 um insgesamt € 1,9 Mio. verringert.

Hier haben sich die Grundstücksverkäufe und die Übergabe des Tageszentrums samt Fahrzeug an den Pflegeverband mit € 1,4 Mio entsprechend mindernd ausgewirkt. Die restlichen € 0,5 Mio. sind auf die AFA zurückzuführen, die den Zugang an Vermögen entsprechen übersteigt.

Die Passiva der Stadtgemeinde Liezen setzen sich per 31.12.2023 wie folgt zusammen:

Ebene	Code	Position	Passiva	RA 2023	RA 2022	Differenz
1	121	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	28 095 702,31	28 095 702,31	0,00
1	122	C.II	Kumuliertes Nettoergebnis	414 903,87	414 903,87	0,00
1	123	C.III	Haushaltsrücklagen	34 264 030,58	35 872 044,73	-1 608 014,15
1	124	C.IV	Neubewertungsrücklage (Umbewertungskonto)	87 129,26	75 677,72	11 451,54
1	125	C.V	Fremdwährungsumrechnungsrücklagen	-10 967,80	-15 470,55	4 502,75
0	12	C	Nettovermögen (Ausgleichsposten)	62 850 798,22	64 442 858,08	-1 592 059,86
1	131	D.I	Investitionszuschüsse	9 206 085,31	8 976 126,31	229 959,00
0	13	D	Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	9 206 085,31	8 976 126,31	229 959,00
1	141	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	10 098 979,03	10 333 915,98	-234 936,95
1	142	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	0,00	105 000,00	-105 000,00
1	143	E.III	Langfristige Rückstellungen	477 592,60	480 398,81	-2 806,21
0	14	E	Langfristige Fremdmittel	10 576 571,63	10 919 314,79	-342 743,16
1	151	F.I	Kurzfristige Finanzschulden, netto	1 347 878,16	1 485 324,63	-137 446,47
1	152	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	801 964,53	815 295,75	-13 331,22
1	153	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	169 852,01	153 682,82	16 169,19
1	154	F.IV	Passive Rechnungsabgrenzung	678 168,33	750 946,32	-72 777,99
0	15	F	Kurzfristige Fremdmittel	2 997 863,03	3 205 249,52	-207 386,49
SU			Summe Aktiva (10 + 11)	85 631 318,19	87 543 548,70	-1 912 230,51

Änderungen: im Wesentlichen haben sich hier die Rücklagenstände verändert. Die zweckgebundenen HH-Rücklagen wurden mit € 1.5 Mio. dotiert (Grundstücke, Kanal) bei der EB-Rücklage war eine Entnahme von € 3 Mio. für die Ausgleich des Nettoergebnisses (SA00) notwendig. Die langfristigen Fremdmittel (u. a. Darlehen) haben sich um € 0,3 Mio reduziert.

FR Wasmer, MSc führt somit zusammenfassend aus, dass die Kostensteigerungen im Allgemeinen sehr hoch waren. Insbesondere sind auch die Kostensteigerungen beim Personal sehr hoch gewesen. Weiters hat sich die Ertragslage im Bereich der Einnahmen, der Ertragsanteile, der Kommunalsteuer und sonstiger Abgaben. sehr negativ entwickelt.

Zu den Personalkosten führt FR Wasmer, MSc erklärend aus, dass die Mitarbeiter der Stadtgemeinde sehr viele Leistungen für die Bürger erbringen. Die Kosten für diese Leistungen sind jedoch Teil der Personalkosten. Mit dem 2022 in Kraft getretenen Besoldungsmodell sollten die Mitarbeiter marktkonform entlohnt werden. Das Besoldungsmodell ist ein Bekenntnis der Stadtgemeinde Liezen zu ihrem Personal. Dies war so gewollt und daher müssen die aus diesem Modell resultierenden Kosten durch entsprechende Maßnahmen finanziert werden. Hinzu kommt, dass durch die Lohnerhöhungen aufgrund der Gehaltsabschlüsse für 2023 und 2024 eine erhebliche Steigerung der Personalkosten eingetreten ist. Insgesamt sind 18,04 % der Kostensteigerungen im Personalbereich auf diese Erhöhungen zurückzuführen. Der Rest der Kostensteigerungen im Personalbereich ist dem Besoldungsmodell geschuldet.

Zur Ertragslage stellt FR Wasmer, MSc klar, dass die Gemeinde die Entwicklung der Erträge nicht in der Hand hat. Die Erträge haben sich für die Stadtgemeinde Liezen katastrophal entwickelt, wobei im Gemeindegebiet zahlreiche Betriebe angesiedelt sind, die wirtschaftlich erfolgreich sind und der Gemeinde ein erhebliches Kommunalsteueraufkommen bringen. 2023 hat hier jedoch ein gewaltiger Einbruch

stattgefunden. Daher schränken sinkende Erträge und steigende Kosten im laufenden Betrieb die Handlungsfähigkeit der Gemeinde ein.

Weiters informiert FR Wasmer, MSc, dass bei den Subventionen an Vereine und bei den Leistungen an die Bürger kaum gespart wurde.

Zur Tennishalle stellt FR Wasmer, MSc klar, dass die Tennishalle € 100.000,00 pro Jahr an Verlust gebracht hätte und die Stadtgemeinde zumindestens € 700.000,00 hineinstecken hätte müssen, wenn die Halle nicht verkauft worden wäre. Dies hätte dazu geführt, dass das Subventionsbudget um ein Drittel reduziert werden hätte müssen. Daher wurde die Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Liezen GmbH auch durch Gemeinderatsbeschluss dazu ermächtigt, die Tennishalle zu verkaufen.

FR Wasmer, MSc weist darauf hin, dass Geld auf dem Kapitalmarkt nicht mehr so günstig zu bekommen ist, wie früher. Dies führt dazu, dass künftig auch nicht mehr alles möglich sein wird, was früher kein Problem war.

FR Wasmer, MSc informiert, dass gemeindeintern eine Finanzgruppe gegründet wurde, um Maßnahmen zu setzen, die der Gemeinde budgetär weiterhelfen. Die Finanzgruppe soll auch Lösungsansätze für den operativen Bereich erarbeiten. Dies ist jedoch aufgrund der herrschenden Rahmenbedingungen, die von der Gemeinde kaum beeinflussbar sind, äußerst schwierig.

Die Bürgermeisterin bedankt sich bei FR Stefan Wasmer, MSc und Finanzdirektorin Michaela Mayer für die exzellente Arbeit der Finanzverwaltung. Die Bürgermeisterin betont, dass dort eingespart werden soll, wo es auch möglich ist. Die Gemeinde ist jedoch darum bemüht, dass der Bürger so wenig wie möglich davon spürt.

2. Vizebürgermeister Egon Gojer stellt klar, dass die Politik im Finanz- und Wirtschaftsausschuss sehr gut zusammenarbeitet und betont, dass sich die ÖVP zu den Ausgaben für die Bürger und zu den Aufwendungen im laufenden Betrieb bekennt. In der derzeitigen finanziellen Situation kommt der Gemeinde die Eröffnungsbilanz zugute. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass der momentane Bilanzwert enthalten bleibt. 2. Vizebürgermeister Gojer weist darauf hin, dass die freie Finanzspitze seit Jahren negativ ist. Gleichzeit werden jedoch große Projekte angegangen. Diese Projekte sollte man momentan ruhen lassen, stattdessen sollte die Gemeinde in dieser Zeit vor allem auf die Vereine schauen und erst dann in große Projekte investieren, wenn die freie Finanzspitze wieder positiv ist.

GR Werner Rinner bedankt sich vorab bei der Finanzverwaltung und Finanzdirektorin Michaela Mayer. GR Rinner weist darauf hin, dass ein Unternehmen, wäre es in derselben finanziellen Situation, wie die Stadtgemeinde Liezen, den Weg zum Konkursrichter antreten würde. Allerdings hat ein Unternehmen den Vorteil, dass es die Möglichkeit hat, gegenzusteuern, was die Gemeinden nicht können, zumal sie zu viele Verpflichtungen haben. Aus Sicht von GR Rinner ist hier ein Umdenken im Bund erforderlich. GR Rinner weist darauf hin, dass die Personalkosten exorbitant hoch sind. Aus Sicht von GR Rinner hätte die Personalentwicklung mehr berücksichtigt werden müssen.

2. Vizebürgermeister Gojer gibt zu bedenken, dass die Gebührenbremse den Gemeinden helfen wird.

GR Rinner entgegnet, dass die Gebührenbremse in erster Linie die Bürger treffen wird.

GR Thomas Wohlmutter stellt klar, dass er sich auf die Expertise von Finanzdirektorin Mayer sowie auf die Erklärungen von 1. Vizebürgermeister Krug und Finanzreferent Wasmer verlässt.

GR Singer führt aus, dass die Gemeinde bereits zu sparen begonnen hat und möchte wissen, ob es stimmt, dass der Bezirkskegelklub nicht, wie bisher, € 6.000,00, sondern lediglich € 3.000,00 an Fördermitteln erhalten hat.

Die Bürgermeisterin informiert, dass die Förderung an den Bezirkskegelklub nur für das erste halbe Jahr gewährt wurde, da der bestehende Pachtvertrag mit der Firma Polanz aufgelöst wurde und ein neuer Vertrag notwendig ist. Um diesen Vertrag erstellen zu können sind jedoch noch zahlreiche Maßnahmen und Gespräche notwendig. Daher wird über die Subvention für das 2. Halbjahr gesondert entscheiden.

GR Singer informiert weiters, dass 50 % des veranschlagten Betrages für den Umweltausschuss nicht verbraucht wurden. Von einem Gesamtbetrag von € 15.000,00 entfallen € 8.000,00 auf die Mitgliedsbeiträge für e5 und das Klimabündnis. Gemeinderat Singer weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es leicht ist, bei den Ausgaben zu sparen, wenn man nichts tut. Daher muss man im Bereich des Umweltausschusses raschestmöglich in die Gänge kommen.

FR Stefan Wasmer, MSc weist darauf hin, dass es sehr schwierig ist dieses komplexe Zahlenwerk transparent zu kommunizieren. Er stellt klar, dass so weit als möglich gegengesteuert wird, sobald erkennbar ist, dass sich falsche Entwicklungen abzeichnen. Aus Sicht von FR Wasmer, MSc wird die Finanzgruppe in diesem Bereich noch mehr Transparenz schaffen. Abschließend bedankt sich FR Wasmer, MSc bei der Finanzverwaltung für die geleistete gute Arbeit, die es ihm halbwegs erträglich macht, Finanzreferent zu sein.

1. Vizebürgermeister Albert Krug gratuliert FR Wasmer, MSc zum vorliegenden Ergebnis, insbesondere im Bereich der Finanzierungsrechnung. Erklärend führt 1. Vizebürgermeister Krug aus, dass die Finanzierungsrechnung das wichtigste Element des Rechnungsabschlusses ist. In diesem Bereich bilanziert die Stadtgemeinde Liezen positiv. 1. Vizebürgermeister Krug weist darauf hin, dass die Kredite stark reduziert werden konnten. Auch der Abgang beim Vermögen hat sich stark in Grenzen gehalten. Im Ergebnis liegt somit ein guter Rechnungsabschluss in schwierigen Zeiten vor. Die Rücklage, die für solche schwierigen Zeiten da ist, wird sinnvoll verwendet. 1. Vizebürgermeister Krug wünscht den Verantwortlichen viel Kraft für die nächsten schwierigen Jahre.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen genehmigt den vorliegenden Rechnungsabschluss 2023 der in der Ergebnisrechnung Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen, folgende Zahlen ausweist:

Stadtgemeinde Liezen GKZ 61259

Rechnungsabschluss 2023

Ergebnisrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
1	211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	22.500.449,91	25.698.900,00	-3.198.450,09
1	212	Erträge aus Transfers	4.657.692,83	4.474.800,00	182.892,83
1	213	Finanzerträge	96.598,55	55.500,00	41.098,55
SU	**21**	**Summe Erträge**	**27.254.741,29**	**30.229.200,00**	**-2.974.458,71**
1	221	Personalaufwand	9.368.926,07	9.481.000,00	-112.073,93
1	222	Sachaufwand	12.738.748,03	11.665.600,00	1.073.148,03
1	223	Transferaufwand	6.329.696,49	5.925.400,00	404.296,49
1	224	Finanzaufwand	425.384,85	534.700,00	-109.315,15
SU	**22**	**Summe Aufwendungen**	**28.862.755,44**	**27.606.700,00**	**1.256.055,44**
SA0	**SA0**	**Saldo (0) Nettoergebnis (21-22)**	**-1.608.014,15**	**2.622.500,00**	**-4.230.514,15**
1	230	Entnahmen von Haushaltsrücklagen	3.707.965,62	1.340.200,00	2.367.765,62
1	240	Zuweisungen an Haushaltsrücklagen	2.099.951,47	3.962.700,00	-1.862.748,53
SA01	**SA01**	**Saldo (01) Haushaltsrücklagen (230-240)**	**1.608.014,15**	**-2.622.500,00**	**4.230.514,15**
SA00	**SA00**	**Saldo (00) Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen (SA0+SA01)**	**0,00**	**0,00**	**0,00**

und in der Finanzierungsrechnung Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Stadtgemeinde Liezen GKZ 61259

Rechnungsabschluss 2023

Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
1	311	Einzahlungen aus operativer Verwaltungstätigkeit	21.674.574,46	20.416.900,00	1.257.674,46
1	312	Einzahlungen aus Transfers	3.594.070,89	4.127.600,00	-533.529,11
1	313	Einzahlungen aus Finanzerträgen	96.877,58	55.500,00	41.377,58
SU	**31**	**Summe Einzahlungen operative Gebarung**	**25.365.522,93**	**24.600.000,00**	**765.522,93**
1	321	Auszahlungen aus Personalaufwand	9.236.840,26	9.390.600,00	-153.759,74
1	322	Auszahlungen aus Sachaufwand	7.816.728,94	8.415.000,00	-598.271,06
1	323	Auszahlungen aus Transfers	6.047.210,97	5.836.900,00	210.310,97
1	324	Auszahlungen aus Finanzaufwand	428.758,97	534.700,00	-105.941,03
SU	**32**	**Summe Auszahlungen operative Gebarung**	**23.529.539,14**	**24.177.200,00**	**-647.660,86**
SA1	**SA1**	**Saldo (1) Geldfluss aus der operativen Gebarung (31-32)**	**1.835.983,79**	**422.800,00**	**1.413.183,79**
1	331	Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	865.400,00	5.128.900,00	-4.263.500,00
1	332	Einz. a.d. Rückzahlung von Darlehen u. gewähr. Vorschüssen	10.400,00	10.400,00	0,00
1	333	Einzahlungen aus Kapitaltransfers	1.194.848,50	1.402.300,00	-207.451,50
SU	**33**	**Summe Einzahlungen investive Gebarung**	**2.070.648,50**	**6.541.600,00**	**-4.470.951,50**
1	341	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	2.161.669,95	4.064.600,00	-1.902.930,05
1	342	Ausz. a.d. Gewährung von Darlehen sowie gewähr. Vorschüssen	0,00	4.000,00	-4.000,00
1	343	Auszahlungen aus Kapitaltransfers	574.961,73	617.700,00	-42.738,27
SU	**34**	**Summe Auszahlungen investive Gebarung**	**2.736.631,68**	**4.686.300,00**	**-1.949.668,32**
SA2	**SA2**	**Saldo (2) Geldfluss aus der investiven Gebarung (33-34)**	**-665.983,18**	**1.855.300,00**	**-2.521.283,18**
SA3	**SA3**	**Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (SA1+SA2)**	**1.170.000,61**	**2.278.100,00**	**-1.108.099,39**

Stadtgemeinde Liezen GKZ 61259

Rechnungsabschluss 2023

Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
1	351	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	822.300,00	943.500,00	-121.200,00
1	353	Einz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	355	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	**35**	**Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**822.300,00**	**943.500,00**	**-121.200,00**
1	361	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	1.722.373,43	3.251.600,00	-1.529.226,57
1	363	Ausz. infolge Kapitaltausch b. derivat. Fin.instr. m.Grundg.	0,00	0,00	0,00
1	365	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	0,00	0,00	0,00
SU	**36**	**Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit**	**1.722.373,43**	**3.251.600,00**	**-1.529.226,57**
SA4	**SA4**	**Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35-36)**	**-900.073,43**	**-2.308.100,00**	**1.408.026,57**
SA5	**SA5**	**Saldo (5) Geldfluss aus VA-wirksamer Gebarung (SA3+SA4)**	**269.927,18**	**-30.000,00**	**299.927,18**
1	370	Einzahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
1	380	Auszahlungen aus operativer Gebarung für investive Vorhaben	0,00	0,00	0,00
SA51	**SA51**	**Saldo Geldfluss aus operativer Gebarung für invest. Vorhaben**	**0,00**	**0,00**	**0,00**
1	411	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Forderungen	19.064.012,96		
1	412	Einzahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	51.935.931,33		
1	413	Einz. aus Aufn. von zur Kassenstärkung eingeg. Geldverbindl.	64.774,65		
SU	**41**	**Summe Einzahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung**	**71.064.718,94**		
1	421	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Forderungen	19.089.057,60		
1	422	Auszahlungen aus nicht VA-wirksamen Verbindlichkeiten	51.893.767,80		
1	423	Ausz. zur Tilg. von zur Kassenstärkung eingeg. Geldverbindl.	65.009,45		
SU	**42**	**Summe Auszahlungen aus der nicht VA-wirksamen Gebarung**	**71.047.834,85**		

Stadtgemeinde Liezen GKZ 61259

Rechnungsabschluss 2023

Finanzierungsrechnung RA Gesamthaushalt - bereinigt um interne Vergütungen

Ebene	Code	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppe (1.Ebene)	RA 2023	VA 2023	Differenz
SA6	**SA6**	**Saldo (6) Geldfluss aus nicht VA-wirksamen Gebarung (41-42)**	**16.884,09**		
SA7	**SA7**	**Saldo (7) Veränderung an Liquiden Mitteln (SA5+SA6)**	**286.811,27**		

Kassenbestand / Liquide Mittel (Verprobung)

A	Anfangsbestand liquide Mittel (31.12.2022)	5.909.792,19
B	Anfangsbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2022)	-383.102,88
C	Endbestand liquide Mittel (31.12.2023)	6.728.796,22
D	Endbestand der überzogenen Konten bei Kreditinstituten (31.12.2023)	-915.295,64
E	Zahlungsmittelreserven vom Endbestand liquider Mittel (31.12.2023)	6.291.160,22
	Veränderung der Summe aus liquiden Mitteln und aus überzogenen Konten bei Kreditinstituten (= (C+D) - (A+B))	**286.811,27**

Beschluss angenommen: Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (1. Vizebürgermeister Albert Krug, FR Stefan Wasmer, MSc, GR^{in} Renate Kapferer, GR^{in} Sara Mairhofer, GR Mirko Oder, GR Wolfgang Preis, GR^{in} Mag.^{a} Barbara Recher, GR Gregor Steiner, GR Adrian Zauner), mit der Stimme der ÖVP-Fraktion (GR Manuel KONRAD), mit der Stimme der FPÖ-Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), mit der Stimme der LiLie-Fraktion (GR Werner Rinner), mit der Stimme der LIEB-Fraktion (GR August Singer)

Dagegen: die Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Stadtrat Raimund Sulzbacher, GR^{in} Franziska Gassner, GR^{in} Susanne Köck, GR Helmut Laschan, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger, GR^{in} Renate Selinger)

GR August Singer stellt als Obmann des Prüfungsausschusses den Antrag auf Entlastung der Bürgermeisterin und des Finanzreferenten und ersucht im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Bürgermeisterin und dem Finanzreferenten wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 erteilt.

Beschluss: einstimmig angenommen.

GR Werner Rinner verlässt den Sitzungssaal.

25.

Veranlagung Rücklage Bereich Kanal

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, eine Prüfung der aktuellen Verzinsung der Rücklagen hat ergeben, dass eine Veranlagung mit kurzer Bindungsdauer eine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

Die drei Rücklagen liegen derzeit auf Sparkonten und weisen per 04.03.2024 folgende Beträge auf:

- Rücklage Wasserversorgung: € 690.000,00
- Rücklage Kanal: € 4.050.000,00
- Rücklage Müllbeseitigung: € 590.000

Die FV empfiehlt eine Veranlagung der drei Rücklagen auf einem Auto RollOver Festgeldkonto bei der UniCredit Bank Austria AG vorerst für drei Monate. Aktueller Zinssatz wäre 3,926%.

EUR Auto RollOver Festgeld (variable Laufzeit, variable Verzinsung)

- Einmalveranlagung in EUR mit 3 Monaten Laufzeit
- Die Veranlagung wird automatisch um 3 Monate verlängert sofern sie nicht spätestens 31 Tage vor Ende der Periode (teil-)gekündigt wird
- Maximale Gesamtlaufzeit der Veranlagung: 36 Monate (12 Perioden)
- Vierteljährliche Zinsgutschrift
- Die Zinsen werden alle drei Monate an den 3m EURIBOR angepasst (Zinsanpassung jeweils 2 Geschäftstage vor Beginn der Zinsperiode)

Periode (3 Monate)	Auto-RollOver Festgeld Zinssatz pro Periode
1	3-Monats EURIBOR + 0,00%p
2	3-Monats EURIBOR + 0,00%p
3	3-Monats EURIBOR + 0,05%p
4	3-Monats EURIBOR + 0,05%p
5	3-Monats EURIBOR + 0,10%p
6	3-Monats EURIBOR + 0,10%p
7	3-Monats EURIBOR + 0,15%p
8	3-Monats EURIBOR + 0,15%p
9	3-Monats EURIBOR + 0,20%p
10	3-Monats EURIBOR + 0,20%p
11	3-Monats EURIBOR + 0,25%p
12	3-Monats EURIBOR + 0,30%p

3M Euribor aktuell bei 3,926%

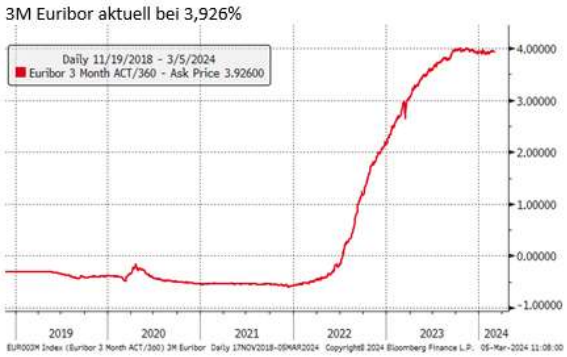

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Rücklagen „Marktbest. Betrieb Wasserversorgung“ mit einem Einlagenstand von € 690.000,00, „Marktbest. Betrieb Kanalisation“ mit einem Einlagenstand von € 4.050.000,00 sowie „Marktbest. Betrieb Müllbeseitigung“ mit einem Einlagenstand von € 590.000,00 werden auf ein sog. Auto RollOver Festgeldkonto bei der UniCredit Bank Austria AG veranlagt.

Konditionen:

EUR Auto RollOver Festgeld (variable Laufzeit, variable Verzinsung)

- *Einmalveranlagung in EUR mit 3 Monaten Laufzeit*
- *Die Veranlagung wird automatisch um 3 Monate verlängert sofern sie nicht spätestens 31 Tage vor Ende der Periode (teil-)gekündigt wird*
- *Maximale Gesamtlaufzeit der Veranlagung: 36 Monate (12 Perioden)*
- *Vierteljährliche Zinsgutschrift*
- *Die Zinsen werden alle drei Monate an den 3m EURIBOR angepasst (Zinsanpassung jeweils 2 Geschäftstage vor Beginn der Zinsperiode)*

Periode (3 Monate)	*Auto-RollOver Festgeld Zinssatz pro Periode*
1	*3-Monats EURIBOR + 0,00%p*
2	*3-Monats EURIBOR + 0,00%p*
3	*3-Monats EURIBOR + 0,05%p*
4	*3-Monats EURIBOR + 0,05%p*
5	*3-Monats EURIBOR + 0,10%p*
6	*3-Monats EURIBOR + 0,10%p*
7	*3-Monats EURIBOR + 0,15%p*
8	*3-Monats EURIBOR + 0,15%p*
9	*3-Monats EURIBOR + 0,20%p*
10	*3-Monats EURIBOR + 0,20%p*
11	*3-Monats EURIBOR + 0,25%p*
12	*3-Monats EURIBOR + 0,30%p*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

26.

Veranlagung Rücklage Bereich Abfallentsorgung

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, eine Prüfung der aktuellen Verzinsung der Rücklagen hat ergeben, dass eine Veranlagung mit kurzer Bindungsdauer eine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

Die drei Rücklagen liegen derzeit auf Sparkonten und weisen per 04.03.2024 folgende Beträge auf:

- Rücklage Wasserversorgung: € 690.000,00
- Rücklage Kanal: € 4.050.000,00
- Rücklage Müllbeseitigung: € 590.000

Die FV empfiehlt eine Veranlagung der drei Rücklagen auf einem Auto RollOver Festgeldkonto bei der UniCredit Bank Austria AG vorerst für drei Monate. Aktueller Zinssatz wäre 3,926%.

EUR Auto RollOver Festgeld (variable Laufzeit, variable Verzinsung)

- Einmalveranlagung in EUR mit 3 Monaten Laufzeit
- Die Veranlagung wird automatisch um 3 Monate verlängert sofern sie nicht spätestens 31 Tage vor Ende der Periode (teil-)gekündigt wird
- Maximale Gesamtlaufzeit der Veranlagung: 36 Monate (12 Perioden)
- Vierteljährliche Zinsgutschrift
- Die Zinsen werden alle drei Monate an den 3m EURIBOR angepasst (Zinsanpassung jeweils 2 Geschäftstage vor Beginn der Zinsperiode)

Periode (3 Monate)	Auto-RollOver Festgeld Zinssatz pro Periode
1	3-Monats EURIBOR + 0,00%p
2	3-Monats EURIBOR + 0,00%p
3	3-Monats EURIBOR + 0,05%p
4	3-Monats EURIBOR + 0,05%p
5	3-Monats EURIBOR + 0,10%p
6	3-Monats EURIBOR + 0,10%p
7	3-Monats EURIBOR + 0,15%p
8	3-Monats EURIBOR + 0,15%p
9	3-Monats EURIBOR + 0,20%p
10	3-Monats EURIBOR + 0,20%p
11	3-Monats EURIBOR + 0,25%p
12	3-Monats EURIBOR + 0,30%p

3M Euribor aktuell bei 3,926%

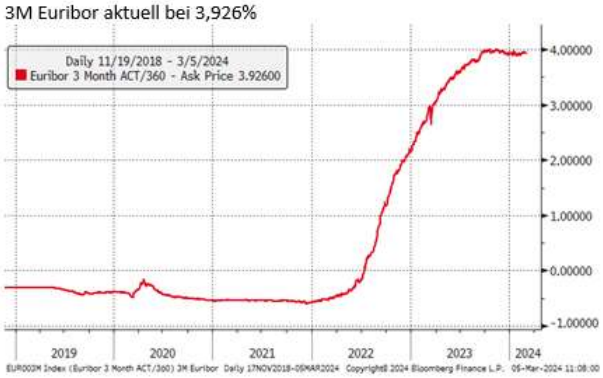

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Rücklagen „Marktbest. Betrieb Wasserversorgung“ mit einem Einlagenstand von € 690.000,00, „Marktbest. Betrieb Kanalisation“ mit einem Einlagenstand von € 4.050.000,00 sowie „Marktbest. Betrieb Müllbeseitigung“ mit einem Einlagenstand von € 590.000,00 werden auf ein sog. Auto RollOver Festgeldkonto bei der UniCredit Bank Austria AG veranlagt.

Konditionen:

EUR Auto RollOver Festgeld (variable Laufzeit, variable Verzinsung)

- *Einmalveranlagung in EUR mit 3 Monaten Laufzeit*

- *Die Veranlagung wird automatisch um 3 Monate verlängert sofern sie nicht spätestens 31 Tage vor Ende der Periode (teil-)gekündigt wird*
- *Maximale Gesamtlaufzeit der Veranlagung: 36 Monate (12 Perioden)*
- *Vierteljährliche Zinsgutschrift*
- *Die Zinsen werden alle drei Monate an den 3m EURIBOR angepasst (Zinsanpassung jeweils 2 Geschäftstage vor Beginn der Zinsperiode)*

Periode (3 Monate)	***Auto-RollOver Festgeld Zinssatz pro Periode***
1	*3-Monats EURIBOR + 0,00%p*
2	*3-Monats EURIBOR + 0,00%p*
3	*3-Monats EURIBOR + 0,05%p*
4	*3-Monats EURIBOR + 0,05%p*
5	*3-Monats EURIBOR + 0,10%p*
6	*3-Monats EURIBOR + 0,10%p*
7	*3-Monats EURIBOR + 0,15%p*
8	*3-Monats EURIBOR + 0,15%p*
9	*3-Monats EURIBOR + 0,20%p*
10	*3-Monats EURIBOR + 0,20%p*
11	*3-Monats EURIBOR + 0,25%p*
12	*3-Monats EURIBOR + 0,30%p*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

27.

Veranlagung Rücklage Bereich Wasser

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, eine Prüfung der aktuellen Verzinsung der Rücklagen hat ergeben, dass eine Veranlagung mit kurzer Bindungsdauer eine wesentliche Verbesserung ergeben würde.

Die drei Rücklagen liegen derzeit auf Sparkonten und weisen per 04.03.2024 folgende Beträge auf:

- Rücklage Wasserversorgung: € 690.000,00
- Rücklage Kanal: € 4.050.000,00
- Rücklage Müllbeseitigung: € 590.000

Die FV empfiehlt eine Veranlagung der drei Rücklagen auf einem Auto RollOver Festgeldkonto bei der UniCredit Bank Austria AG vorerst für drei Monate. Aktueller Zinssatz wäre 3,926%.

EUR Auto RollOver Festgeld (variable Laufzeit, variable Verzinsung)

- Einmalveranlagung in EUR mit 3 Monaten Laufzeit
- Die Veranlagung wird automatisch um 3 Monate verlängert sofern sie nicht spätestens 31 Tage vor Ende der Periode (teil-)gekündigt wird
- Maximale Gesamtlaufzeit der Veranlagung: 36 Monate (12 Perioden)
- Vierteljährliche Zinsgutschrift
- Die Zinsen werden alle drei Monate an den 3m EURIBOR angepasst (Zinsanpassung jeweils 2 Geschäftstage vor Beginn der Zinsperiode)

Periode (3 Monate)	Auto-RollOver Festgeld Zinssatz pro Periode
1	3-Monats EURIBOR + 0,00%p
2	3-Monats EURIBOR + 0,00%p
3	3-Monats EURIBOR + 0,05%p
4	3-Monats EURIBOR + 0,05%p
5	3-Monats EURIBOR + 0,10%p
6	3-Monats EURIBOR + 0,10%p
7	3-Monats EURIBOR + 0,15%p
8	3-Monats EURIBOR + 0,15%p
9	3-Monats EURIBOR + 0,20%p
10	3-Monats EURIBOR + 0,20%p
11	3-Monats EURIBOR + 0,25%p
12	3-Monats EURIBOR + 0,30%p

3M Euribor aktuell bei 3,926%

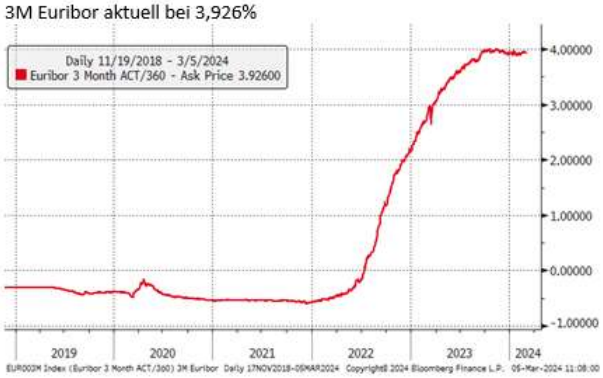

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Rücklagen „Marktbest. Betrieb Wasserversorgung“ mit einem Einlagenstand von € 690.000,00, „Marktbest. Betrieb Kanalisation“ mit einem Einlagenstand von € 4.050.000,00 sowie „Marktbest. Betrieb Müllbeseitigung“ mit einem Einlagenstand von € 590.000,00 werden auf ein sog. Auto RollOver Festgeldkonto bei der UniCredit Bank Austria AG veranlagt.

Konditionen:

EUR Auto RollOver Festgeld (variable Laufzeit, variable Verzinsung)

- *Einmalveranlagung in EUR mit 3 Monaten Laufzeit*
- *Die Veranlagung wird automatisch um 3 Monate verlängert sofern sie nicht spätestens 31 Tage vor Ende der Periode (teil-)gekündigt wird*
- *Maximale Gesamtlaufzeit der Veranlagung: 36 Monate (12 Perioden)*
- *Vierteljährliche Zinsgutschrift*
- *Die Zinsen werden alle drei Monate an den 3m EURIBOR angepasst (Zinsanpassung jeweils 2 Geschäftstage vor Beginn der Zinsperiode)*

Periode (3 Monate)	***Auto-RollOver Festgeld Zinssatz pro Periode***
1	*3-Monats EURIBOR + 0,00%p*
2	*3-Monats EURIBOR + 0,00%p*
3	*3-Monats EURIBOR + 0,05%p*
4	*3-Monats EURIBOR + 0,05%p*
5	*3-Monats EURIBOR + 0,10%p*
6	*3-Monats EURIBOR + 0,10%p*
7	*3-Monats EURIBOR + 0,15%p*
8	*3-Monats EURIBOR + 0,15%p*
9	*3-Monats EURIBOR + 0,20%p*
10	*3-Monats EURIBOR + 0,20%p*
11	*3-Monats EURIBOR + 0,25%p*
12	*3-Monats EURIBOR + 0,30%p*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

GR Werner Rinner kehrt in den Sitzungssaal zurück.

28.

Erlassung Organisationsstatut für die Kinderkrippe Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurde ab 01. Jänner 2016 der begünstigte Steuersatz für kommunale Leistungen durch Betriebe gewerblicher Art wie Kindergärten, Museen, Schwimmbäder usw. von 10 auf 13 % angehoben. Wenn diese Leistungen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO erfüllen, kann der Umsatzsteuersatz von 10 % beibehalten werden, sofern die Gemeinde überhaupt zur Steuerpflicht für den jeweiligen Betrieb optiert hat.

Es müssen folgende 5 Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Betrieb gewerblicher Art darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

2. Der Betrieb gewerblicher Art darf nicht nach Gewinn streben.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.

4. Der Betrieb gewerblicher Art darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des bisher begünstigten Zwecks darf das Vermögen nur für begünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 34 BAO fordert, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Gemeinnützigkeit dient.

Verfahrensrechtlich zwingend sind hier Satzungen vorgeschrieben, die alle diese Merkmale zu enthalten haben. Der Österreichische Gemeindebund hat Musterstatuten durch das Bundesministerium für Finanzen überprüfen lassen.

Für den Kindergarten Weißenbach, den Städtischen Kindergarten Liezen und den Heilpädagogischen Kindergarten wurden bereits 2015 Organisationsstatuten beschlossen. Nun soll aufgrund des Jahresabschlussgesprächs für die Jahreserklärung 2022 mit unserem Steuerberater, BDO Graz, auch für die Kinderkrippe Liezen ein Organisationsstatut erlassen werden, damit ein Wechsel vom Steuersatz von 13 % in den begünstigten Umsatzsteuersatz von 10 % möglich ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt für die Kinderkrippe Liezen folgendes Organisationsstatut gültig ab dem Kindergartenjahr 2024/2025:

Organisationsstatut

des Betriebes gewerblicher Art „Kinderkrippe“

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Liezen unterhält eine „Kinderkrippe“. Sie hat ihren Sitz in 8940 Liezen, Sonnenweg 8.

§ 2
Zweck

Die Kinderkrippe, deren Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 0 bis 3 Jahren durch den Betrieb einer Kinderkrippe.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die Erhaltung von Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4
Organe

Organe der „Kinderkrippe“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, die Bürgermeisterin und der Finanzreferent im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen sind auch im Hinblick auf Vertretung nach außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§5
Auflösung der Kinderkrippe

Bei Auflösung der „Kinderkrippe“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

29.

Erlassung Organisationsstatut für das Kinderhaus Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurde ab 01. Jänner 2016 der begünstigte Steuersatz für kommunale Leistungen durch Betriebe gewerblicher Art wie Kindergärten, Museen, Schwimmbäder usw. von 10 auf 13 % angehoben. Wenn diese Leistungen die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit im Sinne der Bestimmungen der BAO erfüllen, kann der Umsatzsteuersatz von 10 % beibehalten werden, sofern die Gemeinde überhaupt zur Steuerpflicht für den jeweiligen Betrieb optiert hat.

Es müssen folgende 5 Voraussetzungen vorliegen:

1. Der Betrieb gewerblicher Art darf, abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken, keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

2. Der Betrieb gewerblicher Art darf nicht nach Gewinn streben.

3. Die Mitglieder dürfen bei ihren Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurückerhalten.

4. Der Betrieb gewerblicher Art darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5. Bei Auflösung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des bisher begünstigten Zwecks darf das Vermögen nur für begünstigte Zwecke verwendet werden.

§ 34 BAO fordert, dass die Körperschaft, der die Begünstigung zukommen soll, nach Gesetz, Satzung, Stiftungsbrief oder ihrer sonstigen Rechtsgrundlage und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar der Gemeinnützigkeit dient.

Verfahrensrechtlich zwingend sind hier Satzungen vorgeschrieben, die alle diese Merkmale zu enthalten haben. Der Österreichische Gemeindebund hat Musterstatuten durch das Bundesministerium für Finanzen überprüfen lassen.

Für den Kindergarten Weißenbach, den Städtischen Kindergarten Liezen und den Heilpädagogischen Kindergarten wurden bereits 2015 Organisationsstatuten beschlossen. Nun soll aufgrund der Abschlussbesprechung für die Jahreserklärung 2022 mit unserem Steuerberater, BDO Graz, auch für das Kinderhaus Liezen ein Organisationsstatut erlassen werden, damit ein Wechsel vom Steuersatz von 13 % in den begünstigten Umsatzsteuersatz von 10 % möglich ist.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt für das Kinderhaus Liezen folgendes Organisationsstatut gültig ab Kindergartenjahr 2024/2025:

Organisationsstatut

des Betriebes gewerblicher Art „Kinderhaus“

§ 1
Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Die Stadtgemeinde Liezen unterhält ein „Kinderhaus“. Es hat seinen Sitz in 8940 Liezen, Fronleichnamsweg 12.

§ 2
Zweck

Das Kinderhaus, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Kinderfürsorge.

§ 3
Mittel zur Erreichung des Zwecks

Der Zweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.

Als ideelle Mittel dienen die Förderung, Betreuung und Erziehung von Kindern im Alter von 1,5 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht durch den Betrieb eines Kinderhauses.

Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die Erhaltung von Förderungen vom Land, Elternbeiträge, von Mitteln aus dem Budget der Gemeinde, Kapitalerträge und sonstige Einnahmen.

§ 4
Organe

Organe des „Kinderhauses“ sind der Gemeinderat, der Gemeindevorstand, die Bürgermeisterin und der Finanzreferent im Sinne der Gemeindeordnung. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen sind auch im Hinblick auf Vertretung nach außen und allen übrigen organisatorischen Aspekte anzuwenden.

§5
Auflösung des Kinderhauses

Bei Auflösung des „Kinderhauses“ oder bei Wegfall des bisherigen begünstigen Zwecks ist das verbleibende Vermögen für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

30.

Beschluss Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.01.2024

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, da zwischen Antragstellung und Beibringung sämtlicher Unterlagen teilweise sehr lange Zeiträume liegen sollen die Richtlinien dahingehend ergänzt werden, dass eine Antragstellung erst möglich ist, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. Aktuell wird ein großer Teil des Budgettopfes durch Anträge aus den Jahren 2022 und 2023 die noch immer nicht vervollständigt wurden reserviert. Die Baubehörde hat keinen Überblick ob die Anlagen auch wirklich errichtet wurden bzw. wie der aktuelle Baufortschritt ist.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen die Richtlinie dahingehend zu ergänzen und da es sich bereits um die dritte Ergänzung seit Erlass handelt die gesamte Richtlinie neu zu beschließen.

Stadtrat Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass man erst dann in den Genuss der Förderung der Gemeinde kommen kann, wenn man ein fertig abgewickeltes Förderverfahren beim Bund bzw. Land nachweisen kann. Die Abwicklung dieser Förderverfahren dauern jedoch oft sehr lange.

Die Bürgermeisterin übergibt der als Auskunftsperson anwesenden Finanzdirektorin Michaela Mayer das Wort.

Finanzdirektorin Michaela Mayer erklärt, dass ein solches Förderverfahren einen Zeitraum von einigen Monaten in Anspruch nimmt. Es wird dem Förderungswerber vom Bund bzw. Land entweder nach kurzer Zeit ein Verbesserungsauftrag erteilt oder die Förderung genehmigt. Auch im Falle eines Verbesserungsauftrages dauert ein solches Verfahren nur einige wenige Monate, wenn der Förderungswerber die im Verbesserungsauftrag geforderten Unterlagen nachreicht.

Die Bürgermeisterin weist darauf hin, dass in Härtefällen, in welchen die Abwicklung eines Förderverfahrens beim Bund bzw. beim Land ohne Verschulden des Förderungswerbers ungewöhnlich lange dauert, der Stadtrat eine Ausnahme beschließen könnte.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt folgende Richtlinie für die Förderung von thermischen Solaranlagen, Photovoltaikanlagen und Biomasseheizsystemen ab 01.04.2024:

1. ***Gefördert werden Anlagen, die alle nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllen:***
   - *ausschließlich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Liezen errichtete Anlagen,*

- *ausschließlich Anlagen für Objekte die entweder der gewerblichen Nutzung oder der dauernden Nutzung für Wohnzwecke dienen (Voraussetzung ein gemeldeter Hauptwohnsitz)*
- *ausschließlich die erstmalige Errichtung einer Anlage je Liegenschaft (keine Förderung von Erweiterungen bestehender Anlagen)*
- *ausschließlich Anlagen für die eine Förderung seitens des Bundes oder des Landes Steiermark gewährt wird.*
- *keine Kleinsterzeugungsanlagen (Balkonmodul, Plug an Play-Anlage) sind. Das sind Anlagen deren Engpassleistung in Summe weniger als 0,8 kW pro Anlage eines Netzbenutzers beträgt (Definition lt. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, EIWOG). Sollte sich die Definition lt. EIWOG ändern ist automatisch die neue Definition Grundlage für die Ausnahme von der Förderfähigkeit.*

2. ***Die Höhe der nicht rückzahlbaren Förderung beträgt:***
   - *für thermische Solaranlagen € 375,00/Anlage*
   - *für Photovoltaikanlagen € 444,00/Anlage*
   - *für Biomasseheizsysteme € 670,00/Anlage*

3. *Auf die Förderung besteht **kein Rechtsanspruch**.*

4. ***Förderzeitraum**: Die Antragstellung ist für Anlagen die im Zeitraum 01.01. bis 31.12. des aktuellen Förderjahres errichtet wurden möglich.*

5. ***Antragstellung:** Folgende Unterlagen sind beizulegen:*
   - *formloses Antragsschreiben mit kurzer Beschreibung der Anlage, Beschreibung des Standortes sowie Angabe der Bankverbindung*
   - *Auszahlungsbestätigung einer Landes- oder Bundesdienststelle (Land Steiermark, Landwirtschaftskammer, Kommunalkredit, OeMAG etc.) Alternativ Kontoauszug mit der Förderauszahlung eines Landes- oder Bundesdienststelle*

     ***Hinweis:** unvollständige Anträge können nicht berücksichtigt werden.*

6. ***Die Auszahlung** erfolgt nach Maßgabe des für den jeweiligen Förderzeitraum beschlossenen Budgettopfs. Ist der Budgettopf aufgebraucht können für den Förderzeitraum keine Anträge mehr gestellt werden.*

7. *Zugesagte Förderungen können mit offenen fälligen Verbindlichkeiten des Förderungswerbers gegenüber der Stadtgemeine Liezen gegenverrechnet werden.*

Beschluss: Einstimmig angenommen.

31.

LIGES Marketing GmbH Auszahlung Gesellschafterzuschuss 2024

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit Mail vom 15.02.2024 hat der GF der LIGES Marketing GmbH, Herr Hartwig Strobl, um Auszahlung des Gesellschafterzuschusses für 2024 angesucht.

Der Betrag ist im Budget 2024 enthalten (899200/755000). Da die finanziellen Mittel für den laufenden Betrieb dringend benötigt werden, empfiehlt die FV zur Sicherstellung der Liquidität der LIGES Marketing GmbH, den gesamten Betrag im März 2024 anzuweisen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt den Gesellschafterzuschuss an die LIGES Marketing GmbH in Höhe von € 20.000,00 noch im März 2024 auszuzahlen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

32.

Gewährung der Jahressportförderung 2024 an den SC Liezen sowie Auflassung der Landesligaförderung mit Ende der Saison 2022/2023

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.09.2005 die Jahressportförderung für den SC Liezen in der Höhe von € 16.180,00 beschlossen.

Weiters wurde im Gemeinderat vom 09.07.2009 beschlossen, dem SC Liezen für jedes Spieljahr in der Landesliga eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 12.000,00 zu gewähren.

Da der SC Liezen mit Ende der Saison 2022/23 von der Landesliga in die Oberliga abgestiegen ist, ist die Landesligaförderung ab diesem Zeitpunkt aufzulassen.

Ab dem Jahr 2024 soll die Jahressportförderung um die Höhe der ehemaligen Landesligaförderung (€ 12.000,00) erhöht werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Aufgrund des Abstieges von der Landesliga in die Oberliga wird die außerordentliche Subvention in der Höhe von € 12.000,00, welche dem SC Liezen für jedes Spieljahr in der Landesliga gewährt wurde, mit Ende der Saison 2022/23 aufgelassen.

Dem SC Liezen wird für das Jahr 2024 eine Jahressportförderung in der Höhe von € 28.180,00 gewährt.

Die Förderung 2024 wird in drei Raten ausbezahlt.
Rate 1 im April 2024 € 11.500,00
Rate 2 im Juni 2024 € 5.180,00
Rate 3 im Oktober 2024 € 11.500,00

Beschluss: Einstimmig angenommen.

33.

Gewährung Restbetrag Landesligaförderung 2023 an den SC Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der SC Liezen erhält, vorbehaltlich der Bedeckung im Budget 2023, als Jahressportsubvention 2023 einen Betrag in der Höhe von € 16.180,00. Die Subvention wird wie in den vergangenen Jahren in drei Raten ausbezahlt.

Außerdem soll dem SC Liezen eine außerordentliche Subvention 2023 von € 12.000,00 gewährt werden, welche in je zwei Raten, im Frühjahr und im Herbst, ausbezahlt wird bzw. werden vorgelegte Rechnungen beglichen. Die Subvention darf nicht für die Bezahlung von Spielern, sondern lediglich für Infrastruktur und Sachkosten verwendet werden und ist durch Vorlage von Rechnungen nachzuweisen. Die Subvention wird nur so lange gewährt, solange der SC Liezen in der Landesliga spielt.“

Da der SC Liezen mit Ende der Saison 2022/23 von der Landesliga in die Oberliga abgestiegen ist, ist die Gewährung der Landesligaförderung aufzulassen.

Die erste Rate der Subvention in der Höhe von € 6.000,00 wurde bereits im Frühjahr 2023 ausbezahlt.

Trotz des Abstieges von der Landesliga in die Oberliga im Frühjahr 2023 wird vorgeschlagen die noch ausständige zweite Rate in der Höhe von € 6.000,00 auszubezahlen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Trotz des Abstieges von der Landesliga in die Oberliga mit Ende der Saison 2022/23 wird dem SC Liezen die zweite Rate der im Gemeinderat vom 13.12.2022 beschlossene außerordentliche Subvention für das Jahr 2023 in der Höhe von € 6.000,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

34.

Gewährung der Jahressubvention 2024 an die Stadtmusikkapelle Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit Eingabe vom 15.02.2024 ersucht der Obmann der Stadtmusikkapelle Liezen, Mag. Michael Fröhlich, die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 22.778,00.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Stadtmusikkapelle Liezen wird für das Jahr 2024 eine Subvention in der Höhe von € 22.778,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

35.

Gewährung der Jahressubvention 2024 an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit Eingabe vom 08.01.2024 ersucht der Obmann des Musikvereines Weißenbach bei Liezen, Herr Florian Wöhry, die Stadtgemeinde Liezen um Gewährung einer Subvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 12.391,76.

Es wird vorgeschlagen dem Musikverein Weißenbach bei Liezen, wie im vergangenen Jahr, eine Jahressubvention in der Höhe von € 9.922,00 zu gewähren.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Musikverein Weißenbach bei Liezen wird für das Jahr 2024 eine Subvention in der Höhe von € 9.922,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

36.

Gewährung einer Sondersubvention für die Neueinkleidung an den Musikverein Weißenbach bei Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit Schreiben vom 13.02.2024 hat der Musikverein Weißenbach bei Liezen um Subvention für die Neueinkleidung angesucht. Die Stoffe

für die bestehende Tracht gehen zur Neige und kann daher keine neue Garnitur mehr hergestellt werden. Das 75-jährige Jubiläum wird zum Anlass genommen den Verein neu einzukleiden.

Gesamtkosten: € 40.000,00

Finanzierung:
Förderung Land € 2.000,00
Förderung Stadtgemeinde Liezen € 20.000,00
Beitrag Musikverein € 18.000,00

Der Betrag wurde im Budget 2024 unter Vorhabenscode 3200165 berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt zu 50% durch BZ-Mittel und zu 50% aus Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt für die Neueinkleidung des Musikvereins Weißenbach bei Liezen eine Subvention in Höhe von € 20.000,00.

Die Auszahlung erfolgt nach Anforderung durch den Musikverein.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

37.

Förderung Ankauf LKW-A für die Betriebsfeuerwehr MFL-Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, der bestehende LKW, Baujahr 2001, muss aufgrund seines Alters ersetzt werden.

Das Fahrzeug ist nicht mehr zuverlässig die Ersatzteileverfügbarkeit nicht mehr uneingeschränkt gegeben.

Das neue Fahrzeug ein LKW – A mit Ladebordwand soll 2025 geliefert werden.

Da die BTF MFL bei Alarmierungen auch für die Öffentlichkeit in Einsatz geht (Brand AWV, Überschwemmungen Liezen 2022, Transport der in der MFL stationierten Wassersperre für den Pyhrnbach usw.) ersucht die BTF um eine Förderung durch die Stadtgemeinde Liezen.

Gesamtkosten € 117.000,00

Finanzierung:
Förderung Landesfeuerwehrverband € 45.000,00

Förderung Stadtgemeinde Liezen	€	36.000,00 (davon € 10.800 BZ)
Beitrag MFL	€	36.000,00

Da die Lieferung und Zahlung des Fahrzeuges erst 2025 erfolgen wird, kann das Projekt im Budget 2025 berücksichtigt werden. Für die Finanzierung wird um BZ-Mittel angesucht (30%) und ein Darlehen aufgenommen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt die Förderung des neuen Feuerwehrfahrzeuges, LWK-A, für die BFW der MFL in Höhe von € 36.000,00 für das Jahr 2025. Die Transferzahlung sowie die Finanzierung sind im VA 2025 aufzunehmen. Die Auszahlung erfolgt nach Anforderung durch die BFW MFL jedoch frühestens nach Darlehensgenehmigung.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

38.

Gewährung einer Sondersubvention an den Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit Eingabe vom 18.12.2023 ersucht der Obmann des Brauchtumsvereins „Prime Noctis Liezen“, Herr Philip Nimmerfall, um Gewährung einer Sondersubvention für das Jahr 2024 in der Höhe von € 8.800,00.

GR Werner Rinner weist darauf hin, dass es in Liezen vier oder fünf Krampusvereine gibt, weshalb man bei der Gewährung von Subventionen mit Augenmaß vorgehen muss.

GR Rinner ersucht darum, dass bei Veranstaltungen alle Krampusgruppen miteinbezogen werden und diese auch die Möglichkeit zur Durchführung eines Ausschankes geboten bekommen. Die Gewährung einer Subvention sollte an diese Voraussetzung geknüpft werden. Durch einen Ausschank erwirtschaften die Krampusgruppen Einnahmen. Dies führt dazu, dass Subventionen der Gemeinde in geringerer Höhe notwendig sind.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Brauchtumsverein „Prime Noctis Liezen“ wird für das Jahr 2024 eine Sondersubvention in der Höhe von € 8.800,00 gewährt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

39.

Gewährung einer Sondersubvention für ein Einsatzfahrzeug für die Bergrettung Ortsstelle Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, mit Schreiben vom 05.02.2024 hat die Bergrettung Liezen um eine Subvention in Höhe von € 30.000,00 für den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges angesucht.

Gesamtkosten	€ 87.129,34
Finanzierung:	
Förderung Landesleitung Bergrettung	€ 15.000,00
Förderung Stadtgemeinde Liezen	€ 30.000,00
Beitrag Bergrettung	€ 42.129,34

Der Betrag wurde im Budget 2024 unter Vorhabenscode 3200165 berücksichtigt. Die Finanzierung erfolgt zu 50% durch BZ-Mittel und zu 50% aus Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen beschließt für den Ankauf eines Einsatzfahrzeuges für die Bergrettung Liezen eine Subvention in Höhe von € 30.000,00.

Die Auszahlung erfolgt im April 2024.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

40.

Übernahme von Trennstücken des Grundstücks 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Franz Plank) in das öffentliche Gut

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, zur Richtigstellung der Grenzen des Grundstück 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen ist die Übernahme von 2 Trennstücken in das öffentliche Gut, gemäß Vermessungsurkunde erstellt von Geomet Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Liezen mit der GZ 3358-23, notwendig.

Das Trennstück 1 mit einer Größe von 5 m² der Grst- Nr. 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen wird dem Grst-Nr. 801 KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschlagen.
Das Trennstück 3 mit einer Größe von 3 m² der Grst-Nr. 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen wird dem Grst-Nr. 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschlagen.

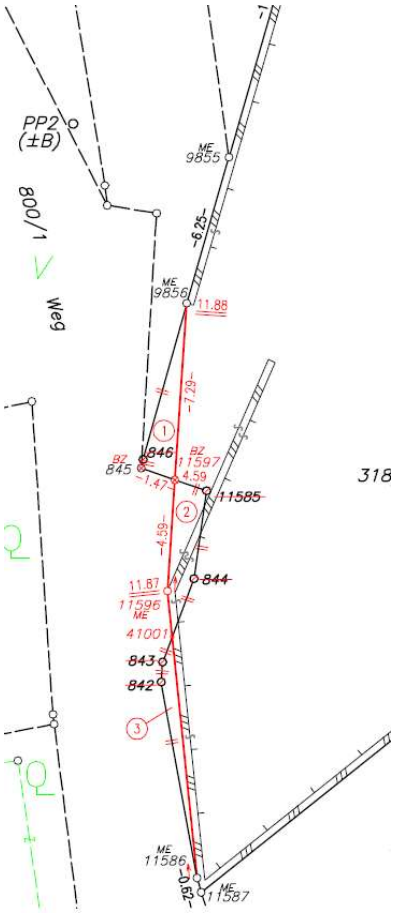

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 1 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3358-23 mit einem Ausmaß von 5 m² wird in das Grst-Nr. 801 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrei übernommen.

Das Trennstück 3 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3358-23 mit einem Ausmaß von 3 m² wird in das Grst-Nr. 800/1 übernommen und in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Liezen lastenfrei übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

41.

Übergabe eines Trennstückes des Grundstücks 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen an das Grundstück 318/2 KG 67411 (Franz Plank)

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, für die Richtigstellung der Grenzen des Grundstücks 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Franz Plank) zum öffentlichen Gut

hin, ist die Übergabe des Trennstücks 2 im Ausmaß von 6m² aus dem Grundstück 800/1 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen (öffentliches Gut) gem. Teilungsplan mit der GZ 3358-23 erstellt von der Geomet Wallmann&Göschl ZT GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, an das Grundstück 318/2 KG 67411 Weißnebach bei Liezen (Franz Plank) notwendig.

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 6m² der Grst- Nr. 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschlagen.

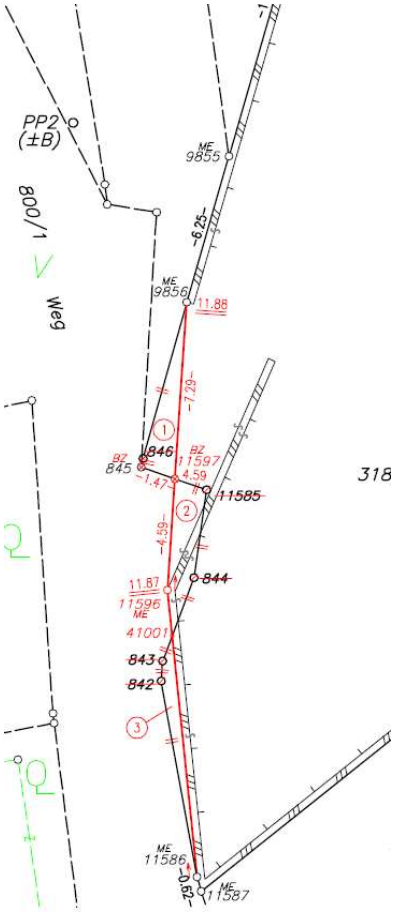

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 2 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3358-23 im Ausmaß von 6m² wird an das Grundstück 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Franz Plank) übergeben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

42.

Flächentausch Grundstück 801 und 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen öffentliches Gut mit Franz Plank

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, Franz Plank, Eigentümer der Liegenschaft 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen ist an die Bauverwaltung herangetreten, und hat mitgeteilt, dass er die Grenzen seines Grundstücks zum öffentlichen Gut hin richtig stellen möchte.
Er hat die Geomet Wallmann&Göschl ZT GmbH. 8940 Weißenbach bei Liezen mit der Durchführung beauftragt. Gartenmauer und Zufahrtsbereich befinden sich teilweise auf öffentlichem Gut.

Eine Sanierung der Grenzen ist durch den Tausch von Flächen möglich. Die Grenze soll nach dem Tausch entlang der bestehenden Einfriedungsmauern verlaufen.

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 5m² kommt vom Grundstück 318/2 KG 67411 (Franz Plank) zum Grundstück 801 KG 67411 (Öffentliches Gut).

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 6m² kommt vom Grundstück 800/1 (öffentliches Gut) zum Grundstück 318/2 KG 67411 (Franz Plank).

Das Trennstück 3 im Ausmaß von 3m² kommt vom Grundstück 318/2 KG 67411 (Franz Plank) zum Grundstück 800/1 KG 67411 (öffentliches Gut).

Demnach erfordert die Richtigstellung, die **Herausnahme von 6m²** aus dem öffentlichen Gut und im Gegenzug die **Übernahme von 8m²** in das öffentliche Gut.

Es handelt sich um einen wertgleichen Tausch und soll nach §15 LiegTG idgF durchgeführt werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen veranlasst die Durchführung der Vermessungurkunde erstellt von Wallmann&Göschl Ziviltechniker GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen, mit der GZ 3358-23.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

43.

Auflassung des öffentlichen Gutes hinsichtlich eines Trennstückes des Grundstückes 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, für die Richtigstellung der Grenzen des Grundstücks 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen (Franz Plank) zum öffentlichen Gut hin, ist die Herausnahme des Trennstücks 2 im Ausmaß von 6m² aus dem Grundstück 800/1 in der KG 67411 Weißenbach bei Liezen (öffentliches Gut) gem. Teilungsplan mit der GZ 3358-23 erstellt von der Geomet Wallmann&Göschl ZT GmbH, 8940 Weißenbach bei Liezen notwendig.

Das Trennstück 2 mit einer Größe von 6m² der Grst- Nr. 800/1 KG 67411 Weißenbach bei Liezen wird aus dem öffentlichen Gut dem Grst-Nr. 318/2 KG 67411 Weißenbach bei Liezen zugeschlagen.

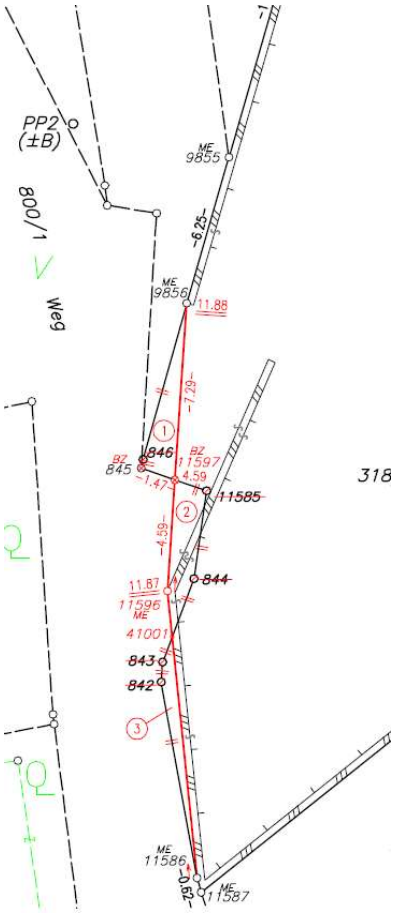

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das öffentliche Gut hinsichtlich des Trennstücks 2 gemäß Teilungsplan von der Geomet Wallmann Göschl GmbH mit der GZ 3358-23 im Ausmaß von 6m² wird aufgelassen und in das freie Gemeindevermögen überführt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

44.

Ansuchen von Herrn Michael Langegger um Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages hinsichtlich des Grundstückes 562/1 KG 67406 Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, Herr Michael Langegger ist Miteigentümer der Grundstücke Nr. 562/8 und .674, jeweils KG 67406 Liezen. Zwischen dem Garten von Herrn Langegger und dem nördlichsten Tennisplatz der WSV-Tennisanlage befindet sich ein schmaler Streifen des gemeindeeigenen Grundstückes Nr. 562/1 KG 67406 Liezen.

Den Angaben von Herrn Langegger zufolge, wird über diesen Grundstücksstreifen seit weit über 40 Jahren von ihm bzw. seinen Rechtsvorgängern von der Döllacher Straße kommend Richtung Westen zu dem an der Ostseite des Grundstückes von Herrn Langegger befindlichen Gartentor zugegangen. Ebenso wird der ggst. Grundstücksstreifen entlang der Süd- und Ostgrenze des Grundstückes von Herrn Langegger seit über 40 Jahren von diesem bzw. dessen Rechtsvorgängern begangen.

Aufgrund dieser langjährigen Nutzung ist Herr Langegger der Meinung, dass er hinsichtlich des betreffenden Grundstücksstreifens die Dienstbarkeit des Gehens ersessen hat. Da Herr Langegger befürchtet, dass im betreffenden Bereich ein Parkplatz errichtet werden könnte, wodurch eine Nutzung für ihn nicht mehr möglich wäre, hat Herr Langegger die Stadtgemeinde Liezen darum ersucht, die Dienstbarkeit des Gehens grundbücherlich einverleiben zu lassen.

Von der Bürgermeisterin und dem Stadtamtsdirektor wurde Herrn Langegger auf Empfehlung der Bauverwaltung mitgeteilt, dass seine Wünsche hinsichtlich des ggst. Grundstücksstreifens bei künftigen Planungen berücksichtigt werden und ihm geraten, das allfällige Bestehen einer Grunddienstbarkeit gerichtlich feststellen zu lassen. In diesem Fall läge die Beweislast bei Herrn Langegger.

Da Rechtsanwalt MMag. Pfeifer mit Eingabe vom 28.02.2024 im Auftrag von Herrn Langegger an die Stadtgemeinde Liezen herangetreten ist und um grundbücherliche Einverleibung der ggst. Grunddienstbarkeit ersucht hat, wird der Finanz- und Wirtschaftsausschuss um Beratung und Empfehlung dahingehend ersucht, ob mit Herrn Langegger ein entsprechender Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen werden soll. Anderenfalls müsste Herr Langegger erneut auf den Rechtsweg verwiesen werden.

GR Werner Rinner spricht sich dafür aus, dem Bürger in dieser Angelegenheit entgegenzukommen und einen entsprechenden Beschluss über die Einräumung einer Grunddienstbarkeit zu fassen.

Auch Stadtrat Raimund Sulzbacher schließt sich der Meinung von GR Rinner an.

1. Vizebürgermeister Albert Krug führt aus, dass auch er der Meinung ist, dass man Herrn Langegger entgegenkommen sollte. Er ersucht jedoch darum, vor einer Beschlussfassung noch weitere Gespräche zu führen, da noch nicht klar ist, welches Ergebnis beim WSV-Tennisplatz bzw. bei Herrn Preis herauskommt. Erster Vizebürgermeister Krug stellt klar, dass er eine gemeinsame Lösung finden möchte. Eine Beschlussfassung in der heutigen Sitzung wäre aus Sicht von ersten Vizebürgermeister Krug jedoch übereilt, da es noch möglich ist, dass sich die Grundstücksgrenzen geringfügig verändern werden.

GR^{in} Susanne Köck möchte wissen, ob man Herrn Langegger diese Dienstbarkeit gleich einräumen sollte, oder ob die Einbringung einer Ersitzungsklage durch Herrn Langegger zu einem anderen Ergebnis führen würde.

Die Bürgermeisterin übergibt dem als Auskunftsperson anwesenden Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold das Wort.

Mag. Neuhold stellt klar, dass die Entscheidung des Gerichtes nicht vorweggenommen werden kann. Sollte Herr Langegger auf den Rechtsweg verwiesen werden, müsste er beim Gericht die Feststellung des Bestehens der Dienstbarkeit beantragen. Der Rechtsbehelf hierfür ist die Ersitzungsklage. Mag. Neuhold stellt jedoch klar, dass dieses Vorgehen kein streitiges Zivilverfahren auslösen würde. Die Gemeinde würde seitens des Gerichtes lediglich zur Abgabe einer Stellungnahme eingeladen werden. Die Beweislast für die langjährige Nutzung läge jedoch bei Herrn Langegger.

FR Stefan Wasmer, MSc gibt zu bedenken, dass die Thematik der betreffenden Grunddienstbarkeit bei einer späteren Bauverhandlung ein Thema werden könnte. Aus seiner Sicht wäre es unseriös zum jetzigen Zeitpunkt einen positiven Beschluss zu fassen, ohne das Ergebnis der Bauverhandlung zu den Veränderungen am WSV-Tennisplatz zu kennen.

1. Vizebürgermeister Albert Krug spricht sich nochmals dafür aus, weitere Gespräche zu führen und den Tagesordnungspunkt auf die nächste Gemeinderatsitzung zu vertagen.

Die Bürgermeisterin ersucht Stadtamtsdirektor Mag. Neuhold um eine Empfehlung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise. Mag. Neuhold führt aus, dass der von 1. Vizebürgermeister Krug gemachte Vorschlag zum momentanen Zeitpunkt die vernünftigste Lösung wäre. Aus diesem Grund empfiehlt Mag. Neuhold die Vertagung dieses Tagesordnungspunktes.

In weiterer Folge lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt abstimmen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen anerkennt und räumt damit, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Grundstückes Nr. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen, Herrn Michael Langegger und dessen Rechtsnachfolgern im Miteigentum der Grundstücke Nr. 562/8 und .674, jeweils KG 67406 Liezen des Grundstückes Nr. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen, die Dienstbarkeit des Gehens und des Gebrauchs auf bzw. von Teilflächen des Grundstückes Nr. 562/1 EZ 1352 KG 67406 Liezen ein.

Die Erstellung eines entsprechenden Dienstbarkeitsvertrages ist von Herrn Langegger zu veranlassen. Dieser wird, nach Prüfung und allfälliger Adaptierung durch die Stadtgemeinde Liezen, dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zu Vorberatung und in weiterer Folge dem Gemeinderat in dessen nächster Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Beschluss angenommen: Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (GR^{in} Sara Mairhofer, GR Mirko Oder, GR Wolfgang Preis, GR Gregor Steiner, GR Adrian Zauner), mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Stadtrat Raimund Sulzbacher, GR^{in} Franziska Gassner, GR Helmut Laschan, GR^{in} Susanne Köck, GR Manuel KONRAD, GR Georg

Schweiger, GR[in] Renate Selinger), mit der Stimme der FPÖ-Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), mit der Stimme der LiLie-Fraktion (GR Werner Rinner)

Dagegen: die Stimme der SPÖ-Fraktion (1. Vizebürgermeister Albert Krug, FR Stefan Wasmer, MSc, GR[in] Renate Kapferer, GR[in] Mag.[a] Barbara Recher), die Stimme der ÖVP-Fraktion (GR Markus Majer), die Stimme der LIEB-Fraktion (GR August Singer)

GR[in] Susanne Köck verlässt die Gemeinderatssitzung.

45.

Abschluss eines Schenkungsvertrages mit Herrn Heinz und Herrn Robert Pfützner über Teilflächen des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, bereits im Zusammenhang mit den damaligen Projektabsichten der Bauzone wurde vom Bau- und Raumordnungsausschuss empfohlen, dem Projektwerber die Abtretung von Grundflächen zur Verbreiterung der Zufahrt zum Grundstück 1348/1 KG 67406 Liezen über das sogenannte „Zwetschkengasserl“ vorzuschreiben.

Nunmehr wurde das ggst. Grundstück von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal erworben. Zur Verbreiterung der Zufahrt muss eine Teilfläche des Grundstückes 1346/2 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 22 m² an das öffentliche Gut abgetreten werden. Hierfür ist ein Schenkungsvertrag erforderlich, da sich dieses Grundstück im Eigentum von Herrn Heinz und Herrn Robert Pfützner befindet und eine Durchführung der Grundabtretung gemäß §§ 13 und 15 Liegenschaftsteilungsgesetz nicht möglich ist.

Da diese Grundabtretung im Interesse der Siedlungsgenossenschaft Ennstal erfolgt, wäre mit dieser in weiterer Folge eine Vereinbarung über die Tragung der mit der Durchführung dieses Schenkungsvertrages verbundenen Kosten abzuschließen.

Die Übernahme der Teilfläche in das öffentliche Gut darf erst erfolgen, wenn die Straßenanlage fertiggestellt ist, damit der Gemeinde für die Errichtung der Straßenanlage keine Kosten entstehen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Stadtgemeinde Liezen schließt in ihrer Eigenschaft als Vertreterin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege) hinsichtlich einer 22 m² umfassenden Teilfläche des

Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen mit Herrn Heinz und Herrn Robert Pfützner nachstehenden Schenkungsvertrag:

SCHENKUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen:

1. Herrn **Heinz Pfützner**, geboren am 05.05.1961, wohnhaft in 8940 Liezen, Ausseer Straße 35 und

2. Herrn **Robert Pfützner**, geboren am 21.08.1964, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrnstraße 9

   als gemeinsame Geschenkgeber einerseits und

3. **öffentliches Gut (Straßen und Wege), vetreten durch die Stadtgemeinde Liezen**, Rathausplatz 1 in 8940 Liezen

   als Geschenknehmerin andererseits unter Beitritt der

4. Frau **irmgard Pfützner,** geboren am 19.10.1943, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrnstraße 9 und

5. Herrn **Josef Pfützner,** geboren am 19.03.1935, wohnhaft in 8940 Liezen, Pyhrnstraße 9

wie folgt:

Erstens:

Die Vertragspartner erklären, anerkennen und bestätigen vorab:

- einen Entwurf dieses Vertrags erhalten und diesen auch gelesen und miteinander besprochen zu haben
- dass der gegenständliche Vertrag - insbesondere ausdrücklich alles betreffend die Erklärungen und Vereinbarungen der Vertragspartner im Vertragspunkt „Verzichte" mit dem Vertragserrichter vor Errichtung dieses Vertrags im Beisein aller Vertragspartner ausführlich besprochen wurde und der Vertragserrichter über die damit verbundenen Folgen/Rechtsfolgen umfangreich informiert hat;
- vom Vertragserrichter informiert worden zu sein über Folgendes: die Möglichkeit der Errichtung von Testamenten, Vorsorgevollmachten und Patientenverfügungen; dass jeder jederzeit das Recht hat, eine letztwillige Anordnung zu errichten (zugunsten von wem auch immer), zu widerrufen, zu vernichten, abzuändern; die Unterschiede und die Rechtsfolgen betreffend Erb- und Pflichtteilsverzichte, Pflichtteilsverzichte und partielle Verzichte und dass -je nachdem, welche Verzichte bei Lebzeiten vereinbart/abgeschlossen werden — gegebenenfalls weitere Rechte aufrecht bleiben oder gegebenenfalls künftig keine weiteren Rechte mehr bestehen; über die allfälligen nachteiligen Folgen im Zusammenhang mit der Geltendmachung und

Einbringlichmachung von Pflichtteilsansprüchen im Zusammenhang mit von einem Erblasser zu dessen Lebzeiten gemachten unentgeltlichen beziehungsweise gemischt entgeltlich/unentgeltlichen Zuwendungen; dass jeder grundsätzlich berechtigt ist, über seine Vermögenswerte bei seinen Lebzeiten zu verfügen und über die derzeit gesetzlichen Unterschiede im Zusammenhang damit, ob ein Begünstigter zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört oder nicht;

- in Kenntnis zu sein, dass sie rechtlich nicht verpflichtet sind, diesen Vertrag zu errichten
- in Kenntnis zu sein, dass nicht ausgeschlossen ist, dass jemand künftig mit jemand anderem als seinem derzeitigen Ehepartner verheiratet ist oder künftig eine eingetragene Partnerschaft begründet und/oder andere weitere Nachkommen hat, wodurch es zu Ansprüchen derartiger anderer Personen hinsichtlich Erbrecht, Pflichtteilsansprüchen und Ansprüchen betreffend An- und Hinzurechnungen zu Verlassenschaften kommen kann beziehungsweise wird, insbesondere auch hinsichtlich von bei Lebzeiten übertragenen Vermögenswerten;

Zweitens

Herr Heinz Pfützner und Herr Robert Pfützner sind aufgrund des Übergabsvertrages vom 09.08.2021 jeweils grundbücherliche Hälfteeigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 174 Katastralgemeinde 67406 Liezen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 1346/2 im Ausmaß von insgesamt 48 Quadratmetern und dem darauf errichteten Objekt Pyhrnstraße 9.

Die Zufahrt zu obgenannter Liegenschaft ist laut Angabe der Parteien über öffentliches Gut gegeben.

Das Grundstück 1346/2 wurde mit Teilungsplan der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: **, geteilt in das Trennstück 1 (im Ausmaß von 22 Quadratmetern) sowie in das Restgrundstück 1346/2.

Der rechtskräftige Teilungsplan samt Bescheiden liegt dem Urkundenverfasser derzeit noch nicht vor und wird dieser von der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH nachgereicht.

Geschenkobjekt ist nunmehr das Trennstück 1 im Ausmaß von 22 Quadratmetern, derzeit einkommend in der Liegenschaft Einlagezahl 174 Katastralgemeinde 67406 Liezen.

Der aktuelle Grundbuchstand ist den Vertragsparteien bereits bekannt. Der Urkundenverfasser wird mit der Einholung einer Zustimmung der Agrarbezirksbehörde beauftragt. Die im Lastenblatt unter C-Laufnummer 1 eingetragene Last ist dem Geschenknehmer bereits bekannt und wird diese in seine weitere Duldungsverpflichtung übernommen.

Die Ehegatten Josef und Irmgard Pfützner erteilen durch Mitunterfertigung dieses Vertrages ihre ausdrückliche Zustimmung zur Einverleibung der zu ihren Gunsten unter C- Laufnummer 3 sowie C-Laufnummer 4 eingetragenen Rechte.

Der Einheitswert für das Geschenkobjekt ist dem Urkundenverfasser derzeit noch nicht bekannt.

Nach den aktuellen Bestimmungen des Grunderwerbssteuergesetzes (ab 1. (ersten) Jänner 2016 (zweitausendsechzehn)) ist die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbssteuer grundsätzlich weiterhin die Gegenleistung. Bei allen Grundstücken - ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Grundstücke - wird seit 01.01.2016 anstelle des dreifachen Einheitswertes der sogenannte „Grundstückswert“ als Bemessungsgrundlage herangezogen, wenn eine Gegenleistung nicht vorhanden (unentgeltlicher Erwerb) oder die Gegenleistung (zum Beispiel Kaufpreis) geringer als dieser Grundstückswert ist. Der Grundstückswert kommt als Bemessungsgrundlage bei Übertragungen innerhalb des Familienverbandes gemäß § 26 (Paragraf sechsundzwanzig) a GGG (Gerichtsgebührengesetz) immer zur Anwendung. Der Grundstückswert für das Übergabsobjekt wird hier nach dem sogenannten „Pauschalwertmodell“ gemäß § 2 (Paragraf zwei) GrWV (Grundstückswertverordnung) nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (Grundstückswertrechner) berechnet.

Drittens

Herr Heinz Pfützner sowie Herr Robert Pfützner, im folgenden Geschenkgeber genannt, schenken und übergeben hiermit an die Geschenknehmerin und diese übernimmt das obgenannte Trennstück 1, derzeit einkommend in der Liegenschaft Einlagezahl 174 Katastralgemeinde 67406 Liezen, in ihr Eigentum, sobald die über das vertragsgegenständliche Grundstück verlaufende Zufahrt zum Grundstück Nr. 1348/1 KG 67406 seitens der Siedlungsgenossenschaft Ennstal hergestellt wurde.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt in den bestehenden Grenzen, im heutigen Zustand, mit allem rechtlichen und faktischen Zugehör, mit allen Rechten und Pflichten, also so, wie die Geschenkgeber den Vertragsgegenstand bisher besaßen und benützten und zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

Viertens

Die Geschenknehmerin nimmt diese Schenkung ausdrücklich und dankbar an.

Fünftens

Die Übergabe und Übernahme des Geschenkobjektes in den tatsächlichen Besitz der Geschenknehmerin ist bereits mit *** durch Begehen und Besichtigen des Geschenkobjektes durch die Vertragsteile erfolgt und es wurde das Geschenkobjekt der Geschenknehmerin durch Einräumung des physischen Besitzes und durch Einräumung der Verwaltungsakte wirklich übergeben.

Sechstens

Für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes leisten die Geschenkgeber keine Gewähr, wohl aber dafür, dass dieses mit Ausnahme

der im Punkt Erstens beschriebenen sowie der in diesem Vertrag neu vereinbarten Belastungen vollkommen lastenfrei in den grundbücherlichen Besitz der Geschenknehmerin gelange.

Siebentens

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Stempel und Gebühren aller Art zahlt die Geschenknehmerin.

Achtens

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung, dass aufgrund dieses Schenkungsvertrages folgende Grundbuchseintragungen gemäß Teilung des genannten Teilungsplanes, GZ: *** bei der Liegenschaft Einlagezahl 174 Katastralgemeinde 67406 Liezen vorgenommen werden können:

Die Abschreibung des Geschenkobjektes zum Zwecke der Einverleibung des Eigentumsrechtes für

öffentliches Gut (Straßen und Wege), vetreten durch die Stadtgemeinde Liezen

was auch durch Zuschreibung des Kaufobjektes zur Liegenschaft Einlagezahl 500 derselben Katastralgemeinde zu erfolgen hat, unter gleichzeitiger Vereinigung mit dem Grundstück 1449/1.

Neuntens

1) Die Geschenknehmerin erklärt hiermit ihren Firmensitz in Österreich zu haben.
2) Auf eine Eigentumsbeschränkung sowie auf eine Veräußerungsranganmerkung wird ausdrücklich verzichtet.
3) Dieser Vertrag ist nicht der Grundverkehrsbehörde vorzulegen.

Zehntens

1) Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes erst nach Vorliegen der zur Verbücherung erforderlichen steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung erfolgen kann.
2) Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.

Elftens

Die Vertragsteile nehmen hiermit zur Kenntnis, dass die Verarbeitung der bereitgestellten und für die ordnungsgemäße Abwicklung des gegenständlichen Geschäftsfalles erforderlichen personenbezogenen Daten, da sind Name/Firma, Anschrift,

Bankverbindung, zum Zwecke der Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages gemäß Artikel 6 Abs 1 lit b DS-GVO, durch den Urkundenverfasser erfolgt. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden im gesetzlichen Rahmen, vertraulich und ausschließlich zur Erfüllung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses nach Treu und Glauben im erforderlichen ausmaß verarbeitet. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich zur ordnungsgemäßen gesetzlichen Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages und erfolgt daher an zuständige Behörden (z.B. Finanzamt).

Allenfalls erforderliche personenbezogene Daten werden bis zum Ende gesetzlich zwingender Aufbewahrungsfristen bzw. Verjährungsfristen zur Nachweisführung, etwa nach der Bundesabgabenordnung (BAO), eingeschränkt verarbeitet und nach Entfall sämtlicher Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen endgültig gelöscht.

Der Betroffene hat das Recht, hinsichtlich sämtlicher über ihn verarbeitete personenbezogene Daten Auskunft zu verlangen und kann sich hierfür an das Notariat Mag. Michael Preihs als Verantwortliche wenden, wobei folgende E-Mailadresse empfohlen wird: notariat@preihs.at. Dem Betroffenen steht im Falle einer Nichtauskunft oder Nichtentsprechung seines berechtigten Anliegens auf Auskunft, Löschung, Widerspruch, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung oder Datenübertragbarkeit, die Beschwerdemöglichkeit an die Aufsichtsbehörde (Datenschutzbehörde) zu. Ist eine grundverkehrsbehördliche Zustimmung zum Vertrag einzuholen (elektronisch oder in Papierform) so sind die Vertragsteile in Kenntnis, dass die Behörde die Verarbeitung der Daten aufgrund einer Vertragserfüllung durchführen kann.

Zwölftens

Dieses Rechtsgeschäft wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Liezen in seiner Sitzung vom 20.03.2024 Verhandlungsschrift 01/2024 zu Tagesordnungspunkt 45., GZ: AD 600/öffentl. Gut/Pfützner genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

46.

Übernahme von Teilflächen des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen in das öffentliche Gut

FR Stefan Wasmer, MSc berichtet, bereits im Zusammenhang mit den damaligen Projektabsichten der Bauzone wurde vom Bau- und Raumordnungsausschuss empfohlen, dem Projektwerber die Abtretung von Grundflächen zur Verbreiterung der Zufahrt zum Grundstück Nr. 1348/1 KG 67406 Liezen über das sogenannte „Zwetschkengasserl“ vorzuschreiben.

Nunmehr wurde das ggst. Grundstück von der Siedlungsgenossenschaft Ennstal erworben. Zur Verbreiterung der Zufahrt soll eine Teilfläche des im Eigentum von Herrn Heinz und Herrn Robert Pfützner befindlichen Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen im Ausmaß von 22 m² schenkungsweise an das öffentliche Gut abgetreten werden. In weiterer Folge wäre die ggst. Teilfläche in das öffentliche Gut zu übernehmen.

Die Übernahme in das öffentliche Gut darf erst nach Fertigstellung der Straßenanlage erfolgen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Das Trennstück 1 des Grundstückes Nr. 1346/2 KG 67406 Liezen gemäß Teilungsplan der Geomet Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, GZ: AD 600/öffentl. Gut/Pfützner GR 20.03.2024 Top 46. Verhandlungsschrift Nr. 1/2024, wird nach Fertigstellung der Straßenanlage in das öffentliche Gut übernommen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

47.

POP Standort Weißenbach

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, in Weißenbach stehen zwei Standorte für POP-Container der RML Infrastruktur GmbH zur Auswahl.

Die Entscheidung muss so rasch wie möglich getroffen werden, da in Weißenbach im Jahr 2024 der Ausbau beginnt.

Standort Friedhof:

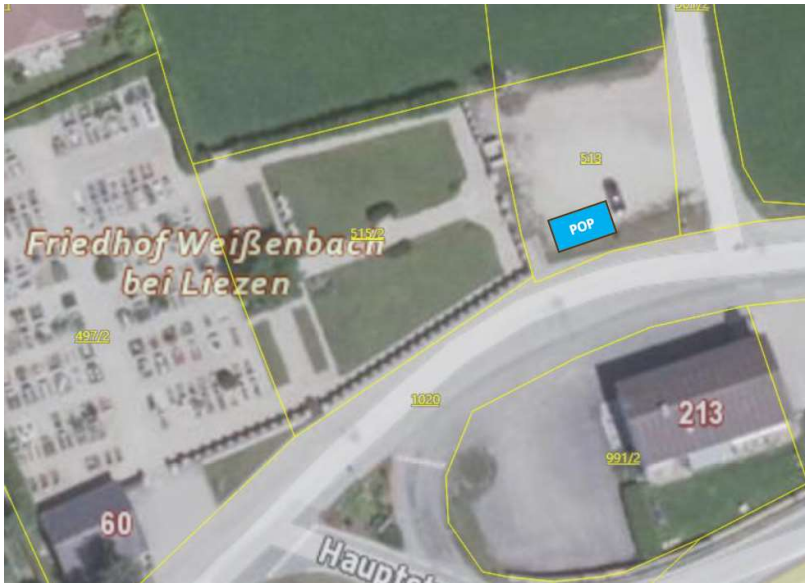

Der Standort östlich des Friedhofs ist aus technischer Sicht weniger sinnvoll, da in diesem Bereich auch die Hauptversorgungsleitung für die Wasserversorgung von Liezen vom Hochbehälter im Norden quert.

Rund um einen POP-Standort gehen sehr viele Kabelverbände in alle Richtungen weg, weswegen dieser Standort technisch die Wasserversorgung einschränkt, weil aufgrund der sensiblen Infrastruktur (Glasfaser) die Behebung von Rohrbrüchen in der Wasserversorgung in diesem Bereich komplizierter wird.

Standort Unterführung:

Der Standort neben dem neuen Trafo der Energie Steiermark ist aus technischer Sicht ideal.

Es ist keine Leitungsinfrastruktur der Stadtgemeinde Liezen maßgeblich beeinträchtigt.

Allgemein:

Wünsche zur äußeren Gestaltung werden von der RML Infrastruktur GmbH gerne angenommen. Eine Holzschalung kann jedoch nicht empfohlen werden, da die Erhaltung der Sonderwünsche der Stadtgemeinde Liezen obliegt.

Generell soll nicht aus den Augen gelassen werden, dass die gesamte errichtete Infrastruktur nach 40 Jahren in das Eigentum der Gemeinden übergeht. Den POP Container kann man aus technischen Gründen auch nicht tiefer legen. Die Höhe ist notwendig, da er begehbar sein muss.

Diese Thematik wurde im überfraktionellen Gespräch erörtert und alle Anwesenden haben sich für den Standort Unterführung neben dem Trafo ausgesprochen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Einräumung Leitungsrecht / Zustimmung Grundbenützung POP:

Die RML Infrastruktur GmbH, mit der Geschäftsanschrift, Wirtschaftspark A, 8940 Liezen, FN 568443x beabsichtigt im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Liezen, Rathausplatz 1, 8940 Liezen die Errichtung von Glasfaserinfrastruktur, insbesondere die Errichtung eines Technikhauptstandortes (sog. Point of Presence oder POP) zur Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze gemäß beiliegender Planskizze (bzw. gemäß Planungsunterlagen sofern verfügbar). Für die Errichtung und den Betrieb dieses POP ist die Nutzung und die Führung von Leitungen und Einrichtungen auf nachstehend bezeichneten Grundstück(en)/Objekt(en) des öffentlichen Gutes in Verwaltung der Gemeinde, erforderlich.

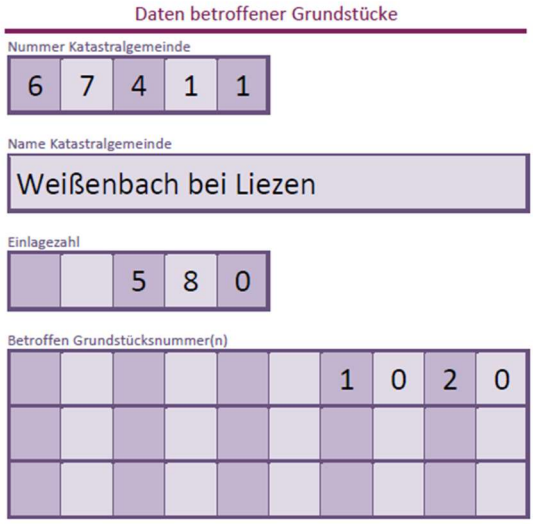

Rechtsgrundlage

Die RML Infrastruktur GmbH ist als Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes gemäß § 54 Telekommunikationsgesetz 2021 (TKG 2021) berechtigt, Leitungsrechte an öffentlichem Gut unentgeltlich und ohne gesonderte Bewilligung nach dem TKG in Anspruch zu nehmen.

Gültigkeitsdauer, Übertragung

Diese Vereinbarung wird auf unbegrenzte Dauer geschlossen und gilt auch für alle Rechtsnachfolger der RML Infrastruktur GmbH oder der Grundeigentümer. Das Leitungsrecht erlischt durch Nichtausübung nicht. Die Grundeigentümer verpflichten sich, ihre Rechtsnachfolger vor Abschluss eines Verkaufs- oder sonstigen Rechtsgeschäfts über den Inhalt dieser Vereinbarung nachweislich zu informieren. Die RML Infrastruktur GmbH kann ihr Leitungsrecht und das Eigentum an Leitungen und Anlagen(teilen) ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, ohne dass dies Ansprüche der Grundeigentümer auslöst.

Zustimmungserklärung

Die unterzeichneten Grundeigentümer erklären ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Zustimmung zum Leitungsrecht der RML Infrastruktur GmbH im gesetzlichen Ausmaß gemäß TKG 2021, zur Errichtung und Erhaltung des Technikhauptstandortes und der hinführenden Kommunikationslinien mit Ausnahme von Antennentragemasten, zur Errichtung und Erhaltung von Leitungsstützpunkten, Vermittlungseinrichtungen und sonstigen Leitungsobjekten oder anderem Zubehör, zur Einführung, Führung und Durchleitung von Kabelleitungen, insbesondere Glasfaser und Drahtleitungen, sowie zu deren Erhaltung in Gebäuden, Gebäudeteilen, insbesondere in Kabelschächten und sonstigen Einrichtungen zur Verlegung von Kabeln, und sonstigen Baulichkeiten, zur Errichtung und zur Erhaltung von Kleinantennen einschließlich deren Befestigungen und der erforderlichen Zuleitungen, Zugangs-, Steuerungs- und Überwachungseinrichtungen, einer erforderlichen (Foto-)Dokumentation von all dem sowie zur Ausästung, insbesondere dem Beseitigen hinderlicher Pflanzungen und das Fällen einzelner Bäume, sowie zur Vornahme von Durchschlägen durch Waldungen.

Dies gilt auch für Betrieb, Wartung, Kontrolle, Erneuerung und Erweiterung sowie dafür erforderliche Arbeiten, sofern dies ohne dauerhaften physischen Eingriff erfolgt. Dieses Leitungsrecht gilt auch für die Mitbenutzung durch Dritte und bei Mitbenutzung von Infrastrukturen Dritter gem. TKG 2021. Die RML Infrastruktur GmbH ist Eigentümerin aller auf Grund dieses Leitungsrechts errichteten oder eingebrachten ober- und unterirdischen Leitungen sowie Anlagen(teilen), auch zu sowie in Gebäuden. Der Verwalter des öffentlichen Gutes hat die RML Infrastruktur GmbH bzw. Rechtsnachfolger vor eigenen Maßnahmen, durch die Leitungen oder Anlagen(teile) beeinträchtigt werden können, schriftlich zu informieren. Die RML Infrastruktur GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger wird nach erfolgter Information ihre Leitungen oder Anlagen(teile) auf eigene Kosten verlegen oder erforderliche und nachgewiesene Mehrkosten der Grundeigentümer übernehmen.

Genehmigung

Die gegenständliche Vereinbarung wurde mit Gemeinderatsbeschluss gemäß § 70 Abs 3 Stmk. GemO des Gemeinderates der Stadtgemeinde Liezen vom 20.03.2024, zu Tagesordnungspunkt 47., GZ: AD/841-Dienstbarkeiten_GR 20.03.2024_Top 47., Verhandlungsschrift 01/2024 vom 20.03.2024 genehmigt.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

48.

Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.04, Baulanderweiterung im Bereich Schalenweg für Familie Walter und Elke Göschl, Abschluss einer Vereinbarung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 11. nachstehenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadt Liezen schließt mit den jeweiligen antragsstellenden Grundstückseigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den jeweiligen antrag-stellenden Bauberechtigten - Vereinbarung über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision anregen, sowie für Bebauungspläne ab. Für die einzelnen Vereinbarungen sind jeweils gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Die Vorschreibung dieser Planungskonten erfolgt jeweils nach dem Inkrafttreten der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bzw. des beantragten Bebauungsplanes.“

Von Amtsdirektor Mag. Neuhold wurde am 13.03.2023 hierzu mitgeteilt, dass dieser Beschluss somit mit Datum der Beschlussfassung, also mit 13.12.2022, Gültigkeit habe. Eine Verordnung bzw. Kundmachung dieses Beschlusses an der Amtstafel sei nicht erforderlich.

FR Stefan Wasmer, MSc ersucht darum in der Vereinbarung eine Bestimmung vorzusehen, der zufolge die Planungskosten von der Familie Walter und Elke Göschl auch dann zu tragen sind, wenn es zu keiner Flächenwidmungsplanänderung bzw. Bauführung kommt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag für die obige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.03 sowie für die obigen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.04 im Gemeinderat folgende Vereinbarung zu beschließen:

VEREINBARUNG

gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 idgF kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächen-widmungsplanes Nr. 1.00 für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Verfahrensfall Nr. 1.03 sowie für die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.04 zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obigen Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens des Antragstellers kein

Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung der obigen Änderungsverfahren, sondern erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss der gegenständlichen Änderungsverfahren kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

§ 1
Antragsteller/Vertragspartner

Die Ehegatten Walter Göschl, geboren am 22.03.1964, und Elke Göschl, geboren am 28.05. 1967, beide in 8940 Liezen, Steirergasse 315, im Folgenden kurz „Antragsteller" genannt, haben bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen" genannt, mit schriftlichem Antrag vom 26.07.2021 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 840/3, EZ 363 gelegen in der Katastralgemeinde 67411 Weißenbach bei Liezen, beantragt.

§ 2
Gegenstand

Das in § 1 angeführte Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen als „Freiland" ausgewiesen und soll dieses nunmehr aufgrund der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Verfahrensfall Nr. 1.03 und der Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.04 als „Bauland" bzw. „Aufschließungs-gebiet" in der Gebietskategorie „Allgemeines Wohngebiet" ausgewiesen werden.

§ 3
Beitragsschuld/Kostenübernahme

(1) Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.

(2) Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 18.03.2024 (einschließlich 20 % MwSt.) € 7.798,80.

(3) Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(4) Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit den Antragstellern herzustellen.

(5) Die Antragsteller verpflichten sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.

(6) Die Antragsteller verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.

(7) Kosten allfälliger Rechtsberatungen für die Antragsteller oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

§ 4
Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Die Antragsteller erhalten das weitere Exemplar.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

49.

Vertragsraumordnung i.S.d. § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz; Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05, Baulandänderung auf der Liegenschaft „Tactix“ für die Tactix Sports AG, Abschluss einer Vereinbarung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 11. nachstehenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadt Liezen schließt mit den jeweiligen antragsstellenden Grundstückseigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den jeweiligen antrag-stellenden Bauberechtigten - Vereinbarung über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision anregen, sowie für Bebauungspläne ab. Für die einzelnen Vereinbarungen sind jeweils gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Die Vorschreibung dieser Planungskonten erfolgt jeweils nach dem Inkrafttreten der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bzw. des beantragten Bebauungsplanes.“

Von Amtsdirektor Mag. Neuhold wurde am 13.03.2023 hierzu mitgeteilt, dass dieser Beschluss somit mit Datum der Beschlussfassung, also mit 13.12.2022, Gültigkeit habe. Eine Verordnung bzw. Kundmachung dieses Beschlusses an der Amtstafel sei nicht erforderlich.

FR Stefan Wasmer, MSc ersucht darum in der Vereinbarung eine Bestimmung vorzusehen, der zufolge die Planungskosten von der Tactix Sports AG auch dann zu tragen sind, wenn es zu keiner Flächenwidmungsplanänderung bzw. Bauführung kommt.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag für die obige Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.05 im Gemeinderat folgende Vereinbarung zu beschließen:

VEREINBARUNG

gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 idgF kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Vereinbarungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächen-widmungsplanes Nr. 1.00 für die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.05 zwischen der Antragstellerin und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obige Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens der Antragstellerin kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung des obigen Änderungsverfahrens, sondern erfolgt die Änderung des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss des gegenständlichen Änderungsverfahrens kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

§ 1
Antragsteller/Vertragspartner

Die Tactix Sports AG in 8940 Liezen, Salzburger Straße 26, im Folgenden kurz „Antragstellerin“ genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen“ genannt, mit schriftlichem Antrag vom 22.04.2021 die Änderung des Flächenwidmungsplanes für das Grundstück Nr. 584/3, EZ 957 gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, beantragt.

§ 2
Gegenstand

Das in § 1 angeführte Grundstück ist im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen teilweise „Verkehrsfläche“ ausgewiesen und soll dieses nunmehr aufgrund der Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.05 als „Bauland“ in der Gebietskategorie „Gewerbegebiet“ ausgewiesen werden.

§ 3
Beitragsschuld/Kostenübernahme

(1) Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung.

(2) Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 19.06.2024 (einschließlich 20 % MwSt.) € 3.420,00.

(3) Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(4) Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit der Antragstellerin herzustellen.
(5) Die Antragstellerin verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.
(6) Die Antragstellerin verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.

(7) Kosten allfälliger Rechtsberatungen für die Antragstellerin oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

§ 4
Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Die Antragstellerin erhält das weitere Exemplar.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

50.

Vertragsraumordnung iS § 43 Stmk. Raumordnungsgesetz; AGRI-PV-Anlage Manfred Hauser, Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02, Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03, Abschluss einer Vereinbarung

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS berichtet, der Gemeinderat der Stadt Liezen hat in seiner Sitzung vom 13.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 11. nachstehenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat der Stadt Liezen schließt mit den jeweiligen antragsstellenden Grundstückseigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den jeweiligen antrag-stellenden Bauberechtigten - Vereinbarung über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren Planungskosten für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision anregen, sowie für Bebauungspläne ab. Für die einzelnen Vereinbarungen sind jeweils gesonderte Gemeinderatsbeschlüsse zu fassen. Die Vorschreibung dieser Planungskonten erfolgt jeweils nach dem Inkrafttreten der beantragten Flächenwidmungsplanänderung bzw. des beantragten Bebauungsplanes.“

Von Amtsdirektor Mag. Neuhold wurde am 13.03.2023 hierzu mitgeteilt, dass dieser Beschluss somit mit Datum der Beschlussfassung, also mit 13.12.2022, Gültigkeit habe. Eine Verordnung bzw. Kundmachung dieses Beschlusses an der Amtstafel sei nicht erforderlich.

FR Stefan Wasmer, MSc ersucht darum in der Vereinbarung eine Bestimmung vorzusehen, der zufolge die Planungskosten von Herrn Manfred Hauser auch dann zu tragen sind, wenn es zu keiner Flächenwidmungsplanänderung bzw. Bauführung kommt.

GR Gregor Steiner weist darauf hin, dass eine solche Beschlussfassung dazu führen würde, dass eine Fläche zugebaut wird, welche die Gemeinde vielleicht künftig für etwas anderes brauchen könnte, daher wird GR Steiner diesem Beschluss nicht zustimmen.

FR Stefan Wasmer, MSc erklärt, dass Herr Hauser durch diesen Vertrag kein Recht erwirbt, die Anlage zu bauen.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag für die obige Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.02 sowie für die obigen Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.03 im Gemeinderat folgende Vereinbarung zu beschließen:

VEREINBARUNG

gemäß § 43 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

Präambel

Gemäß § 43 Absatz 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 49/2010 idgF kann die Gemeinde im Rahmen der Vertragsraumordnung Verein-barungen über die Tragung von höchstens der Hälfte der konkret zurechenbaren

Planungs-kosten mit den Grundeigentümern - im Fall des Bestehens eines Baurechtes mit den Bauberechtigten - für Flächenwidmungsplanänderungen, die diese außerhalb der Revision angeregt haben, sowie für Bebauungspläne abschließen. Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

Die gegenständliche Vereinbarung wird in der laufenden Planungsperiode des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 für die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Verfahrensfall Nr. 1.02 sowie für die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.03 zwischen dem Antragsteller und dem Gemeinderat der Stadt Liezen, vertreten durch die Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, abgeschlossen.

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Tragung von anteiligen Planungskosten für die obigen Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungs-planes.

Durch den Abschluss dieser Vereinbarung besteht seitens des Antragstellers kein Rechtsanspruch auf die tatsächliche Durchführung der obigen Änderungsverfahren, sondern erfolgt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes aufgrund der erforderlichen Beschlüsse des Gemeinderates, basierend auf den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Ein positiver Abschluss der gegenständlichen Änderungsverfahren kann seitens der Stadtgemeinde Liezen nicht zugesichert werden.

§ 1
Antragsteller/Vertragspartner

Manfred Hauser in 5293 Köstendorf, Haunharting 7, geboren am 31.12.1942, im Folgenden kurz „Antragsteller“ genannt, hat bei der Stadtgemeinde Liezen in 8940 Liezen, Rathausplatz 1, im Folgenden kurz „Stadtgemeinde Liezen“ genannt, mit schriftlichem Antrag vom 08.02.2024 die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes die Grundstücke Nr. 585/1, 585/2, 586/3, 587, 588/1 und 588/2, alle EZ 1243, gelegen in der Katastralgemeinde 67406 Liezen, beantragt.

§ 2
Gegenstand

Die in § 1 angeführten Grundstücke sind im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 der Stadtgemeinde Liezen als „Freiland“ ausgewiesen und sollen diese nunmehr aufgrund der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes - Verfahrensfall Nr. 1.02 und der Änderung des Flächenwidmungsplanes - Verfahrensfall Nr. 1.03 als Örtliche Vorrangzone / Eignungszone Energieerzeugung - Photovoltaik „pva“ bzw. als Freiland mit Sondernutzung Energieerzeugung - Photovoltaik „pva“ ausgewiesen werden.

§ 3
Beitragsschuld/Kostenübernahme

(1) Die Beitragsschuld entsteht frühestens nach dem Inkrafttreten der Planänderung bzw. des Bebauungsplanes.

(2) Die Planungskosten betragen laut Angebot der Raumplanerin der Stadtgemeinde Liezen, Architektin Dipl.-Ing. Martina Kaml in 8786 Rottenmann, Boder 211, vom 05.02.2024 (einschließlich 20 % MwSt. € 7.798,80).

(3) Allenfalls entstehende weitere Kosten, z. B. aufgrund von komplexen Einwendungs-behandlungen etc., werden nach Bedarf und tatsächlichem Aufwand verrechnet.

(4) Sollten sich die unter Absatz 2 und 3 angeführten Beträge wesentlich ändern, ist seitens der Stadtgemeinde Liezen vor Rechnungslegung das Einvernehmen mit dem Antragsteller herzustellen.

(5) Der Antragsteller verpflichtet sich aus freien Stücken zur Tragung der Hälfte der unter Absatz 2 und 3 angeführten Planungskosten, welche binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung an die Stadtgemeinde Liezen zu entrichten sind.

(6) Der Antragsteller verpflichtet sich, die Inhalte dieser Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen und hält die Stadtgemeinde Liezen diesbezüglich schad- und klaglos.

(7) Kosten allfälliger Rechtsberatungen für den Antragsteller oder für die Stadtgemeinde Liezen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung hat jeder Vertragspartner selbst zu tragen.

§ 4
Ausfertigung

(1) Diese Vereinbarung wird in zweifacher Ausfertigung im Original erstellt, wobei ein Exemplar bei der Stadtgemeinde Liezen verbleibt. Der Antragsteller erhält das weitere Exemplar.

(2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftlichkeit. Mündliche Nebenabreden bleiben ungültig.

Beschluss angenommen: Mit den Stimmen der SPÖ-Fraktion (1. Vizebürgermeister Albert Krug, FR Stefan Wasmer, MSc, GR^{in} Renate Kapferer, GR Mirko Oder, GR Wolfgang Preis, GR^{in} Mag.^{a} Barbara Recher, GR Adrian Zauner), mit den Stimmen der ÖVP-Fraktion (2. Vizebürgermeister Egon Gojer, Stadtrat Raimund Sulzbacher, GR^{in} Franziska Gassner, GR Helmut Laschan, GR Manuel KONRAD, GR Markus Majer, GR Georg Schweiger), mit der Stimme der FPÖ-Fraktion (GR Thomas Wohlmuther), mit der Stimme der LiLie-Fraktion

(GR Werner Rinner), mit der Stimme der LIEB-Fraktion (GR August Singer)

Dagegen: die Stimme der SPÖ-Fraktion (GR Gregor Steiner)

51.

Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2023 „Teilaufhebung der Verordnung über die Kurzparkzone am Marktplatz“

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther berichtet, das in der letzten Gemeinderatssitzung verordnete Halte- und Parkverbot am Marktplatz ausgenommen PatientInnen des Fachärztezentrums hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll nunmehr die Verordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 aufgehoben werden.

Aufgrund der Aufhebung des verordneten Halte- und Parkverbots soll nun auch die in der letzten Gemeinderatssitzung beschlossene Teilaufhebung der Parkplätze 11 bis 19 der bestehenden Kurzparkzonenverordnung am Marktplatz aufgehoben werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023:

Verordnung

§ 1

Die Kurzparkzonenverordnung des Gemeinderates vom 9. September 1999 wird in der Weise geändert, dass für die Marktplatz - Parkplätze 11 bis 19 des beiliegenden Übersichtsplanes die entsprechende Kurzparkzonenverordnung aufgehoben wird.

§ 2

Die Aufhebung der Kurzparkzone der Markplatz - Parkplätze 11 bis 19 des beiliegenden Übersichtsplanes tritt mit der Entfernung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft.

wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

52.

Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates vom 10. Oktober 2023 „Verordnung eines Halte- und Parkverbots für neun Parkplätze am Marktplatz ausgenommen PatientInnen des Fachärztezentrums“

Verkehrsreferent GR Thomas Wohlmuther berichtet, das in der letzten Gemeinderatssitzung verordnete Halte- und Parkverbot am Marktplatz ausgenommen PatientInnen des Fachärztezentrums hat sich in der Praxis nicht bewährt und soll nunmehr die Verordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023 aufgehoben werden.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich, MAS, stellt den Antrag auf Empfehlung des Finanz- und Wirtschaftsausschusses im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Die Verordnung der Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023:

Verordnung

1. *Gemäß den §§ 43 Abs. 1 lit b Zif. 1 und 94 d Zif. 4 lit a der STVO 1960, BGBl. Nr. 159, idgF, wird für die Parkplätze 11 – 19 des beiliegenden Übersichtsplanes eine Beschränkung für das Halten und Parken (Halte- und Parkverbot) entlang der Südseite des Markplatzes mit dem Zusatzschild „gilt während der Ordinationszeiten des Fachärztezentrums, ausgenommen PatientInnen des Fachärztezentrums“, verordnet.*

2. *Die Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 1 STVO 1960 durch die Vorschriftszeichen nach § 52 Zif. 13 b STVO „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „gilt während der Ordinationszeiten des Fachärztezentrums, ausgenommen PatientInnen des Fachärztezentrums“ bzw. „Anfang“ und „Ende“ kundzumachen.*

wird aufgehoben.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

53.

Erweiterung der Möglichkeit für Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen

Die Bürgermeisterin übergibt 2. Vizebürgermeister Egon Gojer für weitere Ausführungen das Wort.

2. Vizebürgermeister Gojer berichtet, die Bürgerinnen und Bürger nehmen seit Jahren die Möglichkeit der Urnenbestattungen immer häufiger in Anspruch, sodass mittlerweile mehr Urnenbeisetzungen zu verzeichnen sind als herkömmliche Erdbestattungen. Die vorhandenen Urnengräber auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen

sind aktuell vollkommen belegt. Angehörige können ihre Verstorbenen momentan nicht in Urnengräbern beisetze. Derzeit müssen Urnen bei den Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, da Urnen nicht beigesetzt werden können. Das ist für die Bürgerinnen und Bürger nicht zumutbar und ist nicht zuletzt pietätlos.

Die ÖVP Liezen hat bereits am 27.02.2024 in der Bau- und Raumordnungsausschusssitzung eindringlich auf diesen Missstand hingewiesen. Eine Aufnahme in das Budget für das Jahr 2025 wurde in dieser Sitzung zwar in Aussicht gestellt, jedoch ist es unumgänglich ab sofort mit Erweiterung der Urnenwand am Friedhof Weißenbach und den Urnengräbern am Friedhof in Liezen zu beginnen, um noch im Jahr 2024 die notwendigen Beisetzungen er bereits vorhandenen Urnen zu ermöglichen.

Es wird daher der Antrag gestellt der Gemeinderat wolle beschließen:

Sofortige Erteilung des Auftrages zur Planung und Erweiterung für zukünftige Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und Liezen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass es in Weißenbach keinen freien Platz für Urnenbeisetzungen mehr gibt. Hier besteht jedoch ein Problem mit dem Urheberrecht eines Künstlers, sodass die Errichtung von zusätzlichen Urnennischen mit sehr hohen Kosten verbunden ist. Die Errichtung von 10 Nischen würde sich auf € 42.000 belaufen.

Weiters berichtet die Bürgermeisterin, dass seit mittlerweile 3 Jahren Besprechungen mit der Diözese für ein neues Vertragswerk zur Regelung der Friedhofsverwaltung laufen. Mündlich ist bereits alles abgesprochen, es fehlen jedoch noch verbindliche Angaben aus Graz, um eine seriöse Kalkulation durchführen zu können.

2. Vizebürgermeister Gojer ersucht darum, den Vertrag mit dem Architekten, der die Planungen für die Urnennischen gemacht hat, sehen zu dürfen.

Die Bürgermeisterin informiert, dass dieser Architekt das Urheberrecht innehat, dafür hat er jedoch die Planung für die Altgemeinde Weißenbach kostenlos gemacht.

Stadtrat Raimund Sulzbacher weist darauf hin, dass zwei Familien die Urnen ihrer verstorbenen Angehörigen vorerst beim Bestatter belassen mussten, zumal eine Urnenbeisetzung in Weißenbach derzeit nicht möglich ist.

Die Bürgermeisterin stellt klar, dass die Heimaufbewahrung von Urnen zulässig ist. Hierfür ist ein Antrag an die Stadtgemeinde ausreichend. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, Urnen in bestehenden Erdgräbern beizusetzen.

Die Bürgermeisterin schlägt vor, diese Thematik dem Finanz- und Wirtschaftsausschuss zuzuweisen und in weiterer Folge wieder im Gemeinderat zu behandeln.

Bürgermeisterin Andrea Heinrich MAS stellt daher den Antrag im Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Punkt „Erweiterung der Möglichkeit für Urnenbeisetzungen auf den Friedhöfen in Weißenbach und in Liezen“ wird den Finanz- und Wirtschaftsausschuss zur weiteren Behandlung zugewiesen.

Beschluss: Einstimmig angenommen.

Liezen, am 25.03.2024

Die Verhandlungsschrift besteht aus 111 Seiten.

.....	.....
Andrea Heinrich, MAS Bürgermeisterin	Angelika Cainelli Schriftführerin
.....	.....
GR Helmut Laschan Schriftführer	GR^{in} Jennifer Kolb Schriftführerin
.....	.....
GR Thomas Wohlmuther Schriftführer	GR Werner Rinner Schriftführer
.....	.....
GR August Singer Schriftführer	Mag. Peter Neuhold als beauftragter Gemeindebediensteter